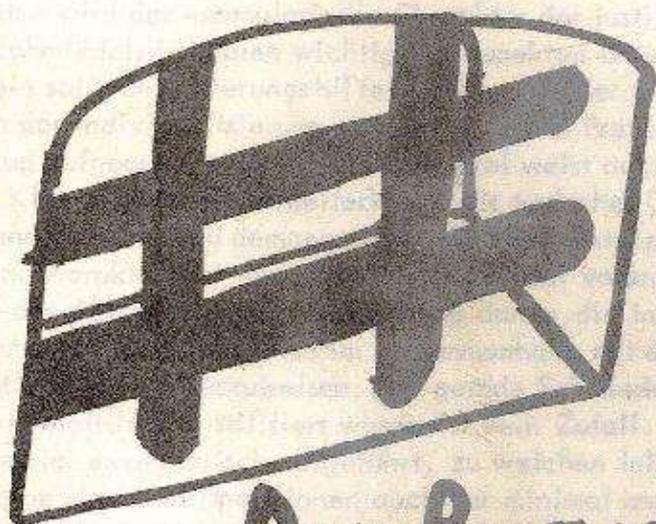


# Hamburger Klassenjustiz ohne Maske



Der Prozess gegen  
**Günter Schmiedel**  
und seine Hintergründe

DRUCK: APO-PRESS HAMBURG, NOV. 1969

Herausgeber:

Rechtshilfe + SDS Hamburg

Rechtshilfe: 2 HH 13, Hochallee 21 I, 410 9961

DM 3.-

DM 1- DRUCK +  
DM 2- RECHTSHILFE

## EINLEITUNG

Rechtshilfe und SDS Hamburg legen zum zweitenmal eine Dokumentation zum Schmiedel-Prozeß vor. Ihre schon im Frühjahr geäußerte Auffassung, die Kriminalisierung Günther Schmiedels stelle einen entscheidenden Einschnitt in der Bekämpfungsstrategie der herrschenden Klasse gegen die neue sozialistische Opposition dar, hat sich inzwischen bestätigt. Günther Schmiedel befindet sich noch immer in U-Haft; er wird dort weiter isoliert und einer Sonderbehandlung unterworfen, wie sie im Rahmen der politischen Strafjustiz ihresgleichen sucht. Wenn Schmiedel inzwischen nicht mehr in der Lage ist, dem Terror einer vorgezogenen Bestrafungspraxis zu widerstehen, mag bedacht werden, daß die konsequent gehandhabte Isolierung einem differenzierten solidarischen Kommunikationsbedürfnis besonders kraß widerspricht.

Im folgenden wird der exemplarische Charakter der justiziellen Terrorisierung Günther Schmiedels in seinen wichtigsten Aspekten untersucht. Eine einleitende Chronologie soll Orientierungshilfe geben. In der ersten Analyse werden die Techniken der Individualisierung und Isolierung in Prozeß und vorgezogenem Strafvollzug aufgearbeitet. Der zweite Artikel weist nach, daß die herrschende Justiz als Klassenjustiz die Arbeiterklasse als typisches Objekt der Kriminalisierung handhabt und daß demgegenüber die Studentenprozesse einen ehrengerichtlichen Charakter, der dem Arbeiter Schmiedel vorenthalten gewesen ist, haben. In der dritten Untersuchung geht es darum, die Interaktionen des regionalen Hamburger Nachtkartelles im Zusammenhang mit dem Schmiedel-Prozeß als bewußt organisiert auszuweisen. Daß gerade Schmiedel zum Objekt individueller Kriminalisierung stilisiert wurde, ist kein Zufall. Das regionale Machtkartell hat hier exemplarisch vorgeführt, zu welchen Infamien es fähig ist, wenn es seine Herrschaftspositionen auch nur minimal angegriffen weiß. Die sozialistische Opposition wird nicht aufhören, um die Freilassung Schmiedels zu kämpfen. Sie wird auch dafür sorgen, daß die für die zielbewußte Kriminalisierung Schmiedels Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

## INHALT

I	CHRONOLOGIE.....	S. 1
	Dokumente zur Chronologie .....	S. 3
II	TECHNIKEN DER KRIMINALLISIERUNG .....	S. 12
	Dokumente .....	S. 14
III	STRAFJUSTIZ - Instrument zur Terrorisierung der Arbeiterklasse..	S. 22
IV	DAS HAMBURGER MACHTKARTELL und sein Unterdrückungsinventar .....	S. 26
	Dokumente .....	S.

Um die zentrale Bedeutung des Schmiedel-Prozesses für den Kampf der sozialistischen Opposition gegen das herrschende System in der BRD begreifen zu können, ist es notwendig, den politischen Werdegang Günters und seine Position innerhalb der sozialistischen Opposition kurz aufzuzeigen.

Der wohl wichtigste Faktor, der zu Günters Politisierung und Integration in die sozialistische Opposition führte, ist seine Arbeit als Stadtjugendsprecher in Schwarzenbek, wo er zum ersten Mal in Konflikt mit dem Staatsapparat geriet.

Politisch interessiert, aber seine Arbeit nicht als eine politische verstehend, versuchte er damals, die Tätigkeit des Jugendringes entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen zu gestalten. Immer wieder stieß er dabei auf den Widerstand der Bürokratie wenn seine Ideen den Rahmen der herkömmlichen Vorstellungen überschritten; so insbesondere als er versuchte, den unpolitischen Jugendring mit politischen Jugendorganisationen zu vereinen. Ebenso erging es ihm, als er forderte, die 10% Vergütungssteuer nicht an den Staat abzuführen.

Die Erfahrung mit dem Herrschaftsapparat, der autoritär verfestigt jegliche Ansätze zur Selbstorganisation und Erneuerung zerstören und ersticken wollte, faßte er später so zusammen: er habe gelernt, daß man alles, was man erreichen wolle, nur politisch erreichen könne - und zwar außerhalb der etablierten Politik.

Seine Entfernung aus dem Stadtjugendring war der Weg zur sozialistischen Opposition. Er nahm Kontakt auf mit der "Bergedorfer ApO" und fand - nach einem längeren Aufenthalt in Berlin - Anschluß an den Sozialistischen Deutschen Studentenbund.

Seine für ihn wohl entgültig bestimmende Erfahrung war die Springerblockade und die dort offen zu Tage tretende Gewalt der Polizei. Von da an war sein einziges Ziel der Kampf gegen die unberechtigte Gewalt und Unterdrückung.

Die der Springerblockade folgenden Demonstrationen, die zu den 5 Anklagepunkten gegen ihn führten, zeigen dies deutlich: die Demonstration zum iranischen Generalkonsulat, um gegen die Todesurteile gegen die iranischen Studenten zu protestieren; die Demonstration der "Arbeitsgemeinschaft der Lehrlinge" für eine bessere Berufsausbildung; die Aktionen gegen den Konsumterror in den weihnachtlich geschmückten Kaufhäusern; die Kampfdemonstration im Anschluß an das Teach-in gegen Neofaschismus und Vorbeugehaft.

Günter Schmiedels Situation im Hamburger SDS war jedoch problematisch. Der SDS, dessen Mitglieder größten Teils bürgerlicher Herkunft sind, war über die kleinbürgerlichen Ansätze der Studentenrevolte nicht hinausgekommen. Seine Politik blieb so abstrakt und von den tatsächlichen ökonomischen Verhältnissen un-

berührt. Konfrontiert mit dem lohnabhängigen Günter Schmiedel und den konkreten Bedingungen der Produktion und der Arbeiterklasse war der SDS nicht in der Lage, Schmiedel völlig zu integrieren.

Diese sich aber tendenziell anbahnende völlige Integration der Arbeiter und eine daraus folgende Neubestimmung des SDS auf die tatsächlichen Notwendigkeiten in der politischen Arbeit versuchte der Staatsapparat durch Prozeß und Untersuchungshaft zu zerstören.

Chronologie der Ereignisse

4.2.69 In der Nacht vom 3. zum 4.2.69 wurde Günter Schmiedel in den Räumen des ASIA festgenommen und ins UG überführt. Nach in derselben Nacht wurde von Richter Vogt der Haftbefehl ausgestellt.

11.2.69 Die Demonstration der 3000 Studenten, die gegen das drohende Hochschulgesetz protestierten, schloß mit einer Solidaritätskundgebung vor dem UG ab.

12.2. - 19.2.69 Am 12.2. wird Günter nach Karlsruhe überführt, unter dem Verdacht, am Lebach-Attentat und an hochverräterischen Vorbereitungen beteiligt zu sein. Die Vorwürfe erwiesen sich als völlig haltlos und Schmiedel wurde von der Hamburger Kripa am 19.2 wieder nach Hamburg geholt.

22.2.69 Die erste Haftbeschwerde wurde abgelehnt, wobei zur Begründung seiner Gefährlichkeit die Solidaritätskundgebungen seiner Genossen herangezogen wurden./1/

7.3.69 Das Hanseatische Oberlandesgericht lehnte die erneute Beschwerde der Anwälte gegen den Haftbefehl ab und führte aus "Hinzukommt, daß im Hinblick auf die mahnenden Ereignisse vor 1933 zu erwägen sein wird, ob nicht die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten, um vergleichbaren Anfängen zu wehren, streng zu ahnden sind"./2/

30.3.69 Etliche Genossen, die am Ostermarsch teilgenommen hatten, zogen im Anschluß daran zum UG, um ihre Solidarität mit Schmiedel zu demonstrieren.

1.5.69 Arbeiter, Studenten und Schüler, die gegen die Unterdrückung der Arbeiter und der Befreiungskämpfe der Dritten Welt demonstrierten, protestierten ebenfalls gegen die nun schon 3 Monate währende Haft von Günter Schmiedel und forderten seine Freilassung.

10.7.69 In der Universität fand ein Teach-in zum Schmiedel-Prozeß statt. Die Hintergründe seiner Verhaftung und seiner Behandlung im UG und die politischen Anlässe, durchweg er vor Gericht gestellt wurde, wurden noch einmal ins Bewußtsein gerufen und diskutiert. Aus Protest gegen den Terror der Justiz und der Untersuchungshaftanstalt zertrümmerten die Genossen die Fenster des Strafjustizgebäudes.

18.7.69 Der 1. von insgesamt 17 Verhandlungstagen fand unter großem Polizeiaufgebot statt. Das Gerichtsgebäude war innen und außen abgesperrt, und nur durch 4 Kontrollen gelangte die sorgfältig sortierte Öffentlichkeit in den Saal. Die Anklageschrift umfaßte 5 Anklagepunkte:

1. am 15.8.68 beim Simon-Prozeß - Hausfriedensbruch, Körperverletzung
2. am 8.11.68 bei der Kundgebung der Lehrlinge - Beleidigung eines Polizeibeamten
3. am 5.12.68 bei der Demonstration zum iranischen Generalkonsulat - als Rädelsführer Aufruhr und Landfriedensbruch
4. am 21.12.68 bei der Kaufhausaktion - als Rädelsführer Landfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt Sachbeschädigung und Körperverletzung
5. am 31.1.69 bei der Faschismusedemonstration - als Rädelsführer Aufruhr und Landfriedensbruch und Sachbeschädigung./3/

Gleich zu Beginn zeigte Richter Mentz, wie er sich den Verlauf des Prozesses vorstellte. Die ersten 3 Anträge der Verteidigung ( RA Berger und RA Groenewold) wurden ohne nähere Begründung abgelehnt. So wurde die U-Haft aufrechterhalten, ein größerer Saal verweigert und die Vernehmung des Angeklagten zur Person abgelehnt. Auch zeigte der um Autorität besorgte Gerichtsassessor Mentz sein Verständnis von der Rolle der Öffentlichkeit im Prozeß und belegte einen Zuhörer mit Ordnungsstrafe, der sich zur Aussage eines Polizeizeugen geäußert hatte.

Am 2. Verhandlungstag gab Günter, der sich entschlossen hatte, in diesem Mammutprozeß nicht zur Sache auszusagen, seine persönliche Stellungnahme ab und schilderte seinen politischen Werdegang. Immer wieder vom Vorsitzenden unterbrochen, zurüchtgewiesen und mit Ausschluß vom Verfahren bedroht.

Am 3. Verhandlungstag erschien dann der von Polizei und STA als Kronzeuge aufgebaute Polizeibeamte Burmeister. Um das UGemärchen vom als Genossen getamten Polizeispitzel aufrechtzuerhalten, hatte man den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gestellt und dabei zu der absurden Behauptung gegriffen, daß Leib und Leben des Zeugen und seiner Familie durch die Öffentlichkeit bedroht sei, die wie sich später zeigte, diesen Beamten schon seit längerem kannte. Alle Versuche der Anwälte durch rechtsstaatliche Argumentation unter Hinweis auf die wichtige Kontrollfunktion der Öffentlichkeit, den Ausschluß zu verhindern, schlugen fehl. So machte der Zeuge Burmeister seine Aussage unter Ausschluß der Öffentlichkeit - die Presse allerdings war von diesem Ausschluß nicht betroffen./4/ Auch der Bildreporter Lütcke, als Zeuge geladen, versuchte seine Gefährdung dazutun. Sein Antrag auf Ausschluß wurde jedoch abgelehnt.

In dem Versuch der Verteidigung, die Aussage des Zeugen Burmeister zu widerlegen, wurden die Zeugen Ebbinghaus und Becker geladen, die einen wesentlichen Punkt der Aussage als falsch beweisen konnten, daß Burmeister eingeklinkt bei Karl Heinz Roth diesen bis zum Dammtor-Bahnhof begleitet hatte. Angelika und Axel, die den gesamten Weg bis zum Bahnhof neben Karl Heinz gelaufen waren, belegten in ihren Aussagen die Absurdität der Behauptungen Burmeisters. Die Anwälte stellten daraufhin den Antrag auf Gegenüberstellung der Zeugen mit Burmeister. Als wiederum der Beschluß erging, die Öffentlichkeit werde bei

der Gegenüberstellung ausgeschlossen, zeigten die Zuhörer durch mitgebrachte Fotos des Zeugen, daß dieser ihnen längst bekannt und damit der Ausschluß unbegründet war. StA und Richter reiten sich in die Behauptung, dies Verhalten der Öffentlichkeit bestimme gerade ihre Gefährlichkeit, der Ausschluß sei daher um so notwendiger. Als außerdem den Rechtsanwaltschaften nach vorgeworfen wurde, sie hätten die Aktion der Zuhörer veranlaßt, versuchten sie durch einen Befangenheitsantrag gegen den Richter, dem Terror, den er gegen Angeklagten, Öffentlichkeit und Anwälte ausübte, zu begnügen. Der Antrag wurde - wie erwartet - abgelehnt und die Verteidiger legten aus Protest gegen dieses Gericht ihr Mandat nieder. /5/

Als am 4. August der Prozeß fortgeführt wurde, saß außer den beiden Anwälten Borger und Groenewald, die wegen der durch die lange Haft verschlechterten Situation Schmiedels ihr Mandat wieder aufgenommen hatten, noch ein dritter Anwalt, der von dem Richter als Pflichtverteidiger bestellt war. Trotz mehrerer Anträge - auch von Schmiedel - blieb er während der restlichen Verhandlungstage auf Befehl des Richters als Verteidiger im Saal. Inzwischen hatte auch die StA ihren Vertreter gewechselt und den aus vielen Demonstrationen-Prozessen bekannten StA Wehrmann an die Stelle des zu laschen StA Kube gesetzt. Die Verteidigung reagierte darauf mit einer Ablehnung dieses StA, da er von der Polizei zur Staatsanwaltschaft gekommen ist. Aus formellen Gründen wurde diese Ablehnung zurückgewiesen.

Die Verteidigung hatte, um die Unhaltbarkeit der Rädelführertheorie zu beweisen und zu zeigen, auf welche Weise die Polizeizeugenaussagen zustandekommen, den Hannoveraner Psychologie-Professor Peter Brückner geladen. Er sollte ein Gutachten zu diesen Punkten abgeben. Der Beweisantrag hierzu wurde vom Gericht abgelehnt. Als man ihn dennoch als geladenen Sachverständigen zu Wort kommen lassen wollte, versuchte die StA erst durch rechtliche Bedenken, als dies nicht gelang, ihn wegen Befangenheit abzulehnen. Als Begründung für die Befangenheit diente die politische Tätigkeit des Gutachters. Das Gericht - nur zu gern bereit, diesen unbescholtenen Sachverständigen abzulehnen - gab dem Antrag der StA statt trotz der Einwendung, daß das Gutachten allein auf wissenschaftlichen Standards beruhe und daher jederzeit nachprüfbar sei. /6/

Zuvor hatte die Öffentlichkeit, die ständig reglementiert wurde, aus Protest darüber den Staatsanwalt mit Eiern beworfen. Sie wurde deshalb zum wiederholten Mal ausgeschlossen und vier der Zuhörer kamen je einen Tag in Ordnungshaft. Um die Öffentlichkeit über den Schmiedel-Prozeß zu informieren, zogen die Genossen zu Wahlveranstaltungen; zu "EVA 69" machten mit Transparenten und Sprechchören auf Schmiedel und in Terror der Justiz aufmerksam; zur Stoltenberg-Veranstaltung am 21.8. wurden sie erst gar nicht zugelassen, so zog die Gruppe am UG vorbei ins Strafjustizgebäude und bemalte die Wände mit der Forderung "Freiheit für Schmiedel" und dem Aufruf, die Klassenjustiz zu zerschlagen.

Da trotz intensiver Presseinformation und -kampagne die Berichterstattung der Springerblätter und der SPD-Morgenpost nicht besser wurde, besetzten und bemalten die Genossen die Redaktion der Morgenpost.

Am 18.8. konnte dann der Bildreporter Ernst Lütke seine Zeugenaussage machen. Nichts blieb bei seiner Aussage von der Genauigkeit und den Einzelheiten, die er dem StA bei seiner ersten Vernehmung hatte berichten können. Auch das wiederholte Vorlesen seiner damaligen Beobachtungen konnte seine Erinnerung nicht mehr auffrischen und verdecken, daß er außer dem, was er von der Polizei wußte, nichts selbst gesehen hatte und sagen konnte.

Am 25.8. sagten die ersten Zeugen der Verteidigung aus. Kennzeichnend für alle ihre Vernehmungen war die beständige Drohung der Strafverfolgung, die Mißachtung der Inhalte ihrer Aussagen und das gelangweilte Zu- und Überhören des Gerichts, wurden politische Einschätzungen der damaligen Ereignisse gegeben. So wurde der größte Teil der Zeugen nicht verurteilt und ihre Aussagen in der Urteilsbegründung abgetan mit der Behauptung, es sei ihnen allein darum gegangen, ihre eigene Tatbeteiligung möglichst niedrig zu halten und Schmiedel zu entlasten. Sie seien daher nicht oder weniger glaubwürdig als die Polizeizeugen.

Die schon beschlossene und nun durchgeführte Gegenüberstellung der Zeugen Becker und Ebbinghaus mit dem Polizeibeamten Burrmeister stärkte zwar erkennbar den Beweis, daß Burrmeister lügt, aber das Gericht hielt an seinen Lügen fest und betonte später in der Urteilsbegründung immer wieder dessen Glaubwürdigkeit. Vor Beginn des Plädoyers der StA versuchte die Verteidigung noch einmal, den Richter als befangen abzulehnen. Es war inzwischen bekannt geworden, daß bei einer der häufig in der StA stattfindenden Saufereien auch Richter Mentz teilgenommen hat-

te. Es soll dabei über den Schmiedel-Prozeß und auch über das zu erwartende Strafmaß gesprochen worden sein. Diesmal dauerte es fast 5 Stunden, bis entschieden war, daß Richter Mentz sich nichts habe zuschulden kommen lassen und unbefangen sei. So konnte er am 12.9. nach den Plädoyers der StA, die außer einer erweiterten Anklageschrift nur Diffamierungen gegen Angeklagten, Öffentlichkeit und Anwälte enthielt, sein Urteil sprechen: 1 Jahr und 9 Monate Gefängnis und Fortbestehen des Haftbefehls.

Daran hatten auch die Plädoyers der Anwälte nichts mehr ändern können, die wiederholt auf den Charakter und die Bedeutung dieses Prozesses eingingen, die darauf hinwiesen, daß in diesem Verfahren Rechtsstaatsprinzipien und demokratische Ordnung permanent verletzt worden sind und daß dieser Prozeß nur die Funktion hatte, das schon längst durch Ruhnau und das HOLG gesprochene Urteil (Dies wird ein großer Prozeß und mit einer schweren Strafe habe der Beschuldigte zu rechnen) nach außen abzusichern.

Günter Schmiedel hörte sich die Urteilsbegründung nicht mehr an und ließ sich ins UG zurückbringen. Denn nichts anderes als eine getreue Wiedergabe dessen, was die StA bereits gesagt hatte, war zu erwarten.

Fußnoten:

- /1/ Vgl. Beschluß des Landgerichts Hamburg, v. 22.2.69 s. Dokumentation
- /2/ Vgl. Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts, v. 7.3.69, s. Dokumentation
- /3/ S. dazu: Flugblätter zu den Demonstrationen am 8.11.68, am 5.12.68, am 21.12.68; s. Dokumentation
- /4/ Vgl. Antrag des KM Burmeister, die Öffentlichkeit auszuschließen, v. 23.7.69; s. Gerichtsprotokoll
- /5/ Vgl. Befangenheitsantrag der RA Borger und Groenewald, v. 25.7.69
- /6/ Vgl. Antrag der StA den Sachverständigen Peter Brückner wegen Befangenheit abzulehnen, v. 15.8.69; s. Dok.



## Landgericht Hamburg

### Beschluß

141 Js 178/69  
156 GS 367/69  
(83) Qs 29/69

In der Strafsache  
gegen  
Göther S c h m i e d e l  
z.Zt.unständiger Arbeiter  
geboren am 15. Februar  
1941 in Kassel,

wegen Vergehens nach §§ 115 II, 125 II, 73 StGB  
hier betreffend Aufhebung des Haftbefehls,  
hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 13,  
am 22. Februar 1969 durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt,
2. Landgerichtsrat Raudzus,
3. Gerichtsassessor Kiese

#### beschlossen:

Die Beschwerde des Beschuldigten vom 6. Februar 1969 gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Hamburg vom 4. Februar 1969 - 156 GS 367/69 - wird als unbegründet verworfen.

#### Gründe:

#### Gründe:

Die Beschwerde ist gemäß den §§ 304, 117 Abs. 2 StPO zulässig, aber unbegründet.

- 1) Für diese Entscheidung bedarf es der gemäß § 118 Abs. 2 StPO vom Beschuldigten beantragten mündlichen Verhandlung über die Beschwerde nicht. Abgesehen davon, daß sie infolge der geschäftsplanmäßigen Belastung der Kammer und mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Akteneinganges (Freitag, Nachmittag) die Entscheidung nur unnötig verzögern würde, liegen alle entscheidungserheblichen Umstände aus dem Akteninhalt klar zu Tage.
- 2) Auf Grund dieser Umstände war die Beschwerde gemäß § 112 StPO zu verwerfen.
  - a) Der Beschuldigte ist nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen, insbesondere den Bekundungen des Zeugen Burmeister und auf Grund seiner eigenen Einlassung dringend verdächtig, sich am 31. Januar 1969 als Rädelführer in der Hamburger Innenstadt des schweren Aufruhrs in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch (§§ 115 Abs. 2, 125 Abs. 2, 73 StGB) schuldig gemacht zu haben.
  - b) Es besteht die Gefahr, daß sich der Beschuldigte der Durchführung des Strafverfahrens entziehen wird. Der Beschuldigte ist ohne feste Arbeit. Seine Ehefrau, die erst im 2. Monat schwanger

schwanger ist, ist am 4. Februar 1969 anlässlich der Räumung des philosophischen Fakultätsgebäudes wegen des Verdachtes des schweren Hausfriedensbruches ebenfalls festgenommen. Durch ihre Teilnahme an der dort gewaltsam aufgelösten Aktion der Apo hat sie gezeigt, daß sie diese unterstützt und damit auch der Einstellung des Beschuldigten nahesteht. Danach besteht der Verdacht, daß sie eine Flucht des Beschuldigten nicht hindern, möglicherweise aber begünstigen würde. Angesichts der nicht unerheblichen Strafe, die für den Beschuldigten zu erwarten steht, wird die Gefahr, daß er sich dem Verfahren entziehen werde, nur noch erhöht

4  
c) Insbesondere aber besteht Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Ziff. 3 St-PO).

In seinen Verhaltensanweisungen nach der Festnahme bzw. nach der Haftentlassung bestimmt der Sozialistische Bund für Demonstranten, daß sich Festgenommene sofort mit anderen Festgenommenen in Verbindung setzen und daß sie sämtliche Informationen, die zur Verteidigung von "Genossen" dienen können, "unbedingt dem juristischen Verfolgungsschutz" zur Verfügung stellen sollen. Der Sinn dieser Anweisungen ist klar: es sollen übereinstimmende Aussagen abgesprochen werden, wozu im Büro des SDS durch Anschlag aufgefordert wurde (so das Ergebnis der in der Sache 141 Js 525/68 angestellten Ermittlungen).

Der Beschuldigte steht mit Gesinnungsgenossen in Kontakt, wie die an ihn gerichteten Briefe vom 5. Febru-

ar

ar 1969 zeigen. Einer der Unterzeichner ist vom Beschuldigten als Zeuge dafür benannt, daß er die Ausschreitungen der Demonstration vom 31. Januar 1969 zu verhindern gesucht habe, aber stets zu spät gekommen sei. Dazu steht der aus der polizeilichen Fotoaufnahme zu gewinnende Eindruck in krassem Widerspruch.

In der Nacht vom 6. zum 7. Februar 1969 wurde zweimal im UG angerufen und Maßnahmen angedroht, wenn der Beschuldigte nicht freigelassen werde. Außerdem wurde der Beschuldigte in dieser Nacht von außerhalb des UG-Gebäudes mit Megaphon aufgefordert, sich mit einem ebenfalls festgenommenen David Müller in Verbindung zu setzen. Nach alledem ist die Absicht des Beschuldigten erkennbar, auf Mitbeschuldigte oder Zeugen einzuwirken, damit sie in ihm günstiger Weise aussagen. Dadurch droht die Gefahr, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde; denn die von dem Beschuldigten selbst benannten Zeugen sind noch nicht vernommen worden, so daß eine von ihm unbeeinflusste Aussage hoch möglich sein kann. Auch steht noch nicht fest, ob noch weitere Zeugen benannt werden werden, auf die einzuwirken dem Beschuldigten verwehrt werden muß.

d) Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und angesichts der gerichtsbekannt-

Verhältnisse



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

- 5 -

Verhältnisse unter den Anhängern der außerparlamentarischen Opposition ist keine Möglichkeit zu sehen, wie der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen als durch deren Vollzug erreicht werden könnte. Bei der aus dem Ermittlungsergebnis und aus den sonstigen, der Akte beigefügten Unterlagen ersichtlichen Einstellung des Beschuldigten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ist insbesondere durch eine mit entsprechenden Auflagen versehene Haftverschonung die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens nicht gewährleistet.

5 e) Endlich steht der Vollzug der Untersuchungshaft und ihre bisherige Dauer auch nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe; denn der Beschuldigte ist verdächtig, ein Verbrechen begangen zu haben.

2 Vs 106/69  
(83) Qs 29/69  
141 Js 178/69

In der Strafsache  
gegen

Günther S c h m i e d e l,  
geboren am 15. Februar 1941 in Kassel,

wegen Vergehens nach §§ 115 II, 125 II, 73 StGB,  
hier betreffend Haftentlassung,

hat der 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
zu Hamburg am 7. März 1969 durch die Richter

Senatspräsident Crohn  
Oberlandesgerichtsrat Holtz  
Landgerichtsrat Dahm

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Beschuldigten  
gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg,  
Große Strafkammer 13, vom 22. Februar 1969  
(Haftbefehl des Amtsgerichts Hamburg - 156 Gs  
367/69 - vom 4. Februar 1969) wird verworfen.

Gz.

Gründe



Neue Welle politischen Terrorismus in Iran

Acht Todesurteile

Trotz aller gegenteiligen Behauptungen hat das iranische Regime in den vergangenen Monaten die Unterdrückung der demokratischen Elemente, besonders der Studenten, vorerstärkt. Die iranische Regierung hat rigorosere gehandelt. Nach den Erfolgen iranischer Studenten im Jahr 1965 im Zusammenhang mit den Prozessen gegen 14 Studenten und Intellektuelle, bei denen infolge des Drucks der öffentlichen Meinung ausländische Rechtsanwälte antretend waren, (Muroor-Palast-Affäre), hat die Regierung des Schah alles in ihrer Kraft stehende getan, um die demokratische Opposition zu erschlagen und ist daher zurückgekehrt zu ihren schrecklichen Praktiken der Massenverhaftungen, geheimer Verurteilungen und sofortiger Hinrichtung. Angehen von zwei Prozessen Anfang 1966, die unter ausländischem Druck in gewisser Öffentlichkeit stattfanden, wurden seit-her alle Verfahren nicht öffentlich durchgeführt. Viele politische Gefangene wurden sogar für lange Zeiträume inhaftiert, ohne dass die Richter Prozess-Protokolle stattgefunden hätten. Seit Anfang 1966 wurden Dutzende iranischer Patrioten vor die Hinrichtungskommandos gestellt (z.B. Behman Shahrani, hingerichtet Nov. 1966, Shahrfaeesh, hingerichtet Mai 1966, beide Studenten, beide zusammen mit zahlreichen Freunden).

Unst. bil, wie es nun einmal ist, reagiert das iranische Militäregime ausser-ordentlich sensibel auf eine ungünstige Weltmeinung. Daher hat es sich eifrig bemüht, alle Prozesse, Verhaftungen und Hinrichtungen geheimzuhalten, um die demokratische Opposition mit vollendeten Tatsachen zu konfrontieren. Um die ungünstige Publicity zu kompensieren, die die Regierung des Schah während der Verhandlung gegen die 14 Intellektuellen 1965 hatte, bemühte sie sich um eine demokratische Presse. Die Durchführung der Weltmenschenrechts-Konferenz im vergangenen Frühjahr war ein solcher Versuch. In dieses Kühne Manöver fortzusetzen, hat die iranische Regierung dieses Jahr zur "Jahr der Menschenrechte in Iran" erklärt, und aufgerufen zur Schaffung einer "Legion der Arbeiter für die Menschlichkeit". Die neuesten Grausamkeiten, die das Regime des Schah verübt, sind zahlreich. Gerade vor einem Monat wurden sechs Bauern hingerichtet, zwei sogar ohne Urteil. Die Ankündigung der Verhaftung, Bestrafung und Hinrichtung dieser Patrioten wurde erst nach der Urteils-vollstreckung veröffentlicht. Mehr als 50 Studenten des Abschlussmeters der medic. Fakultät der Universität Tabriz, die gegen die hohen Studien-gebühren protestiert hatten, wurden von der Universität entfernt und in Straf-einheiten der Armee versetzt. Einige Aktivisten dieser Gruppe, einschliesslich Djavad Sevar Koghadan, wurden verhaftet, und nach Berichten, die wir erhielten, grausam gefoltert. Eine grosse Anzahl der Studenten der Universität Shiraz wurden ebenfalls verhaftet, einige sind verhaftet und gefoltert worden. Unter ihnen sind Bozar Behrani, Führer nationaler der CISRU in Wien und zwei Professoren, Dr. Zirkradsh und Dr. Fomali.

Eine Anzahl Studenten der Universitäten Ierahan und Meshed erlitten ähnlich brutale Behandlung. Der dringendste Fall ist der der Gruppe von 17 Studenten und Intellektuellen der Universität Teheran, wo gegen acht von ihnen der Militärstaatsanwalt Todesstrafe beantragt hat. Obwohl diese Studenten seit mehr als sechs Monaten verhaftet sind, haben es die iranischen Behörden syste-matisch verweigert, diese Maßnahmen zu begründen, selbst gegenüber den Familien der Verhafteten. Einige von ihnen wurden über 50 Stunden auf dem unenschicksten Gefolterter. Der Ernst dieses Falles steht ausser Zweifel. Ihr Prozess vor einem Militärgericht soll nach Berichten in diesen Tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Gemäß artikel 10, 76 und 79 der persischen verfassung müssen alle politi-schen Prozesse öffentlich vor einem zivilen schwurgericht stattfinden. Unter berücksichtigung der zahl der geforderten Todesurteile und angesichts der geschichte des schahregime mobilisiert die konföderation irabischer studenten (national union -CISRU-) alle ihre kräfte, um für das leben ihrer kommissionen in der hand der militärbehörden zu kämpfen. Die konföderation iranischer studenten (CISRU) kämpft für einen öffentlichen prozess gegen un-sere kommissionen vor einem ordentlichen schwurgericht, und für die wieder-herausgabe der gefangenen und verhafteten, sowie der zum militärdienst ein-gesetzten studenten mehrerer universitäten. CISRU fordert die anwesenheit unparteiischer ausländischer rechtsanwälte bei diesem prozess. Diese minimal-forderung muß als teil einer allgemeinen kampagne angesehen werden, die der verteidigung der politischen gefangenen in iran dient, die alle verhaftet und gefoltert wurden in totaler verletzung der iranischen verfassung und der erklärung der menschenrechte. Die CISRU ruft im namen der persischen studen-ten und im interesse unserer kommissionen, deren leben ernsthaft bedroht ist, alle demokraten und alle, sich mit den menschenrechten befassenden organisa-tionen auf, diese acht intellektuell zu unterstützen. Die zeit ist knapp, schnelles handeln notwendig. Wir appellieren an sie, in jeden möglichen form zu protestieren gegen die verbrechen, die jetzt von schahregime verübt wer-den, und gegen die ihnen vorangegangenen unenschlichen vollstreckungen. Protestbriefe sollten an premierminister nowvaida und an den schah, kaiserlich-chen Hof, Teheran gerichtet werden.

Unser apell ist besonders gerichtet an die demokratischen Journalisten, die durch kommentierung unseres apells und veröffentlichung des Falles Jener 17 Intellektuellen, worunter acht in lebensgefahr sind, die öffentliche meinung dazu bringen können, Druck auf die iranische regierung auszuüben. Der sache der menschlichkeit, freiheit und befreiung kann am besten gedient werden durch eine kraftvolle kampagne gegen jegliche verletzung von menschenrecht und menschenwürde. Das schicksal unserer acht kommissionen, deren namen nach-stehend aufgeführt sind liegt auf der hand.

Secretariat der Konföderation iranischer Studenten

- |      |                   |       |                    |
|------|-------------------|-------|--------------------|
| ++ 1 | Behman Djazani    | 10    | Rashidi            |
| ++ 2 | Abbas Souraki     | 11    | Kiomas Izadi       |
| ++ 3 | Masran Zia Marifi | 12    | Kourosch Izadi     |
| 4    | Mehmet Shahrzad   | 13    | Mossein Shokrabi   |
| ++ 5 | Madjid Ahsan      | 14    | Nassiri            |
| ++ 6 | Kerem Zahedian    | ++ 15 | Mashof Kalantari   |
| 7    | Ahmad Afshar      | ++ 16 | Mohsen Doozanzadeh |
| 8    | Aziz Sarmadi      | ++ 17 | Mohsen Kianzad     |
| 9    | Seyyeda Beghdar   |       |                    |

Gegen die unter den zeichen ++ angeführten personen ist todesstrafe beantragt.

Am Freitag demonstriert die Hamburger Außerparlamentarische Opposition mit einer Kundgebung auf der Moorweide ( 16.00 Uhr ) und anschließend mit einem Zug durch die Innenstadt gegen den mörderischen Staatsterror in Persien und Griechenland.

Protestzüge gegen Terrorurteile sind respektabel, lieb und nett.

Aber während die APO über den offensichtlichen Terror von Polizei und Justiz und Staat in exotischen Diktaturen lamentiert, überläßt das Wehrmachtgebimmel des Konsumpropagandisten den Terror im eigenen Land. Zu dem Choral "Christ der Bester ist da" patrouillieren Hamburger Polizisten mit Maschinenpistolen vor den Konsulaten.

8 APO-Leute, laßt Euch nicht zur Heilsarmee degradieren: zerschlägt den christeligen Verkaufsterror, der Euren romantischen Protest erstickt.

Einmal den vorweihnachtlichen Lichterglanz aus den Augen gläubiger Konsumenten. Laßt tausend Lichterketten platzen. Nicht die Heiligen Drei Könige, die Jungfrau Maria und das Kindlein in der Krippe.

Einmal kommt die Kaufhäuser aus, beschenkt Euch selbst mit Euren Lieben, holt Euch die Weihnachtsgratifikation an der Ladenkasse ab. Je mehr Ihr seid, desto mehr kommt Ihr tragen.

Wenn wirbt: WEIHNACHTEN IST DAS FEST DER FREUDE.

Internationale Gesellschaft für subversive Nächstenliebe.  
Verantwortlich: Krzengel Gabriel, Hamburg, Michaelskirche

AUSBILDUNG = AUSBEUTUNG  
LEHRZEIT = LEERZEIT

### "DER LEHRLING HAT SICH DER ZUCHT UND ORDNUNG DES LEHRHERRN ZU UNTERWERFEN"

(Auszug aus der Gewerbeordnung von 1868 - noch heute gültig)

Lehrlinge - Wie werdet Ihr ausgebildet? Ist in Eurem Betrieb etwas in Ordnung? Werdet Ihr als Lernende oder als Handlanger behandelt, als Menschen mit eigenen Interessen und Zielen akzeptiert, oder seid Ihr nur als Druckmäuser genehm? Welche Gesellschaft erlaubt es, daß man Eure Handlangerdienste als ERZIEHUNGSBEIHILFE verrechnet? Wer erlaubt wem, mit diesem Wort den großen Beschleiß zu verschleiern, der dem einen ein ausgezeichnetes Geschäft, dem anderen eine gigantische Zeitverschwendung einträgt.

Zuerst einmal sprechen diese Zustände gegen die bestehende Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer insgesamt, insbesondere aber wird die Interessenvertretung der Lehrlinge durch sie disqualifiziert. Lehrlingsprecher und Betriebsrat funktionieren in der Praxis selten, wenn es gilt, von unten nach oben zu vermitteln. Ihrer Bestimmung als Vertreter der Arbeitnehmer zum Hohn, funktionieren sie viel besser umgekehrt. Ihre Positionen gestatten Ihnen wirksame Opposition gegen die Betriebsleitung nur bei Strafe des Verlustes eigener Vorteile. Beide Posten taugen nicht für Männer mit Rückgrat. Wie hier im Kleinen gilt gleiches im Großen für die Gewerkschaften, die in diesem Staat zur wirksamsten Stütze der bestehenden miserablen, sozialen Organisation heruntergekommen sind. Seit Bestehen dieses Staates haben sie, da sie sich stets an die Spielregeln der anderen Seite hielten, nichts als beschissene "Lohn - Preis" Spiralen zustande gebracht und eine fortschreitende Umverteilung des Eigentums zugunsten der Großeigentümer. Politisch wurde der

DGB Schwanz der SPD

Durch den ungebrochenen Verzicht auf wirksame Mittel des Arbeitskampfes kam das Selbstbewußtsein der Gewerkschafter so auf den Hund, daß sie sich der geforderten bescheidenen Mitbestimmungspraxis nicht gewachsen fühlen und den Streik als Abenteuer fürchten.

Angesichts eines solchen Opponenten werden sich die Unternehmer auch in der Mitbestimmungsfrage nur zu Trostpreisen bequemen.

Ziel der

### DEMONSTRATION

(durch die Innenstadt am Freitag, den 8. Nov. U-Bahn Baumwall 17<sup>45</sup> 1 hr)

mußte es sein, die in Person der Funktionäre der "Arbeitsgemeinschaft der Lehrlinge für eine bessere Berufsausbildung" anwesenden Vertreter des DGB mit dem konkreten Ergebnis der Einsicht, daß die BEFREIUNG der LEHRLINGE nur SACHE der LEHRLINGE sein kann, zu konfrontieren, nämlich mit dem Versuch der Bildung einer autonomen Lehrlingsorganisation an ORT und STELLE, Gruppe zur Bildung einer revolutionären Lehrlingsgewerkschaft

411

-2-

Begründung für den Befangenheitsantrag, v.25.7.69  
Der Herr Vorsitzende erscheint aus folgenden Gründen für befangen.

Er hat, durch einen in seiner Substanz nicht mehr begründbaren Ausschluß der Öffentlichkeit, dazu beigetragen, die Destruktion des in wichtigen Punkten bereits ungläubwürdig gewordenen Aussagen des einzigen Kronzeugen der STA zu erschweren.

2. Er hat durch suggestive Fragen an Zeugen der STA und durch Interpretationshilfen objektiv Funktionen eines Erfüllungsgehilfen der STA übernommen.

3. Wie im Laufe der Verhandlung bereits gerügt, hat er wiederholt der STA das Stellen solcher Anträge aktiv, von sich aus, nahegelegt, die in ihrem Effekt dazu geeignet waren, die Verteidiger in ihrer Arbeit zu behindern.

4. Als besonders gravierend ist im politischen Kontext des Prozesses zu betrachten, daß der Vorsitzende aktiv, von sich aus, einen Ausschluß der Öffentlichkeit für die Fortdauer des schwebenden Verfahrens schon zu einem Zeitpunkt verbalisiert hat, als von keinem der Beteiligten ein entsprechender Antrag schon vorgelegen hatte.

5. Durch seine Frage an den Verteidiger, ob die Verteidiger das von ihm inkriminierte Verhalten der Öffentlichkeit veranlaßt hätten, hat er diese diffamiert und sie damit wie den Angeklagten und die Öffentlichkeit tendenziell kriminalisiert.

Angesichts der eben geschilderten Bedingungen der Prozeßführung ist die Besorgnis berechtigt, der Vorsitzende sei in so hohem Maße voreingenommen, daß unter seinem Vorsitz die im Interesse des Angeklagten und der Öffentlichkeit unbedingt zu fordernde Sorglichkeit und Rechlichkeit des Verfahrens nicht gewährleistet ist.

gez. RA Kurt Groenewold und  
RA Joh. Borger

#### Antrag der Staatsanwaltschaft

Es wird beantragt,

den von der Verteidigung gem. § 245 StPO als Beweismittel präsentierten Sachverständigen Prof. Dr. BRÜCKNER wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen (§ 74 StPO).

#### Begründung

Der Sachverständige ist nicht in der Lage, in diesen Verfahren als Gehilfe des Gerichts zu fungieren. Er ermangelt ihm an der erforderlichen Objektivität, Neutralität und insbesondere der notwendigen Unvoreingenommenheit. Wie seine Ausführungen in seinem sog. "Vorbericht" (überreicht von RA. GROENWOLD am 4.8.1969 als Anlage 64-68 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom gleichen Tage) unverhüllt erkennen lassen, hat sich Prof. Brückner mit dem Angeklagten weitestgehend identifiziert und solidarisiert. Seine "sozialwissenschaftlich-psychologische Würdigung" des Angeklagten deckt sich, insbesondere was die innere und äußere Einstellung des Angeklagten zu der in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden freiheitlichen und rechtsstaatlichen demokratischen Ordnung anbelangt, offenkundig mit seiner eigenen Auffassung. Dies kommt besonders in der von Prof. Brückner geäußerten Kritik an dem bisherigen Hauptverfahren zum Ausdruck. Nach Ansicht von Prof. Dr. Brückner erleidet der Angeklagte das Verfahren als den Versuch, den politischen Gehalt seiner Lebenstätigkeit "prozessual zu liquidieren". Er meint weiter, durch U.-Haft und Isolierung im Gerichtssaal ("Frieden mit Gewalt, Ordnung durch Repression") zu Unrecht kriminalisiert worden zu sein und weiter zu werden. Diese Ansichten des Angeklagten werden von Prof. Brückner geteilt, der seine diesbezgl. Ausführungen zum Anlaß genommen hat, auch den Vorsitzenden des Gerichts das Verständnis für den Angeklagten abzusprechen.

-2-

Prof. Brückner meint u.a. weiter, der Angeklagte neige zu einem "paranoiden Mißtrauen", er wittere in jedem, der nicht geprüft und erhärtet werden könnte, einen potentiellen Feind, und versieht seine Feststellungen mit dem Hinweis, "wie allgemeine Lebenserfahrung und Material des Prozesses zeigen, nicht ganz zu Unrecht" (wobei das Wort "ganz" erst später handschriftlich eingefügt wurde).

Prof. Brückner stellt die gegen den Angeklagten verhängte U.-Haft ( die bisher zweimal vom Landgericht Hamburg und einmal vom Hanseatischen Oberlandesgericht mit ganz eindeutigen Begründungen bestätigt worden ist ) im Ergebnis als eine Maßnahme dar, durch welche dem Angeklagten die "emotionale Basis eines Lebens" genommen werden soll.

Es mutet doch recht eigenartig an, wenn Prof. Brückner unter Hinweis darauf, daß Vater und Bruder des Angeklagten Polizeibeamte seien, ausführt, auch der Angeklagte werde "viel eher als andere Bürger" danach trachten, "social verantwortliche Aufgaben zu übernehmen", und in diesem Zusammenhang in einer Fußnote auf den sog. "Iktafinen Typus" hinweist, der besondere Präferenzen für Berufe wie Polizei (1), Feuerwehr usw. hat.

Beseichnend ist weiter, daß Prof. Brückner auf Seite 3 seines sog. Vorberichts das Verhalten des Angeklagten insoweit erklärtermaßen gebilligt hat, als dieser an einem der Hauptverhandlungstage nach bereits geschlossener Sitzung - als angebliche Folge seiner Isolierung und der restriktiven Verhandlungsführung - einen Wutausbruch hatte. Gemeint sein kann hier nur der Vorfall, als der Angeklagte am 25.7.1968 nach Unterbrechung der Verhandlung zur Mittagspause den amtierenden Sitzungsvorsitzenden der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt KUBE, mit den Worten anbrüllte: "Kube, Du Schwein!" Die dem Angeklagten daraufhin zu Recht erteilte Rüge des Vorsitzenden ist Prof. Brückner "um so unverständlicher", als sich doch der Angeklagte in Wirklichkeit diszipliniert verhält und im wesentlichen den Empfehlungen seiner Verteidiger unterwerfe. Prof. Brückner geht in diesem Zusammenhang so weit, zu behaupten, daß sich durch eine derart restriktive Verhandlungsführung sogar die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und seinen Verteidiger kompliziert hätten.

Die bewußt einseitig im Sinne des Angeklagten und der erklärten Ansichten und Ziele der sog. APO gehaltenen Ausführungen des Prof. Brückner finden ihre Erklärung darin, daß er selbst die Ziele der sog. APO, insbesondere des SDS, verfolgt, die darauf ausgerichtet sind, die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende verfassungsmäßige Ordnung so schnell wie möglich und unter Einsatz von Gewalt zu beseitigen. So erklärt sich dann auch sein Verhalten während der Hauptverhandlung:

Prof. Brückner stand bisher in ständigen Kontakt zu den Gesinnungsgenossen des Angeklagten, die in dem Verfahren als Subdler fast ausschließlich die Öffentlichkeit darstellen. Er tauscht mit ihnen während der Verhandlungspausen in und vor dem Gerichtssaal Informationen aus, er unterhält sich auch mit Zeugen. Er gestikuliert lautstark und für alle in Saal Anwesenden erkennbar, wenn das Gericht ab. Beweisurteile der Verteidigung ablehnt oder sich zur Beratung darüber, ob gegen einen Subdler eine Ordnungstrafe verhängt werden soll, zurückzieht.

Dieses Verhalten wird auch durch folgende Tatsachen erklärlich:

Am 17.5.1968 hielt Prof. Brückner in Hannover ein Referat über Rolle und Ziele der APO. In diesem Zusammenhang wurde gegen ihn von der Staatsanwaltschaft Hannover wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze ( § 110 StGB ) ermittelt ( 2 Je 480/68 ). Das Verfahren wurde am 1.8.1968 eingestellt, weil (nach bisheriger Information der Staatsanwaltschaft Hamburg) der Text des gehaltenen Referates nicht mit letzter Sicherheit klargestellt werden konnte.

Am 16.5.1968 veröffentlichte die "FRANKFURTER RUNDSCHAU" einen von 3 SDS-Funktionären und Prof. Dr. Brückner unterzeichneten und im Sinne des SDS gehaltenen Leserbrief.

Am 19.5.1968 fungierte Prof. Brückner als Beisitzer zur Wahl der Vorstandsmitglieder des "Club Voltaire" in Hannover.

Am 19.12.1968 veranstaltete der SDS in Hannover ein sog. "sit in" als Sympathiekundgebung für Prof. Brückner gegen ein gegen ihn eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren.

10

-4-  
Zur Glaubhaftmachung ( § 74 Abs. III StPO ) wird auf den gesamten Inhalt des vorerwähnten Vorberichtes des Prof. Brückner, auf die beigelegte dienstliche Äußerung des unterzeichneten Staatsanwalts sowie auf ~~den~~ <sup>die</sup> ~~Gerichtliche~~ <sup>Gerichtliche</sup> ~~Kommunikation~~ <sup>Kommunikation</sup> dienstliche Äußerung des Protokollführers über das Verhalten des Prof. Brückner in Gerichtssaal Bezug genommen.

Hamburg, d. 15.8.1969  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht

( Wehrmann )  
Staatsanwalt

Schne

Die Gewalt, die seit dem 4. Februar von staatlichen Herrschaftsinstanzen gegen den Genossen Schmiedel angewandt wird, ist das bisher exakteste Beispiel für die Kriminalisierungs- und Isolierungsstrategie, die die bürgerliche Klasse spätestens von dem Moment an gegen die sozialistische Opposition in der BRD verfolgt, wo die Widerstandsaktionen der Studenten sich tendenziell mit der Bewußtwerdung der lohnabhängigen Massen verbanden.

Psychischer und physischer Terror gegenüber den Ausgebeuteten wird solange von der Klassenjustiz ungestört praktiziert werden, solange die ökonomischen Gewaltverhältnisse, deren Aufrechterhaltung sie dient, nicht abgeschafft worden sind. Das monopolkapitalistische System leidet unter keinen Legalisierungsschwierigkeiten.

Auf die exemplarische Bedeutung des Genossen Schmiedel an der Kontaktstelle für den Transformationsprozeß der autoritären Studentenrevolte zu einer proletarischen Massenorganisation braucht hier nicht näher eingegangen zu werden (vgl. Abschnitt 1 der Dokumentation).

Für das Machtkartell mußte es daher das primäre politische Ziel sein, mit Hilfe der Justiz an dieser Stelle zuzuschlagen und mit dem Herausgreifen Schmiedels den Keil zwischen Studenten und jungen Arbeitern bzw. Angestellten zu treiben. Mit dem Versuch, die außerparlamentarische Opposition von Schmiedel zu trennen, sollten die jungen Arbeiter zu der Einsicht gezwungen werden, daß es sich nicht lohne, politisch revolutionär an der Beseitigung ihrer Unterdrückung zu arbeiten.

Parallel dazu hegte der regierende SPD-Senat die Hoffnung, endlich dar von CDU/NPD und Springer-Presse vor den Wahlen zunehmend faschisierten Bevölkerung zu beweisen, daß auch er in der Lage ist, mit der APO fertig zu werden.

1. Der sich in Bezug auf die Auswahl der Techniken der Gewalt ständig eskalierenden Verfolgungsstrategie gegenüber Günther Schmiedel, von der Einleitung der ersten Diffamierungskampagnen bis zur beabsichtigten vollständigen psychischen Destruktion des Genossen, liegt diese Konzeption zugrunde.

Der Festnahme Schmiedels am 4. Februar dieses Jahres gingen ein halbes Jahr intensiver Beschattung Schmiedels durch die politische Polizei, vor allem aber die gezielten Angriffe der CDU-Opposition in der Bürgerschaft und der Springer-Presse auf das Versagen der Polizei bei der Kampfdemonstration gegen Neofaschismus und Neokolonialismus voraus. Während dieser Demonstration wurden Zentren des internationalen Kapitals und Imperialismus mit Steinen attackiert. Die Bild-Zeitung ließ es sich nicht nehmen, das einzige Foto vom Demonstrationszug ("Terroristenzug") mit besonderem Hinweis auf Schmiedel in der ersten Reihe, abzdrukken.

Der Kommunistenjäger (1) Amtsgerichtsrat Vogt erwies sich wieder einmal als eifriger Handlanger des Staatsapparates: er erließ Haftbefehl, ohne auf die Gegendarstellung Schmiedels zu den Behauptungen der Staatsanwaltschaft einzugehen.

Die Begründung der U-Haft beschränkte sich, neben den Behauptungen zum Tatverdacht, im wesentlichen auf die inzwischen üblichen Sätze: "Der Beschuldigte gehört der APO an. Wie gerichtsbekannt ist, wird das Untertauchen von dieser als angemessenes Mittel angesehen, sich dem Verfahren zu entziehen." (2)

2. Die systematische Kriminalisierung und Diffamierung des Genossen Schmiedel blieb nicht auf regionalen Hamburger Bereich beschränkt, nicht auf das Hochspielern zu einem "besonders gefährlichen Rädelsführer" in Sachen "Landfrieden" etc.

Die Tatsache, daß Schmiedel während seines Wehrdienstes Fallschirmjäger war, genügte der Hamburger Politischen Justiz, ihn mit dem Mordüberfall in Lebach in Verbindung zu bringen, dem Verdacht eines hochverräterischen Delikts auszusetzen und deshalb nach Karlsruhe zur Bundesanwaltschaft

zu bringen. Daß sich all dies als hofflos erwies und Schmiedel nach Hamburg "zurückgereicht" wurde, spielte keine Rolle mehr: Die gleichgeschaltete Hamburger Einheitspresse hatte diese Präventiv-Kriminalisierung gierig aufgegriffen und begnügte sich mit dem halbwegs gelungenen Nachweis, akuter Staatsstreichpläne der APO. Die stundenlangen Verbote in Karlsruhe drehten sich um Fragen, ob die Hamburger APO Panzer besitze u.ä.

3. Die näheren Umstände der Überführung nach Karlsruhe verweisen auf eine weitere Technik polizeistaatlichen Terrors, dem Schmiedel nun schon seit neun Monaten permanent ausgesetzt ist.

Während der Zugfahrt nach Karlsruhe, die Schmiedel unter strengster Bewachung in Handschellen zubrachte und von hermetischen polizeilichen Abriegelungen der Bahnhöfe in Hamburg und Frankfurt (kurzer Aufenthalt) begleitet war, lagen ihm die begleitenden Hamburger Kripoteute vor, der AStA und die Studentenschaft habe sich von ihm distanziert und die Anwälte hätten ihr Mandat niedergelegt. Wahr aber ist folgendes: Die Überführung Schmiedels zum BGH erfolgte, ohne daß seine Anwälte, geschweige denn seine Angehörigen davon in Kenntnis gesetzt wurden. Abgesehen davon hatten die Anwälte bis zu diesem Zeitpunkt keine Akteneinsicht erhalten, sie wurde ihnen bis Ende Mai verweigert.

Die Intentionen des Justizapparates gingen eindeutig dahin, Schmiedel völlig von seinen Genossen zu isolieren, jegliche Kommunikation mit einem solidarischen Kollektiv zu verhindern. Fast alle Postsendungen von Genossen, die an Schmiedel gerichtet waren, sind beschlagnahmt worden. Neben seiner Frau und seiner Mutter, die in größeren Zeitabständen Besucherlaubnis erhalten, dürfen nur die Anwälte zu ihm. Diese Machenschaften mit dem Argument der "Sicherung des Verfahrens" zu rechtfertigen, ist nichts als eine der Lügen, mit der die Justiz ihre eigenen Rechtsbrüche verschleierte. In Wirklichkeit ist es Ausdruck des intensiven Versuchs, Schmiedel als kollektiv handelndes politisches Subjekt völlig seiner Identifikationsbasis zu berauben und damit als selbständig denkender und handelnder Mensch zu liquidieren.

In diesem Zusammenhang sind auch die zahlreichen Repressionen zu interpretieren, die Schmiedel, vom Beginn seiner Haft an, ständig im Gefängnis erfährt. In einer dienstlichen Äußerung teilt der Regierungsdirektor Berchem aus dem UG am 6. Februar mit, daß Staatsanwalt Wehrmann ihn vor Schmiedel gewarnt habe mit der Begründung, Schmiedel habe sich laut

eines konkret-Artikels selbst als militanter APO-Mann bezeichnet (3). Wehrmann hatte der Wahrheit wieder einmal wenig Beachtung geschenkt: Der gemeinte konkret-Artikel brachte lediglich folgendes Zitat von Schmiedel: "Harte, militante Aktionen traut man nur mir zu." (4)

Berchem jedoch erbat sogleich eine Entscheidung über einen eventuellen Ausschluß Schmiedels von allen Gemeinschaftsveranstaltungen im Gefängnis. Vogt reagierte prompt mit diesem Ausschluß (5). Vorher war bereits für Schmiedel u.o. Einzelhaft, strenge Isolierung in der Anstalt, Einzelfreistunde angeordnet worden (6).

4. Diese Praktiken setzten sich konsequent fort in den Polizeistaatmethoden, mit denen das Gespann Mantz/Wehrmann während des Prozesses den formalen Rahmen des Verfahrens voll ausschöpfte: fast permanenter Ausschluß der Öffentlichkeit, garantiert durch einen massiven Polizeieinsatz im Gericht; brutale Unterbindung jeglicher Kontaktaufnahme Schmiedels mit seinen Genossen im Zuhörerraum durch die Präsenz, ihn von der weiteren Verhandlung auszuschließen; Einspernung Schmiedels während jeder Verhandlungspause. Die Serie von Ordnungsstrafen war zudem dazu bestimmt, die Zuhörer zu zwingen, auf jede Form der praktischen Solidarisierung zu verzichten.

Alle Versuche Schmiedels während der Haft, die ihm aufgewungene Vereinzelung und Isolierung aufzubrechen und einen Restbestand von Widerstandsbewußtsein zu mobilisieren, wurden systematisch stets mit noch zunehmender Gewalt beantwortet. Von den geringen Informationen, auf die wir

in dieser Hinsicht angewiesen sind, läßt sich mit Sicherheit beweisen, daß Schmiedel wiederholte Male mit sogen. "hartem Lager" und Arrest bestraft worden ist. Am 16. Mai wurden ihm 4 Nächte hartes Lager auferlegt, weil er im Gefängnishof Kontakt mit anderen Häftlingen aufnahm und zu einem dazwischenfahrenden Wächter sagte: "Sie haben mir hier nichts zu sagen." (7) Außerdem brachte er mehrere Nächte in der Beruhigungszelle zu, einer Zelle ohne jegliches Möbiliar und mit einem kleinen Lichtschacht. Informationen darüber, daß Schmiedel bereits in der Glocke gesessen hat, konnten bisher nicht verifiziert werden. Fest steht, daß es ihm angedroht wurde.

Parallel zu diesen Zwangsmaßnahmen wurde der Genosse Schmiedel von Gefängnispsychiatern wiederholt mit Psychopharmaka sedativ behandelt. Schmiedel klagte mehrmals über starke Sehstörungen, deren Ursachen in dieser Behandlung liegen dürften.

Der Psychiater Dr. Jessel, der in der Hoase-Affäre an der Leiche des in der Glocke umgekommenen U-Häftlings, der auf die brutalste Weise zusammengeschlagen worden war und den Körper voller Verletzungen hatte, lediglich "ganz normale Leichenflecken" entdecken konnte, wies Schmiedel während einer Untersuchung darauf hin, daß Anführer von Rockerbanden normalerweise 2 Jahre Gefängnis bekommen! Damit dürfte geklärt sein, was man unter der Therapie der Jessel und Konsorten zu verstehen hat.

Der langandauernde Einsatz psychischer und physischer Gewalt innerhalb eines perfekten Kataloges sehr sublimen bis offen brutaler Techniken haben den Genossen Schmiedel seit seiner Verhaftung an das Ende seiner Leistungs- und Widerstandskraft in körperlicher wie geistiger Hinsicht gebracht, was seinen notwendigen Ausdruck in sporadisch auftretenden paranoiden Erscheinungen innerhalb seiner Verhaltens- und Wahrnehmungsfähigkeiten findet. Für Schmiedel, der auf Grund seiner psychischen Struktur auch auf emotionelle Kontakte zu den Genossen angewiesen ist, hat sich der organisierte Terror innerhalb des Gefängnisses voll und brutal ausgewirkt. Während des Prozesses hat es sich jedoch gezeigt, daß sich Schmiedel aus einer halbpsychotischen Situation restabilisieren kann, wenn wir durch solidarische Aktionen den konzeptionellen Charakter des Prozesses veröffentlichten. Das sollte uns dazu führen, auch nach der Verurteilung unsere Solidarität mit dem Genossen Schmiedel praktisch unter Beweis stellen.

All dies ist konsequenter Ausdruck eines Systems, daß darauf angewiesen ist, innerhalb von Gefängnissen permanent die Perversion von Gewalt zu produzieren und damit praktisch eine Unter-Unterschicht zu erzeugen, damit die Unterdrückung und Ausbeutung der lohnabhängigen Massen in Betrieben, Schulen und Heimen außerhalb der Gefängnisse mit subtilen Mitteln umso wirkungsvoller vollzogen werden kann.

Die Reaktion in liberaler Presse und Öffentlichkeit auf unverhältnismäßig hart erscheinende Urteile und Übergriffe im Strafvollzug, ebenso wie auf sonstige Rechtsbrüche der Herrschenden, ist nie über Empörung hinausgekommen, sie konnte es nicht, weil ihr die klassenbedingte Anerkennung der Ideologie vom Rechtsstaat und der herrschenden Rechtsprinzipien zugrunde liegt. Solange wir selbst aber nicht die Grenzen einer antifautoritären Agitation, die sich an der Mobilisierung über staatliche Rechtsbrüche orientiert, durchbrechen und das Schlagwort vom "Recht als Ausdruck der politischen Gewaltverhältnisse" genauer thematisieren, können wir nicht mehr als die Bezeichnung Überbaukämpfer für uns in Anspruch nehmen, sind auch wir Opfer des herrschenden Rechtsbewußtseins.

Der Fall Schmiedel ist geeignet, "Empörung" zu provozieren, und die liberale Presse hat entsprechend reagiert (vgl. die zahlreichen Artikel in Spiegel, Zeit etc.), weil hier systemimmanente Regeln außer Kraft gesetzt wurden. Sie war nicht in der Lage, das, was der Genosse Schmiedel an brutalem Terror erfährt, als adäquater Ausdruck der politischen und ökonomischen Herrschaftsverhältnisse zu begreifen.

#### Anmerkungen

- 1) Bezeichnung des Amtsgerichtsrates Vogt durch einen Zuhörer während der Vernehmung Vogts in der Hauptverhandlung gegen G. Schmiedel. Der Zuhörer erhielt daraufhin 2 Tage Ordnungshaft
- 2) Haftbefehl des AG Hamburg gegen Günther Schmiedel vom 4.2.1969 (s. Dokumente)
- 3) Dienstl. Mitteilung des RegDir Berchem, UG, vom 6.2.1969 (s. Dokumente)
- 5) Anordnung des Amtsgerichtsrats Vogt (Haft Richter) vom 10.2.1969 über Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen. (s. Dokumente)
- 4) konkret, 2.12.1968, S.42
- 6) Quelle identisch mit 3)
- 7) Beschluß des AG Hamburg vom 16.5.1969, 4 Nächte hartes Lager für den U-Häftling Schmiedel (s. Dokumente)

#### DOKUMENTE

1. Augenzeugenbericht von Folker Malin über die Umstände der Festnahme Günther Schmiedels.
2. Festnahmebericht von K 41 (Opitz).
3. Haftbefehl des AG Hamburg gegen Günther Schmiedel, vom 4.2.1969
4. Dienstliche Mitteilung des RegDir Berchem, UG Hbg., vom 6.2.1969, betr. Behandlung Schmiedels.
5. Beschluß des AG Hamburg vom 10.2.1969 über Beschlagnahme von zwei Briefen.
6. Ausschnitt Geestfächter Zeitung vom 13.2.69
7. Beschluß des Ermittlungsrichters beim BGH über Beschlagnahme von Postsendungen.
8. Antrag Staatsanwalts Wehmann zur Beschlagnahme des Berliner ExtraDienst.
9. Ablehnung des Antrages.
10. Pfänderbeschluß des AG Hamburg vom 17.3.1969.
11. Beschluß des AG Hamburg vom 16.5.1969 über 4 Nächte hartes Lager.
- 12./13. Stellungnahme des UG zu Transistorfrage/ Beschluß des AG

Felker Malin  
2 Hamburg 20  
Lehwag 55

Hamburg, den 9. 9. 69

Bericht über die Umstände der Festnahme Günter Schmiedels am 5. 2. 69

Am 5. 2. 69 hielt ich mich von 1.30 bis etwa 3.00 Uhr im ASTA (Vorstandszimmer und Sekretariat) auf und versah den Telephondienst. Kurze Zeit nach dem Beginn der Polizeiaktion im Phil-Turm kam Günter Schmiedel ins ASTA-Sekretariat. G.S. war aufgeregt und außer Atem. Er sagte, viele Genossen seien verhaftet worden, auf dem Campus wimmelte es von zivilen Polizei, er selbst sei der Verhaftung nur durch einen Zufall entgangen, doch fürchte er, daß zivile Beamte ihn erkannt hätten und ihn verfolgten.

Ich wies G.S. darauf hin, daß man das ASTA-Sekretariat von der Straße her einschließen könne. Daraufhin verließ er das Sekretariat in der Absicht, das Gebäude durch einen der hinteren Befahrer zu verlassen. Wenig später drangen vier bis fünf zivile Polizeibeamte ins ASTA-Sekretariat ein. Die Tür zum Längsgang war geschlossen, konnte aber mit Druck aufgestoßen werden. Von den Beamten war mir Herr Opitz bekannt. Ich trat ihnen an der Zwischentür entgegen, die den Raum für Publikumsverkehr innerhalb des Sekretariats abtrennt. Ich stellte mich den Beamten vor und wies sie darauf hin, daß ich als ASTA-Vorsitzender das Hausrecht in den Räumen des ASTA ausübe. Ich forderte die Beamten auf, sich auszuweisen und ihr Eindringen zu legitimieren. Ausdrücklich fragte ich, ob sie einen Hausdurchsuchungsbefehl vorweisen könnten. Herr Opitz antwortete: "Das interessiert uns alles nicht, wir haben hier zu tun ..." Er drängte mich gewaltsam zur Seite, indem er sich mit seinem rechten Arm zurückließ, und forderte die ihn begleitenden Beamten auf, das Vorstandszimmer zu durchsuchen. Ich sagte laut: "Ich stelle fest, daß Sie sich widerrechtlich und gewaltsam Zugang zu diesen Räumen verschafft haben; ich protestiere gegen Ihr Vorgehen." Nach wenigen Sekunden kamen die Beamten wieder aus dem Vorstandszimmer heraus und meldeten Herrn Opitz, der im Sekretariat geblieben war: "Da ist er nicht." Bzw. gleichzeitig hörte man aus dem hinteren Quergang den Ruf: "Wir haben ihn." Die zivilen Beamten traten nun aus dem Max Sekretariat auf den Gang hinaus.

Ich sah, wie G.S. über den Längsgang abgeführt wurde. Zwei Beamte führten ihn im Polizeigriff, ein dritter folgte ihm. G.S. leistete keinerlei Widerstand. Ich stellte fest, daß außer den 4 bis fünf Beamten, die ins Sekretariat eingedrungen waren, weitere vier bis fünf zivile Beamte an der Festnahmeaktion beteiligt gewesen waren. Im Vorraum zum Eingang A hatte indessen eine etwa 30 Mann starke Gruppe uniformierter Beamter gewartet. Nachdem ich Günter Schmiedel bis zum Vorraum gefolgt war, kehrte ich ins Sekretariat zurück, um Zeugen für das Eindringen der Beamten festzustellen.

Felker Malin

Festnahmebericht:

Am 4.2.1969, um 02,00 Uhr, wurde das psychologische Institut der Universität Hamburg von streikenden Studenten geräumt. Im Zuge dieser Aktion wurde durch den KHM Scharlow festgestellt, daß sich der kfm. Angestellte

Günther S c h m i e d e l,  
geb. am 15.2.1941 in Kassel,

in den Räumen der Bücherei des ASTA aufhielt.

Schmiedel ist von K 41 wegen Landfriedensbruchs und Aufruhr, begangen am 31.1.1969 in der Hamburger Innenstadt, zur Festnahme ausgeschrieben worden.

Der Befehlsstelle K 4 wurde der Sachstand mitgeteilt.

Es erging Anweisung, S c h m i e d e l vorl. festzunehmen und dem Polizeipräsidium zuzuführen.

Mit Unterstützung eines Zuges der Schutzpolizei wurde um 03,08 Uhr, das Gebäude des ASTA umstellt. Ich begab mich mit sieben Beamten der K 4 in den Raum (Bücherei), in dem wir unmittelbar vor Betreten des Hauses S c h m i e d e l am Fenster stehend gesehen hatten. Als ich den Raum betrat, wurde ich mit meinem Familiennamen angesprochen. Ein Ausweisen erübrigte sich somit. S c h m i e d e l befand sich nicht mehr in dem Raum. Die KHM Harder, Pauly und KOM Haase begaben sich in das tiefergelegene Geschoß und trafen dort S c h m i e d e l und nahmen ihn vorl. fest. Der Grund der vorl. Festnahme wurde ihm an Ort und Stelle bekanntgegeben. Er folgte gutwillig zum vor dem Hause stehenden Fahrzeug.

Seine Festnahme erfolgte um 03,12 Uhr.

Der ASTA - Vorsitzende protestierte gegen das Eindringen der Polizei in die Räume des ASTA.

Kriminaloberkommissar

Amtsgericht Hamburg  
Landgericht Hamburg

Hamburg, den 4.2.69

Geschäfts-Nr. 156 Ge 367/69

Fernsprecher  
Behördenanz.

Bis bei allen Schreiben angeben!

Geschäfts-Nr. der Staatsanwaltschaft:

Einzelhaft - nicht - erforderlich.

Strafsache gegen Schmiedel

### Haftbefehl

Gegen

Familiennamen und Vornamen: Schmiedel, Günthor  
(bei Frauen auch Mädchennamen)  
Beruf: z.Zt. unständiger Arbeiter  
Zeit und Ort der Geburt: 15.2.41 in Kassel  
Ständiger Wohnort und feste Wohnung:  
Ort des letzten Aufenthalts in der Freiheit: Schwarzenbek  
(bei Fehlen von ständiger Wohnort und fester Wohnung)  
Staatsangehörigkeit: deutsch

wird die Untersuchungshaft angeordnet.  
Er/Sie ist auf Grund

seines Teilgeständnisses und seiner sonstigen Angaben und der polizeilichen Ermittlungen

dringend verdächtig, in Hamburg am 31.1.69 als Rädelführer, tateinheitlich  
a) an einer öffentlichen Zusammenrottung teilgenommen zu haben, aus der heraus Beamte, welche zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufen sind, während der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes mit vereinten Kräften tätlich angegriffen worden sind, zu werden

Verbrechen / Vergehen / Übertretung nach §§ 115 II, 125 II, 75 StGB

Die Untersuchungshaft wird verhängt weil

Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr besteht.  
Der Besch. ist zur Zeit arbeitslos. Der Besch. wohnt in Schwarzenbek hält sich jedoch regelmäßig in Hamburg auf. Der Besch. muß gegebenenfalls mit einer sehr empfindlichen Strafe rechnen. Der Besch. gehört der APO an. Wie gerichtsbekannt ist, wird das Untertauchen von dieser als angemessenes Mittel angesehen, sich dem Verfahren zu entziehen.

Gegen diesen Haftbefehl kann Beschwerde eingelegt oder eine Haftprüfung beantragt werden.

(Vorname)  
Amtsgerichts - direktor - rot

Ausgefertigt

als Urkundsbegleiter der Geschäftsstelle

b) an einer öffentlich zusammengetrottenen Ausschaltung teilgenommen zu haben, aus der heraus mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begangen worden sind, indem er

in Anschluss an eine Kundgebung der "Kampagne für Demokratie und Abrüstung", die u.a. unter Mitwirkung von Heute Klarafeld, Dr. Horst Müller, Karl Heinz Roth und Reinhold Oberlander in Auditorium Maxmilian der Universität Hamburg stattfand, zusammen mit einer größeren "Kameradschaft", die im Rahmen der Veranstaltung gegen Dr. H. von Roth und Oberlander a. ausgegeben wurde, einen Demonstrationsschwarm zu bilden und durch die Innenstadt zu ziehen, bei der Aufstellung dieses etwa 300 Personen starken Schwarmes die Polizei übernahm, den Schwarm durch laute Befehle aus der ersten Reihe an Demonstrationen vorbeizuführen, in Richtung Röhdingmarkt dirigierte, wobei er

- a) an der Staatsoper,
- b) auf dem Ginnermarkt,
- c) nahe Jungfernstieg/Colonaden,
- d) auf der Bergstr.
- e) nahe der Ort-Weststr.
- f) auf dem Glockengießerwall, den Zug umhalten ließ und mit Erfolg weitere Demonstrationen dazu anforderte,
- g) die Scheiben des Amerikahauses einzuzerren,
- a) die Scheiben des Gebäudes der Staatsoper zu zerren,
- b) auf dem Ginnermarkt bei der portugiesischen Handelsgesellschaft die Scheiben einzuzerren,
- c) die Scheiben der amerikanischen Fluggesellschaft zu zerren, wobei von anderen Demonstranten ein Flugzeugmodell entnommen und durch in Höhe mitgeführt wurde,
- d) auf der Bergstr. Steine gegen das Büro der Zeitung "Die Welt" zu schleudern,
- e) nahe der Ort-Weststr. einen in der Nähe des Schwarmes stehenden Peterwagen mit Steinen zu bewerfen und
- f) auf dem Glockengießerwall einer anderen amerikanischen Fluggesellschaft die Scheiben einzuzerren und eine Polizeistreife zu reizen, wobei er sich selbst beteiligte.

Haftgrund weiter:

Der Besch. wird auf Grund seiner ideologischen Einstellung, verbunden mit seinen in der Vergangenheit begangenen, die Mitglieder der APO in denen zu Abbrechen zwischen Besch. und seinen Angehörigen wird, sich gerichtsbekannt, der Besch. ist als Rädelführer anzusehen; bei ihm besteht die Gefahr in erhöhtem Maße.

Untersuchungshaftanstalt  
Hamburg

*Befehl!*

Hamburg, den 6.2.69

156 Qs 367/69

10. FEB. 1969

1) Betr.: U-Gefangenen Schmiegel

Herr Staatsanwalt Wehrmann, zuständiger Sachbearbeiter in Sachen Schmiegel, teilt mit, dass nach einem Konkret-Artikel es sich bei Schmiegel um einen ehemaligen Fallschirmjäger handle, der sich selbst lt. Konkret-Bericht als militanten Apo-Mann bezeichne. Er rät deshalb Vorsicht an.

2) Bezüglich Schmiegel war bereits angeordnet worden: Einzelhaft, strenge Isolierung in der Anstalt (Übergabe nur von Besatzern zu Beamten), nicht Zusammenschluss mit anderen Gefangenen, a.B. Ambulanz und Einzelfreistunde. Diese Anordnung wird dahingehend erweitert, dass Schmiegel auf B 2 unterzubringen ist, dass die Zelle nur mit 2 Beamten betreten werden darf, und dass die Zelle wiederholt zu durchsuchen ist. Ferner wird Einzelfreistunde angeordnet.

3) Herrn Abteilungsleiter s.w.v.

Ich bitte, auch die richterliche Genehmigung zum Ausschluss von gemeinschaftlichen Veranstaltungen (einschl. Kirche) einzuholen.

*Vorhandl. nach 4/52 vorliegt*

*[Signature]*  
Regierungsdirektor

Untersuchungshaftanstalt Hamburg

*dem Untersuchungsrichter  
Post 118*

*verpflicht. Ich bitte um Bestätigung, ob Schmiegel auch von gemeinschaftl. Veranstaltungen ausgeschlossen ist. (einschl. Kirche.)*

*7.9.*  
*[Signature]*  
Verwaltungsmann

Beschluss

In Sachen Bl. 35 d.A.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Hamburg werden die Schreiben an den Beschuldigten vom 6.2.1969 (Poststempel) der Marxisten-Leninisten im Wilhelm-Reich-Institut (Jahnke, Kühn usw.) und des Lutz Plümer beschlagnahmt.

Gründe:

Die Schreiben sind als Beweismittel bedeutsam. Aus den Schreiben ergibt sich der Bekanntenkreis des Beschuldigten und deren Einstellung zu Gewalttaten.

V.

1.) B. an a. } Vert. ✓  
          b. } Besch. ✓

2.) Ablichtung IX der Schreiben an den Besch. ✓

3.) Wv.

Antsgericht Hamburg, Abt. 156

*[Signature]*  
Amtsgerichtsrat

*12 + 6  
6. 8. 1969  
2 ab 9/2*

16

Der Ermittlungsrichter  
des Bundesgerichtshofes

1 BJs 6/69  
BGs 71/69

75 KARLSRUHE 1, den 19. Februar  
1969  
KREUZSTRASSE 159  
POSTFACH NR. 1641  
FERNANUF. 23741

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

den kaufmännischen Angestellten Wolfram Günther Schmiedel,  
geboren am 15. Februar 1941 in Kassel,  
wohnhaft in Schwarzenbeck bei Hamburg, Königsberger Allee 1

wegen

des Verdachts der Vorbereitung eines hochverräterischen  
Unternehmens u.a.

wird die Auskündigung der nachfolgend aufgeführten Post-  
sendungen an den Beschuldigten nicht gestattet, da es sich  
hierbei um solidarische Kundgebungen handelt, die nicht  
der Pflege einer persönlichen Bekanntschaft dienen und  
keine persönlichen Mitteilungen enthalten, sondern auf  
eine Verherrlichung der dem Beschuldigten zur Last geleg-  
ten Straftat ausgehen und sich damit in erster Linie gegen  
die ordnungsmäßige Durchführung des Strafverfahrens rich-  
ten, das zu sichern die Haft des Beschuldigten bestimmt  
ist. Darüber hinaus sind die Postsendungen geeignet, die  
Aufrechterhaltung der Ordnung in der Haftanstalt zu ge-  
fährden.

Da die Postsendungen als Beweismittel für das Ver-  
fahren von Bedeutung sein können, wird ihre Beschlagnahme  
angeordnet.

- §§ 94, 168 a StPO; Nr. 34 der Untersuchungshaft-  
Vollzugsordnung i. d. F. vom 15. Dezember 1965 -

1 Postkarte vom 14.2.1969, Absender anonym  
(Befreiungskomitee Nürnberg)

1 Telegramm vom 14.2.1969, Absender:  
APO-Gruppe Bergedorf.

E. U. G. (Budenberg)  
Oberlandesgerichtsrat

Ausschnitt aus der Geesthachter Zeitung  
Nr. 37 vom Donnerstag, dem 13.2.1969

**Schmiedel sitzt  
jetzt in Karlsruhe**

Schwarzenbeck (sfb). — Der Arbeiter  
Günther Schmiedel (28) aus Schwarz-  
beck, der vor einer Woche in Ham-  
burg unter der Beschuldigung festge-  
nommen worden war, er sei der An-  
führer einer Schautenier-Einwerf-  
aktion in der Hamburger Innenstadt  
gewesen, ist aus dem Hamburger  
Untersuchungsgelände plötzlich nach  
Karlsruhe überstellt worden. Die Bun-  
desanwaltschaft hat den Fall an sich  
gezogen. Die Überstellung wurde an-  
gewandt, ohne daß Schmiedel noch  
mit seiner Frau oder anderen Angehö-  
rigen hätte sprechen können. Auch  
sein Anwalt Dr. Johannes Berger  
wurde nach vollendeter Tatsache in-  
formiert.

102 p. 178/69

Antsgericht Hamburg  
Abt. 12, 1507139  
26. FEB. 1969  
Zeit mit Amt. Post.  
Kassa 214 Kassenst.

Handschriftlich mit Anlagen

dem Landgericht Hamburg - Abt. 156 -  
Zn 156 63 367 169

in d. Anlage,

Sie an den Nachlassverwalter gerichtete Kopie  
des "Verlaufs Protokolls" vom 19.2.1969  
betreffend Ausschlag (Absende: "Spezialbes" -  
Anschlußhandlung, Inhaber Kartmann Reiter!)  
vom 10. IV I, 98 BFD zu beschleunigen.  
Die Mitschrift fordert u. a. auf Seite 12  
darauf, Verhältnisse in Kaufmannsbesitz,  
"so für den Konkurs der Bewalt des Besetz  
Liede Offenbarung sind," aufzuweisen, und  
Zwar im Sinne der Abschätzung der  
Justiz (Nr. 24 Ab. 7 Ziff. 4 Urt. 1070).

Hamburg, den 26. FEB. 1969  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Hamburg  
Weichmann  
Staatsanwalt

B.

2. Handlung Zurechnung wird abge-  
lehnt, da der Beschuldigte keine ent-  
scheidende Urteile hat; die Ab-  
klärung führt zu Klärungen.

1. Handlung z. d. t.

2. U. mit Handlung  
der t. t. (Kollektive will nicht urteilen)

1577  
111/10 17/69

26. 2. 69

Staatsanwaltschaft  
bei dem  
Landgericht Hamburg  
26. FEB. 1969  
Ant. Akt.

1577, 1572  
1577, 1573

18

Der Ermittlungsrichter  
des Bundesgerichtshofes

1 BJs 6/69  
BGs 71/69

75 KARLSRUHE 1, den 19. Februar  
1969  
KREUZSTRASSE 159  
POSTFACH NR. 1641  
FERNRUUF: 23741

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

den kaufmännischen Angestellten Wolfram Günther Schmiedel,  
geboren am 15. Februar 1941 in Kassel,  
wohnhaft in Schwarzenbeck bei Hamburg, Königsberger Allee 1

wegen

des Verdachts der Vorbereitung eines hochverräterischen  
Unternehmens u.a.

wird die Auskündigung der nachfolgend aufgeführten Post-  
sendungen an den Beschuldigten nicht gestattet, da es sich  
hierbei um solidarische Kundgebungen handelt, die nicht  
der Pflege einer persönlichen Bekanntschaft dienen und  
keine persönlichen Mitteilungen enthalten, sondern auf  
eine Verherrlichung der dem Beschuldigten zur Last geleg-  
ten Straftat ausgehen und sich damit in erster Linie gegen  
die ordnungsmäßige Durchführung des Strafverfahrens rich-  
ten, das zu sichern die Haft des Beschuldigten bestimmt  
ist. Darüber hinaus sind die Postsendungen geeignet, die  
Aufrechterhaltung der Ordnung in der Haftanstalt zu ge-  
fährden.

Da die Postsendungen als Beweismittel für das Ver-  
fahren von Bedeutung sein können, wird ihre Beschlagnahme  
angeordnet.

- §§ 94, 168 a StPO; Nr. 34 der Untersuchungshaft-  
Vollzugsordnung i. d. F. vom 15. Dezember 1965 -

1 Postkarte vom 14.2.1969, Absender anonym  
(Befreiungskomitee Nürnberg)

1 Telegramm vom 14.2.1969, Absender:  
APO-Gruppe Bergedorf.

E. U. G. (Budenberg)  
Oberlandesgerichtsrat

Ausschnitt aus der Geesthachter Zeitung  
Nr. 37 vom Donnerstag, dem 13.2.1969

**Schmiedel sitzt  
jetzt in Karlsruhe**

Schwarzenbeck (sfb). — Der Arbeiter  
Günther Schmiedel (28) aus Schwarzen-  
beck, der vor einer Woche in Ham-  
burg unter der Beschuldigung festge-  
nommen worden war, er sei der An-  
führer einer Schautonier-Einwerf-  
aktion in der Hamburger Innenstadt  
gewesen, ist aus dem Hamburger  
Untersuchungsgewahrsam plötzlich nach  
Karlsruhe überstellt worden. Die Bun-  
desanwaltschaft hat den Fall an sich  
gezogen. Die Überstellung wurde an-  
gewandt, ohne daß Schmiedel noch  
mit seiner Frau oder anderen Angehö-  
rigen hätte sprechen können. Auch  
sein Anwalt Dr. Johannes Berger  
wurde nach vollendeter Tatsache in-  
formiert.

102 p. 178/69

1.  
handschriftlich mit Anlagen

Antsgericht Hamburg  
Abt. 131, 130/132  
26. FEB. 1969  
Ank. Post: 20h  
Kassa: 20h

dem Landgericht Hamburg - Hh. 156-  
Zn 156 63 367 169

m. d. Anlage,

sie an den Nachlassverwalter gerichtete Kopie  
des "Verlaufs Protokolls" vom 19.2.1969  
betreffend Ausschlag (Absende: "Fertiges"  
Anschreibung, Inhaber Kartenzahl Rinder!)  
vom 10. IV I, 98 BFD zu beschleunigen.  
Die Mitschrift fordert u. a. auf Seite 12  
darauf, Verhältnisse in Anwesenheit,  
"so für den Verwalter der Bewalt des Assets  
Lieder offenkundig sind," aufzuzeichnen, und  
zwar im Sinne der Abschreibung des  
Justiz (Nr. 24 Ab. 7 Ziff. 4 Urt. 170).

Hamburg, den 26. FEB. 1969  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Hamburg  
Weichmann  
Staatsanwalt

6.

2. Handlung Zurechnung wird abge-  
lehnt, da der Beschuldigte keine ent-  
scheidende Urteile hat; die Ab-  
klärung führt zu Anwesenheit

1.1. Abklärung z. d. t.

2.1. U. mit Abklärung  
des t. t. (Kass. u. d. d. d.)

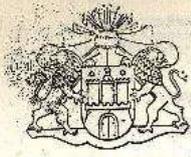
1577  
111/10 17/69

26. 2. 69

Staatsanwaltschaft  
bei dem  
Landgericht Hamburg  
26. FEB. 1969  
Ank. Post: 20h

1577, 1572  
Hh. 156

18



Amtsgericht Hamburg

Geschäfts-Nr. 15 a O 362/69

Hamburg, den 17. März 1969

Bitte bei allen Schreiben ansetzen!

Arrestbefehl und Pfändungsbeschluss

In Sachen des Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Justizkanzlei (Justizamt), dieses vertreten durch den Leiter der Geschäftsstelle Hamburg, 2 Hamburg 36, Breitenbahn 36.

Gläubiger: 11,

Prozessvollstreckungsbeauftragter: Rechtsanwalt

gegen Herrn Heinrich Wilhelm Schmidt, geb. 07.12.1931 in Kassen, Straß. U-Haftanstalt Hamburg-Stadt, 2 Hamburg 36. Schuldner

Prozessvollstreckungsbeauftragter: Rechtsanwalt

Der Gläubiger hat / haben geltend gemacht, daß die gegen den Schuldner

ein Anspruch auf 1.000 DM (in Buchstaben: Eintausend - - - - - Deutsche Mark)

besteht, vom Schuldner nicht erfüllt wurde, und daß die Vollstreckung wegen dieses Anspruchs gefährdet sei, weil Herr Schmidt ergebnislos und zu befehllos ist, daß er sich der Zahlung enthalten werde (§ 19 ZPO).

Der Gläubiger hat / haben diese Behauptung glaubhaft gemacht durch

Wegen und in Höhe des bezeichneten Anspruchs sowie der auf 5,-- DM zu Buchstaben:

gegen den Schuldner veranschlagten Kosten wird daher der dingliche Arrest in das Vermögen des Schuldners angeordnet.

Auf Grund dieses Arrestes wird die angebl. Forderung des Schuldners gegen die U-Haftanstalt Hamburg-Stadt, 2 Hamburg 36.

zurück auf Herausgabe der bei ihr (unter der Gef. Buch-Nr. - Vertahrstelle - für den Schuldner (Beschuldigten) verwahrten 210,75 DM

in Höhe von des 100,--DM übersteigenden Betrag zu

gepfändet.

Durch Hinterlegung von 1.000,-- DM (in Buchstaben: Eintausend - - - - - Deutsche Mark)

wird die Vollziehung dieses Arrestes gebremst, der Schuldner ist / sind berechtigt, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes zu beantragen.

Der Drittschuldner darf an den Schuldner nicht mehr zahlen.

Der Schuldner darf / dürfen insoweit nicht mehr über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einsehen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Schuldner auferlegt.

Strichwert: 1.000,-- DM

Staatsanwaltschaft Landgericht Hamburg 17. & 18.2.1969

Meister Amtsgerichts-Schreibstube rat

Durchschrift an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg zu 141 Jg. 478/69



Ausgefertigt Justizsekretärin als Urkundbesitzer der Geschäftsstelle

19

Amtsgericht Hamburg  
Abteilung 156

2 Hamburg 36, 16. Mai 1969

Untersuchungshaftanstalt  
Hamburg

Hamburg, den 18.5.1969

Geschäfts-Nr. 56 Gs 377/69

Fernsprecher 84 10 9  
Behördenruf 9-48.(\*)

U.

dem Amtsgericht Hamburg 156 Gs 377/69

zurückgesandt.

Amtsgericht Hamburg  
18.5.1969  
61

Bitte beim Schreiben angeben!  
Amtsgericht Hamburg, Abt. 156, 2 Hamburg 36, Postfach

Anwalt  
Rechtsanwaltschaft Hamburg  
am 17.11.69 178/69

Staatsanwaltschaft  
bei dem  
Landgericht Hamburg  
19. MAI 1969  
Amt. Abs.

*Wegen  
zu HA  
R.G.  
WA*

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren  
in der Strafsache

gegen Schmidel, Geb. am 15.2.1941

wegen

wechslendes Amtsgericht Hamburg, Abteilung 156  
durch den Richteramt Vorsteher

Der Beschuldigte Schmidel, Geb. am 15.2.1941 wird  
als Wirt, Wohnort: Hamburg

gemäß Abs. 6 StGB in Verbindung mit Nr. 67 UVollzG bestraft, weil  
er sich schuldig gemacht hat, die Ordnung in der Anstalt zu verletzen hat,  
wobei er am 2.5.1969 beurlaubt mit 3 zur Hofarbeit eingesetzten Gefangenen  
kontrafaktisch, indem er seinen Hofgang unterbrach und ferner die Wei-  
senführer, die die angeführten Unterhaltungsarbeiten abzu-  
brach mit der ungehörigen Bemerkung antwortete: "Sie haben mir hier nichts  
zu tun".

Ausfertigt

Vorst.

Richteramt



AG 11

156 Urteilsbeamtin d. Geschäftsstelle

Wegen den Untersuchungsgefangenen Schmidel sind auf gerichtliche Anordnung  
alle Sicherungsmaßnahmen getroffen worden, die eine Kontaktaufnahme zu Mit-  
gefangenen und ausweichenden Personen verhindern sollen.  
Ich halte es deshalb nicht für angebracht, ihm die Benutzung eines eingebrach-  
ten Transistorgerätes zu erlauben. Gerade hierin bieten sich doch Möglichkeiten  
das Gerät durch technische Veränderungen zu einem Sende- Empfangsgerät für  
unerlaubte Nachrichtenübermittlung herzurichten, die von einem Laien nicht  
durchschaubar sind. Die Haftanstalt hat auch nicht die Einrichtungen, um das  
Gerät von einem hier tätigen Elektromechaniker untersuchen zu lassen.  
Ich darf hierzu auf das Gutachten der OPO Hamburg - Anlage - hinweisen.  
Für den Gefangenen besteht die Möglichkeit, sich durch Kauf eines Kopfhörers  
durch Vermittlung der Anstalt, an dem Rundfunkempfang der Hausanlage zu betei-  
ligen, der sich auf Nachrichten-, Informations-, Unterhaltungs- und Sportsendun-  
gen erstreckt.  
Sollte das Gericht diesen Bedenken nicht beitreten können, möchte ich aber  
empfehlen, Schmidel nur die Beschaffung eines Transistorgerätes durch Vermitt-  
lung der Anstalt zu gestatten und zwar in einfachster Ausstattung, weil dann  
die Gewähr besteht, daß das Gerät bei der Übergabe unverändert ist.

I. A.

*Reinert*

(Reinert)  
Vorwärtmann

20

Hamburg, den 29. April 1969

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Walter S o h n i e d a l, a.H. unentworfener Arbeiter,  
geboren am 13. Februar 1941 in Kassel

wegen Verdachts des Vergehens nach §§ 115, III, 125 II, 73 StGB

beschließt das Antsgericht Hamburg, Abteilung 156 durch den  
Antsgerichtsrat V o g t :

Auf den Antrag des Verteidigers des Beschuldigten vom 16. April 1969  
wird dem Beschuldigten die Benutzung eines Transistorgerätes ein-  
fachster Ausführung, das durch Vermittlung der Untersuchungsge-  
richtsanstalt zu erwerben ist, gestattet.

Gründe:

1.) Das Gericht hatte die Frage der Benutzung des Radiogerätes nach  
Anführung der Anstalt mit dem Beschuldigten besprochen. Nach diesem  
Gespräch hat die Mutter des Beschuldigten, ohne Kenntnis dieses  
Gesprächs, ein Gerät bei Gericht abgegeben mit der Bitte, es dem  
Sohn auszuhandigen. Das Gericht hat eine wohlwollende Prüfung zu-  
gesagt. Die Anstalt und die Staatsanwaltschaft sind abermals gehört  
worden.

2.) Das Gericht glaubt, die Rechte des Beschuldigten und die Interesse  
der Anstalt bei dieser Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.  
Der Beschuldigte erhält auf diesem Weg ein Gerät, durch das er sich  
nach seiner Wahl informieren kann.

Das Interesse der Anstalt erfordert die verfügten Einschränkungen.  
Eine Auskündigung des übersandten Gerätes ist nicht möglich.

Im Februar 1969 wurde die Untersuchungsanstalt angerufen.  
Unbekannte drohten der Anstalt Maßnahmen an, falls der Beschuldigte  
nicht entlassen würde. Über Megaphon ist der Beschuldigte aufge-  
fordert worden, sich mit einem Studenten in Verbindung zu setzen.

Am 30. März 1969 näherte sich der Untersuchungsanstalt ein Zug  
vor etwa 150 Personen, die von der Polizei angehalten werden mußte.  
Die Personen schrien u.a.: "Schmiedel raus". In der Anstalt  
entstand Unruhe.

Die Anstalt hat ein Gutachten vorgelegt, aus dem sich ergibt, daß  
mit einfachen Mitteln ein Radiogerät umgebaut werden könne.  
Nachrichten können ausgestrahlt und empfangen werden.

Wie die eben geschilderten Vorfälle zeigen, bemühen sich Außen-  
stehende weiter um den Beschuldigten, und zwar außerhalb der  
gesetzlich vorgesehenen Wege und Mittel. Der Beschuldigte könnte  
veranlaßt werden, mit Gleichgesinnten in Verbindung zu treten.

021

STRAFJUSTIZ - INSTRUMENT ZUR TERRORISIERUNG DER ARBEITERKLASSE

Zur unterschiedlichen Behandlung von Arbeitern und Studenten durch die politische Strafjustiz

"Arme Würstchen" hat Staatsanwalt Wehrmann in seinem Plädoyer den Arbeiter Günter Schmiedel genannt: er sei ja im Grunde nur verführt, es gäbe Leute "die ihm an Intelligenz haushoch überlegen sind", so z.B. Karl Heinz Roth oder Horst Mahler, die auch am 31. Januar 1969 im Audimax der Universität gesprochen hätten. Am Ende seines Plädoyers forderte Wehrmann für das "arme Würstchen" Schmiedel drei Jahre Gefängnis, insbesondere wegen "Rädelsführerei" am 31. Januar 1969.

Als Günter Schmiedel kurz vor Ende des Prozesses erwähnte, er habe in der Untersuchungshaft 14 Wf und abgenommen, entfuhr dem Schöffengerichtsvorsitzenden Gerichtsassessor Mentz - sonst stets darauf bedacht, sich getreu Richterideologie als besonnen und über den Dingen stehend darzustellen - "auch im Kopf, Herr Schmiedel?" Mentz verurteilte Schmiedel zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis und sprach damit das härteste Urteil in den bisherigen Demonstrantenprozessen. Er hatte für ihn eigens eine neue Rädelsführertheorie konzipiert, die nicht mehr auf eine "geistig oder physisch führende Rolle während des ganzen Vorgangs" (StGB-Kommentar Schwarz-Dreher zu § 115, 5) abstellt, sondern zeitweilige Führung genügen läßt.

Die Parole für diese von Richter und Staatsanwalt geäußerte Einschätzung des Angeklagten Schmiedel hatte Wehrmanns Vorgesetzter, Oberstaatsanwalt Dose, schon im "Spiegel" vom 1. September 69 ausgegeben: "...Die großen Ganoven lassen sich nicht so leicht kriegen." Der "große Ganove" Karl Heinz Roth allerdings, der sich am 4. 11. 69 nach 18 Monaten Untergrund der bewaffneten Staatsmacht stellte, bekam sogleich am nächsten Morgen Haftverschonung. Günter Schmiedel, seit dem 5. Februar 1969 in Untersuchungshaft, bekam keine Haftverschonung. Die von seinen Anwälten ständig wieder vorgebrachten Anträge wurden ohne weiteres, allein unter Hinweis auf die erste Ablehnung, zurückgewiesen.

Herablassung, väterliches Zureden oder Kommandoton kennzeichneten aber nicht erst seit Doses Parole das Verhalten von Richter und Staatsanwalt gegenüber Schmiedel. Diese Merkmale charakterisierten überhaupt das justizielle Verhalten bei Demonstrantenprozessen gegen Arbeiter. Fabiano Mazzalai zum Beispiel, Arbeiter bei Valvo, bis zu seiner Abschiebung nach Italien im Oktober ebenfalls in Untersuchungshaft und wegen angeblicher Verletzung eines Polizisten am 1. Mai 1969 in erster Instanz zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, wurde vom Hamburger Amtsrichter Axel Vogt gefragt, warum er denn eigentlich an der Demonstration teilgenommen habe, ob er denn überhaupt wüßte, worum es am 1. Mai vor dem Untersuchungsgefängnis gegangen sei, und in der mündlichen Urteilsbegründung väterlich belehrt, er solle doch dankbar sein, daß man ihm hier Arbeit gegeben habe, und sich anständig verhalten, etc.

Bei den Demonstrantenprozessen gegen Studenten, auf die sich die Justizkampagne bisher fast ausschließlich ausrichtete und an denen sie entstanden ist, wird man ein derartig geringschätziges, zugleich selbstsicheres Verhalten von Richtern und Staatsanwälten, das sich dazu noch umgekehrt proportional zum Strafmaß verhält, kaum finden können, am allerwenigsten bei den Prozessen gegen die "großen Ganoven" - zum Beispiel im Frankfurter Senghor-Prozeß, im Kieler Achterberg-Prozeß.

Die einseitige Orientierung unserer Justizkampagne an einem atypischen Rechtsbereich, an politischen Strafprozessen gegen Studenten (d.h. im allgemeinen Abkömmlingen der herrschenden Klasse), hat dazu geführt, daß Analysen über die materielle gesellschaftliche Funktion von Recht kaum gemacht wurden, zumindest nicht konkret belegt werden konnten.

Der Begriff Klassenjustiz - und das heißt doch wohl, daß die Justiz (die Strafjustiz) der Sicherung der Umverteilung und Verwertung von Kapital und demzufolge der Unterdrückung der Arbeiterklasse dient - war für uns eine Formel. Der Konflikt mit der Strafjustiz spielte sich im Bereich des politischen Bewußtseins ab: reaktionäre Richter gegen linke Studenten. Der gesellschaftliche Antagonismus war hier nur verdeckt und ideell in den Prozeßbeteiligten vertreten. Daß allerdings im durchschnittlichen Strafprozeß, d.h. der "Kriminalgerichtsbarkeit", in der es zum Beispiel um Körperverletzung, Sachbeschädigung, Sexualdelikte geht, die Vertreter der Bourgeoisie als Richter und Staatsanwälte ganz konkret Angehörigen der unterdrückten Klasse gegenüberstehen, braucht nicht bezweifelt zu werden, auch wenn Material über die Sozialschichtung der Kriminalität nicht vorliegt. / 1/

Schon die oben skizzierten Episoden aus dem Schmiedel- und Mazzalai-Prozeß verdeutlichen, daß die Strafjustiz - ihre Vertreter, ihre Gesetze - offenbar auf massives Vorgehen gegen Arbeiter besser eingestellt ist als auf Studenten, und das Vorgehen gegen mißratene Abkömmlinge der herrschenden Klasse seit Abschaffung der Festungshaft mit gewissen inneren Konflikten für sie belastet ist, (die sich zum Beispiel durch eine Amnestie lösen lassen). In den Prozessen gegen Schmiedel und Mazzalai, die beide, wie die meisten der Arbeiter, die zunächst vereinzelt in der Studentenbewegung mitgearbeitet haben, durchaus für Arbeiter atypische Voraussetzungen hatten, konnte man die Affinität zum "gewöhnlichen" Strafprozeß nicht übersehen, bemerkte man, wie die Strafjustiz sich geradezu in ihrem Element bewegte und ohne Skrupel die üblichen Kriminalitätsschemata anwandte: als geistlose, böswillige Gewalttäter, für die man kein Verständnis mehr haben durfte, wurden sie mit schweren Strafen belegt und einer besonders intensiven Behandlung in der Untersuchungshaft ausgesetzt.

Wer angesichts dieser Prozesse, wie auch angesichts der massenhaften "gewöhnlichen" Strafprozesse gegen Arbeiter, ausgerechnet bei Demonstrantenprozessen gegen "große Ganoven" - wie etwa gegen Achterberg in Kiel - entrüstet über den kulantem Richter dazu aufruft, der Klassenjustiz die Maske vom Gesicht zu reißen / 2/, setzt an der falschen Ecke an. In den alltäglichen Strafprozessen kann man den Klassenterror auf Schritt und Tritt erleben. Politische Strafprozesse gegen Studenten sind dagegen mit wenigen Ausnahmen die reinsten Ehrengerichtsverfahren.

Karl Liebknecht sagte in "Gegensatz die preußische Klassenjustiz" / 3/: "Es ist ja leider eine sehr bekannte Erscheinung, daß man, sooft Studenten auf die Anklagebank kommen, das volle Verständnis dafür hat, daß sie nur in jugendlichem Übermut einen Unfug begangen haben, daß man aber, wenn ein Arbeiter einen äquivalenten Erzeß begeht, mit Vorliebe von einer ungeheuren Verrohung des Arbeiterstandes spricht und daß damit Justitia den Arbeiter mit einer Wucht an Krügen packt, die man bei der Verfolgung von Angehörigen der besseren Stände in ähnlichen Fällen durchaus vermissen muß." "Die Meinung Rottleuthners" / 4/, daß Liebknechts Ansicht überholt sei, beruht wohl auf unserer geringen Erfahrung mit politischen Strafprozessen gegenüber Arbeitern. Der Prozeß gegen Günter Schmiedel, der gegen ihn geübte Strafvollzug, scheinbar Liebknecht recht zu geben.

Konnte einerseits der bisherige Ansatz der Justizkampagne und die dabei anfallende Erfahrung kaum Material für ein Begreifen der Strafjustiz liefern, so sind andererseits auch marxistische Analysen in diesem Bereich, auf die man sich hätte stützen können, nicht vorhanden. Nur eine Analyse der gesellschaftlichen Funktion und Funktionsbedingungen des gesamten Strafrechts (Recht ist hier im materialistischen Sinne gemeint, also als tatsächlich wirkendes Verhältnis zwischen Personen), wird uns ermöglichen, den strategischen Wert - oder Unwert - des bisherigen Ansatzes der Justizkampagne zu erkennen. Für eine solche Analyse des Strafrechts muß allerdings ein typisches Strafrechtsverhältnis

angesetzt werden. Besonderheiten des politischen Strafrechts, vor allem der politischen Strafrechtsanwendung gegen sozialistische Abkömmlinge der Bourgeoisie können erst davon ausgehend geklärt werden. Eine eigentlich notwendige gründliche Strafrechtsanalyse kann hier nicht vorgelegt werden. Hier geht es darum, die unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Studenten gerade im politischen Strafprozeß zu verdeutlichen. Nachfolgend deswegen nur kurz und im Hinblick auf diesen Zweck einige Thesen zu Funktion und Funktionsbedingungen des Strafrechts.

#### A Zur Funktion des Strafrechts

1. Die Profitinteressen des Kapitals bedingen die Despotie der Fabrik. Gerade weil der Produktionsprozeß unter kapitalistischer Leitung nicht nur gesellschaftlicher Arbeitsprozeß, sondern zugleich Verwertungsprozeß des Kapitals ist, muß er despotisch sein, d.h. Ausübung irrationaler Herrschaft / 5/. Für den Mehrwert des Kapitalisten, erreicht durch Verlängerung des Arbeitstages über die Reproduktionskosten der Arbeitskraft hinaus und ständige Erhöhung der Produktivkraft der Arbeit, wird dem Arbeiter Konformität und Disziplin abverlangt. Dieser Anspruch, der zwangsläufig Verhaltensanforderungen an den Arbeiter in allen übrigen Lebensbereichen (z.B. im familiären Bereich) stellt, spiegelt sich wider in der die bürgerliche Gesellschaft charakterisierenden Moral. "Das sittliche Pathos ist mit der Unsittlichkeit der gesellschaftlichen Praxis unlosbar verbunden und nährt sich von ihr / 6/." Die Moral gibt sich -genau wie das Recht- als ewig und über dem "gesellschaftlichen Ganzen" stehend aus. Moral ist aber gerade dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht auf der rationalen Erkenntnis der persönlichen Interessen des moralisch Handelnden beruht, sondern ihm als abstrakte moralische Pflicht gegenübertritt. Sie existiert also überhaupt nur, solange die in ihr formulierten Ansprüche nicht mit den Interessen des Betroffenen übereinstimmen.

Moral und Recht - gerade auch das Strafrecht - gehen in der bürgerlichen Gesellschaft vom einzelnen unabhängigen Subjekt aus - kurz der Charaktermaske des Warenproduzenten. Indem sie jedes Gesellschaftsmitglied zum einzelnen, unabhängigen Subjekt ernennen, stellen sie an es die Anforderungen der Warenproduzentmoral und verfahren mit ihm nach den Verkehrsformen der Warenproduzenten.

Für Arbeiter widerspricht die Warenproduzentmoral ihren objektiven Bedingungen und ihren Interessen. Wenn sie sie verletzen, so ist das ihrer Klassenlage entsprechend nur konsequent. Sooft allerdings im Widerspruch zwischen objektiven Bedingungen und moralischer Anforderung die objektiven Bedingungen sich nur vereinzelt und nicht dem Verletzer bewußt durchsetzen, kann ohne weiteres die Behandlung als Rechtssubjekt nach dem Äquivalenzprinzip wirksam werden, und zwar vor allem in Form des Strafrechts. Objektiv kann auf diese Weise ein Störer der für die kapitalistische Produktion notwendigen Moral, teilweise sogar unmittelbar der Umverteilung und Verwertung von Kapital, ausgeschaltet werden, subjektiv kann, solange noch kein Bewußtsein über die Irrationalität der Moral besteht, Schuldgefühl und Kriminalitätsbewußtsein hervorgerufen, die Widerstandskraft gebrochen werden.

Der Widerspruch zwischen objektiven Bedingungen und moralischer Anforderung verschärft sich natürlich, je heftiger die Kapitalisten die Ausbeutung des Proletariats betreiben: die psychische Verkrüppelung der Arbeiter nimmt mit Verlängerung des Arbeitstages, der Arbeitsintensität und steigender Arbeitsteilung zu. So wächst im Verhältnis zur kapitalistischen Ausbeutung die Schicht "deklassierter Elemente" / 7/, der Gefängnis- und Zuchthausinsassen aus der Arbeiterklasse. Mit ihnen allen, diesen unabhängigen Subjekten, handelt die Strafgerichtsbarkeit ganz wie im Verkehr zwischen Warenproduzenten einen angemessenen Preis für ihre Tat aus.

In Ausnahmesituationen allerdings, in Krisen, vor allem aber in Zeiten des Klassenkampfes, wird deutlich, daß die Strafgerichtsbarkeit, wenn auch ein schönes Mäntelchen, so doch erheblich ist: Polizei- und Ermittlungsapparat

leisten hinreichende Arbeit, wo es nicht mehr ideologische Verbräunung und Aufrechterhaltung Moral, sondern um den nackten Machtkampf geht.

2. Die Schaffung einer Unterschicht von Zuchthaus- und Gefängnisinsassen mit Hilfe der Strafjustiz erfüllt neben der Ausschaltung und psychischen Zerstörung der "Täter" eine wichtige, psychologisch zu erklärende Funktion im Hinblick auf die übrigen Teile der Arbeiterklasse: der Widerspruch zwischen objektiven Bedingungen und moralischer Anforderung ist natürlich bei allen Angehörigen der unterdrückten Klasse latent vorhanden, daher auch latentes Bedürfnis, die zwar rational nicht begreifbaren, aber akzeptierten Moralgebote selbst zu verletzen. "... Um diese Versuchung niederzuhalten, muß der eigentlich Beseidete um die Frucht seines Wagnisses gebracht werden, und die Strafe gibt den Vollstreckern nicht selten Gelegenheit, unter der Rechtfertigung der Sühne dieselbe fremde Tat auch ihrerseits zu begehen. Es ist dies ja eine der Grundlagen der menschlichen Strafordnung, und sie hat, wie gewiß richtig, die Gleichartigkeit der verbotenen Regungen beim Verbrecher wie bei der rühmenden Gesellschaft zur Voraussetzung". / 8/ Die herrschende Klasse schafft also durch den auch noch als Verhältnis von Rechtsobjekten (Warenproduzenten) dargestellten Strafprozeß ein Ventil: die Arbeiterklasse wendet Aggressionen gegen ihre eigenen Mitglieder, die herrschende Klasse kann ungestört weiter ausbeuten. Die allgemeine Fixierung der "Öffentlichkeit" auf den Strafprozeß, nicht etwa auf den Strafvollzug, von der Presse eifrig unterstützt, hat gute Gründe.

#### B Bedingungen der Funktion des Strafrechts

1. Für die Erfüllung der oben geschilderten Funktionen der Strafjustiz müssen ihr zunächst die entsprechenden Gesetze und das passende Instrumentarium rechtsideologischer Begriffe zur Verfügung stehen. Ausgangspunkt der Strafgesetze ist, wie im übrigen Recht, die Behauptung der Rechtsobjektivität und Gleichheit aller Gesellschaftsmitglieder. Daraus ergibt sich insbesondere der "Schuld"-Begriff des Strafrechts. Die Strafgesetze bilden mit ihm Angaben über das jeweils für eine "rechtswidrige" und "schuldhaft" Straftat zuzuteilende Strafmaß auch die Grundlage für das gerichtliche Aushandeln des "Preises" für die Tat. Schon diese Gesetzestypen führen Behauptungen, das Strafrecht diene medizinisch-hygienischen Funktionen (es wäre dann eine technologische Disziplin!) ad absurdum. Im übrigen haben Rechtsprechung und -lehre für Notfälle zahlreiche Begriffe geschaffen, die jeweils im Sinne der Wertvorstellungen der Bourgeoisie Verwendung finden können: "Billig und recht denkender", "Schamgefühl des durchschnittlichen Lesers", "Objektive Eignung, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen..."

2. Weitere Bedingung für das Funktionieren der Strafjustiz ist das bourgeoise Bewußtsein von Richtern und Staatsanwälten. Dafür bestimmende Faktoren sind die soziale Herkunft und die juristische Ausbildung. Gerade über die soziale Herkunft von Richtern existieren Untersuchungen / 9/: "Ihre soziale Welt reicht von den Spitzen der verschiedenen Funktionsbereiche bis zur 'unteren Mittelschicht', zu den Selbständigen, kleinen Angestellten und Beamten. Jenseits dieser Sphären aber, bei den über 50 % der gelehrten und ungelehrten Arbeiter, ist die Gesellschaft in ein Halbdunkel der Fremdheit gehüllt." "... Es drängt sich doch die Vermutung auf, daß in unseren Gerichten die eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekanntere andere Hälfte zu urteilen beauftragt ist." / 10/ Bei Staatsanwälten kann man in etwa gleiche Voraussetzungen annehmen. Die schon von der sozialen Herkunft der Staatsanwälte und Richter vorbelastete bourgeoise Werthaltung wird durch die Juristenausbildung / 11/ und schließlich durch das sich aus dem Gleichbehandlungsprinzip des Rechts ergebende Verhältnis der Strafprozeßbeteiligten zueinander nicht als Individuum sondern als abstrakte Subjekte gründlich essenziert. Die soziale Distanz sichert die Herren von der Strafjustiz weitgehend davor, überhaupt Motive und Konflikte der vor ihnen stehenden Arbeiter zu begreifen.

9. Schließlich ist durch einen weitestgehenden Anschluß der Strafjustiz an den staatlichen Machtapparat und Querverbindungen zu Presse und Großkapital ein Funktionieren im Sinne der herrschenden Klasse auch direkt institutionell abgesichert (siehe Beitrag zum Hamburger Machtkartell). Die Staatsanwaltschaft ist schon immer eine Nebenstelle des Polizeiapparats gewesen. Die Richter sind in einem engen System zum Teil offener, zum Teil verdeckter Beziehungen faktisch genauso mit dem Staatsapparat verbunden und ihm unterworfen. 12/ Die Ideologie von der Unabhängigkeit der Richter aufrechtzuerhalten ist allerdings für das Recht der bürgerlichen Gesellschaft so wichtig, wie der Grundsatz von der Gleichheit der Vertragspartner. Der Richter wird als ehrlicher Makler zwischen den streitenden Parteien dargestellt, der einfach nach objektiven Kriterien entscheidet. Auf Grund seiner "Unabhängigkeit" hat er die Aufgabe, Konflikte zwischen Einzeln, hinter zwei tatsächlich gesellschaftliche Widersprüche stehen, stets so weit zu dämpfen, daß sie im juristischen Rahmen bleiben und kein politisches Problembewußsein bei denen entsteht, die er mit Recht und Gesetz doch wieder an die Bedingungen ihrer Klasse bindet. Abweichungen von dieser Erfordernis in beide Richtungen werden schnell vom Instanzenweg kompensiert.

Dem "gewöhnlichen" Kriminalstrafrecht und dem politischen Strafrecht sind gemeinsam, daß sie dem Klassenterror dienen. Nur mit ihrer Hilfe kann die Despotie der Fabrik und die aus den kapitalistischen Produktionsverhältnissen resultierende Anforderung, die sich in Moral manifestiert, aufrechterhalten werden. Der politische Straftäter (hiermit sind nur die von politischen Strafrecht gewöhnlich betroffenen Mitglieder sozialistischer Gruppen gemeint) unterscheidet sich, wenn Arbeiter, dadurch vom "gewöhnlichen" Kriminellen, daß er die

Irrationalität der Moral der Kapitalisten und ihrer Ruhe- und Ordnungsparolen für die Arbeiterklasse durchschaut hat oder beginnt zu durchschauen, also seine Klassenlage und sein Klasseninteresse erkennt und darum gezielt und bewußt vorgeht. Ein Vorgehen der Herrschenden gegen Arbeiter mit Mitteln des politischen Strafrechts kann allerdings nur solange als Ausschaltung effektiv sein, wie keine größere Organisation der Arbeiterklasse besteht. Ist das der Fall, muß die Bourgeoisie von der verdeckten Form des Bürgerkriegs qua politischem Strafrecht zum offenen Klassenkampf übergehen: Polizei- und Ermittlungsapparat übernehmen direkt die Unterdrückungsfunktionen.

In der gegenwärtigen politischen Situation stehen Arbeiter wegen politischer Straftaten erst vereinzelt vor Gericht: die Gerichte befinden sich noch nicht im Ausnahmezustand. Richter und Staatsanwälte haben es relativ leicht, den Hintergrund des Klassenkampfes zu übersehen und den Angeklagten in ihr gewöhnliches Kriminellenmuster einzuordnen. Günter Schmiedel ist folgerichtig wie ein "gewöhnlicher" Krimineller behandelt worden, wie dieser in der Untersuchungshaft psychisch und physisch kaputtgemacht worden. Richter und Staatsanwalt hantierten mit Paragraphen, die die Beurteilung jedes Menschen als Bourgeois gestatten, und gewannen mit diesem Maßstab die Möglichkeit, den über alle Maßen unbourgeois Günter Schmiedel für sein als Arbeiter konsequentes Verhalten zu strafen. Zugleich kamen auch Gewissensbisse wegen des Strafvollzugs nicht auf. Die soziale Distanz zur Person Schmiedel war für Meutz groß genug, um auf seine Proteste über UG-Terror schlicht mit: "Seien Sie doch vernünftig, Herr Schmiedel!" zu antworten oder mit "Wenn Sie hier weiterklären, Herr Schmiedel, muß ich Sie leider von der Verhandlung ausschließen und in Ihre Zelle zurückbringen lassen" ..

Die recht schwankende, häufig geradezu kulante Behandlung von Studenten in Demonstrantenprozessen läßt sich im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Thesen nun erklären: 1. Studenten entstammen fast ausschließlich der Bourgeoisie. Strafrecht als Ausschaltungsmittel ist aber auf die Bourgeoisie nicht zugeschnitten. Die Tatbestände, für die es Sanktionen androht, werden von Angehörigen der Bourgeoisie abgesehen von Bandgruppen- entweder nicht verwirklicht oder für sie

ein strafrechtfreier Spielraum geschaffen. Gerade weil hinter diesen Tatbeständen Anforderungen der Warenproduzentennormen stecken, ist eine kriminalitätsfreie Existenz für die Bourgeoisie konfliktfrei möglich und eigentlich selbstverständlich.

Studenten sind mit dem bourgeoisen Wertesystem großgeworden. Für sie resultiert die Verletzung dieses Wertesystems nicht aus den objektiven Bedingungen ihrer Klassenlage, sondern ergibt sich nur in einem Bewußtwerdungsprozeß über die Irrationalität der Warenproduzentennormen. Ein Kaufhausdiebstahl oder das Einwerfen einer Fensterscheibe, solche Verletzungen der bourgeoisen Moral, sind für Studenten nicht logische Konsequenzen ihrer Klassenlage, sondern kennzeichnen das Durchsetzen des Bewußtseins gegenüber ihrem klassentypischen Sein. (Das ist sicher nur bei einigen atypischen Seinsbedingungen möglich).

Die Verletzung von Tatbeständen des politischen Strafrechts steht allerdings für die meisten Studenten noch in sehr enger Beziehung zur bürgerlichen Moral: der Ansatz ihrer Polarisierung war moralische Entrüstung- Moral aber ist eine Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft (siehe oben), d.h., es gibt nur Warenproduzentennormen, sozialistische, proletarische Moral sind allenfalls ihre Rudimente/ 13/. Sie können also mit ehrlichem Gewissen, überzeugt von ihrer Mission, vor dem Gericht auftreten. Ihr Anliegen war legitim, von Kriminalität kann keine Rede sein. Sie treten vorwurfsvoll vor den Richter.

Arbeiter können in politischen Strafprozessen ihren Anspruch nicht moralisch vertreten. Sie haben auf Grund ihrer Klassenlage gehandelt. Richter und Staatsanwälte sind Vertreter der herrschenden Klasse. Mit ihnen zu debattieren ist sinnlos, ihnen Vorwürfe zu machen absurd. Sie sitzen so lange am längeren Hebel, wie die Arbeiter vereinzelt vor ihnen stehen, nicht gestützt von der Organisation der Arbeiterklasse. Die Gewalttätigkeit und Existenzbedrohung, die von der Justiz, die von der Polizei ausgeht, ist der Arbeiterklasse um vieles bewußter und erfahrbarer als etwa den Studenten. Als Kriminaljustiz wie als politische Strafjustiz geht sie materiell gleichartig gegen Angehörige der Arbeiterklasse vor.

Günter Schmiedel hat von vornherein den Strafprozeß, der doch nur die Gewalttätigkeit gegen ihn verbrämte, als absurd angesehen. Er hielt es für sinnlos, sich im Prozeß zu äußern und bat schließlich während der mündlichen Urteilsbegründung darum, in seine Zelle gebracht zu werden. "Was soll das Ganze? Es ist doch sowieso schon längst klar."

2. Richtern und Staatsanwälten fehlt in Prozessen gegen Studenten die soziale Distanz. Auf die in der Sprache ihrer Klasse vorgetragenen Anforderungen können sie zwar empört oder nachgiebig, aber selten gleichgültig reagieren. Wenn Studenten und gerade auch "Studentenführer" in einigen Prozessen geradezu kulant behandelt wurden, so wohl deswegen, weil Richter und Staatsanwälte neben einem gewissen Verständnis für "geistvolle" Argumentation ein Gefühl von Feinlichkeit und Deplaziertheit ihrer Strafrechtsanwendung nicht ganz überwinden konnten.

Die Interessen des kapitalistischen- staatlichen Machtapparates setzen sich zudem auch in den Gerichten durch: liberale Kapitalisten und Politiker drangen darauf, diese doch recht begabten, wenn auch etwas verwirrten jungen Leute, die doch eigentlich zu einem gehörten, mit entsprechenden Angeboten zu reintegrieren. Eine sanfte Behandlung im Gericht könnte für sie dazu führen, die bei ihnen umgehenden Geschichten von Klassenjustiz und gerichtlichem Terror an ihren praktischen Erfahrungen widerlegt zu sehen. Dem Gefühl der Bedrohung könnte Dankbarkeit weichen.

Derartige Ansätze sind auch ursächlich für die Planung einer Amnestie für die von Demonstrantenprozessen Betroffenen- zum weitaus größten Teil Studenten. Nach dem oben Gesagten ist klar, was eine solche Amnestie bezweckt: die sich herausbildende Zusammenarbeit von Studenten und Arbeitern soll abgeblockt werden, die Spaltung in kriminelle und Asoziale einerseits und innerlich moralisch Motivierte andererseits soll verfestigt

werden. Die sozialistischen Studenten sollen im moralischen Vorfeld aufgehalten werden, bevor sie "kriminell" werden, wie stets die Angehörigen der Arbeiterklasse, oder sie sollen reintegriert werden, indem der gesellschaftliche Widerspruch ihres eigenen Erfahrungsbereich entzogen wird.

Der Prozeß gegen Günter Schmiedel und Schmiedeln Haft waren und sind Ausübung von Klassenjustiz reinsten Wassers. Die vielzitierte Muske braucht man ihr nicht vom Gesicht zu reißen. Wir müssen für die Justizkampagne aus diesen Erfahrungen insbesondere auch ungenüch einer bevorstehenden Demonstrationen die Konsequenz ziehen, endlich von der Vorbereitung geistvoller Argumentationsmuster in gänzlich atypischen Strafprozessen abzukommen, und unsere Unterstützung und unseren Angriff am alltäglichen Strafprozeß und Strafvollzug anzusetzen, ebenso wie an den anderen Bereichen der Rechtsausübung zur Terrorisierung, Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiterklasse.

Anmerkungen:

- / 1/ R. Dahrendorf: Deutsche Richter, in: Gesellschaft und Freiheit, München 1965, S. 194
- / 2/ Rote Skizze, Kiel, Nr. 6, November 1969: Gegen eine opportunistische Justizkampagne, S. 20
- / 3/ E. Liebknecht: Gesammelte Werke, Bd. III, Gegen die preußische Klassenjustiz, S. 52
- / 4/ H. Rottleuthner: Klassenjustiz? in: Kritische Justiz, Jg. 1969, H. 1, S. 22
- / 5/ K. Marx: Das Kapital, Bd. I, S. 354
- / 6/ E. Paschukanin: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Frankfurt/M., 1969, S. 139
- / 7/ Ebenda, S. 177
- / 8/ S. Freud: Totem und Tabu, Frankfurt/M., 1964, S. 62/63
- / 9/ R. Dahrendorf, a.a.O., S. 176 ff. Ziti. S. 194
- / 10/ Ebenda, S. 195
- / 11/ Rottleuthner, a.a.O., S. 22 ff.
- / 12/ Xaver Berra: Im Paragraphenturm, Berlin und Neuwied 1967, S. 33 ff.
- / 13/ E. Paschukanin, a.a.O., S. 141

## IV DAS HAMBURGER MACHTKARTELL UND SEIN UNTERDRÜCKUNGSINVENTAR.

### Renovifizierte Polizei-Staatsanwaltschaft-Monopolpresse

In den vorausgegangenen Beiträgen wurde der exemplarische Charakter ausgewiesen, den der Kriminalisierungsprozeß Schmiedels vom Hamburger Machtkartell zugewiesen bekommen hat. Die Untersuchung der Praktiken des "Strafvollzugs" und der gezielten Aufsplitterung der neuen sozialistischen Opposition in eine relativ zahm behandelte Studenten- und eine rigoros unterdrückte Arbeitergruppe hat gezeigt, welchen

Zielvorstellungen die von der Justiz betriebene Zerstörung des Genossen Schmiedel untergeordnet ist. Schmiedel ist zum Brennpunkt der Liquidationstechniken eines geschlossenen regionalen kapitalistisch-staatlichen Herrschaftsmechanismus geworden. Er wurde in der Absicht ausgewählt, die Kriminalisierung eines einzigen zufälligen Delinquenten möglichst ausreichen zu lassen, um die gesamte sozialistische Opposition des Ausbildungsektors an ihrer Nahtstelle zu den lohnabhängigen Massen zu treffen.

Zum Abschluß soll versucht werden, das Unterdrückungsinventar des regionalen Machtkartells anhand der Interaktionen seiner wichtigsten arbeitsteiligen Herrschaftsgruppen herauszuarbeiten. Bei diesem Unterfangen kommt es nicht so sehr darauf an, eine geschlossene Analyse vorzulegen; dafür ist das vorliegende Informationsmaterial noch zu dürftig. Sein Zweck wäre erfüllt, wenn es gelänge, in der sozialistischen Opposition das Verständnis für die konkreten Unterdrückungsprinzipien der Herrschenden zu wecken und durch weitere Informationen schrittweise verbessern. Dies vorausgesetzt, könnten neue Perspektiven des Widerstands gewonnen werden - wofür der Kampf um die Freilassung Schmiedels nur ein Anfang ist.

### 1. Die nazistische Kontinuität des Hamburger Polizeiapparats

Bedingt durch über 75 Jahre heftiger Klassenkämpfe, hat der Hamburger Polizeiapparat seit dem Bismarckschen Polizeistaat eine zentrale Rolle als Unterdrückungsfaktor im Dienst des hanseatischen Industrie- und Handelskapitals gespielt. Die Schwankungen in den Herrschaftsformen der Bourgeoisie reichten zu keinem Zeitpunkt aus, um ihn in Struktur und Organisation ernsthaft zu erschüttern. Im Gegenteil: oft genug griff die Exekutivgewalt aktiv in das historisch-politische Geschehen ein, um sich aus der Legislative ein tüchtiges Werkzeug

ihrer eigenen Expansionsbestrebungen zu machen. Anfang März 1933 wurde beispielsweise von der Hamburger Polizei zusammen mit den nazistischen Massenorganisationen der Rücktritt der Senatsregierung erzwungen, um den Weg zur "Verreichlichung" der Länder freizukämpfen. Während die SPD-Bürokratie feige retirierte, wurde der Massenwiderstand mit brutalem Terror unterdrückt. Nach der militärischen Zerschlagung des Nationalsozialismus ließ die Restauration der zwischen 1933 und 1945 geübten "totalen" Staatlichkeit nicht lange auf sich warten. Er wurde durch die "Westlösung", die Entscheidung der großen Industrie und ihrer Handlanger in den Westzonen, unter aktiver Unterstützung durch die westlichen Besatzungsmächte Deutschland zu spalten, extrem begünstigt. Die Sozialdemokratie, die mit ihrem Antikommunismus die Fundamente unumschränkter Restauration mit gelegt hatte, wurde 1953/54 in Hamburg von einem sogenannten Bürgerblock abgelöst. Der nationalkonservative Abgeordnete Jacobi, Mitglied der "Deutschen Partei" und Vertrauensmann offen neonazistischer Soldaten- und Polizeiverbände, wurde Polizeisenator. Der SPD-Politiker Nevermann ließ es mit der Replik bewenden, "daß diese Besetzung mit

Herrn Jacobi zu einer Gefahr für uns hier in Hamburg werden könne, und daß die Leitung der Polizei in den Händen eines Senators der Deutschen Partei sehr leicht das Ende der demokratischen Entwicklung der Hamburger Polizei bedeuten könnte." Unbehelligt schleuste Jacobi währenddessen eine umfangreiche arbeitslose SS-Soldateska in führende Positionen ein. Dies veranlaßte einen anderen SPD-Abgeordneten immerhin zu der Feststellung vor der Bürgerschaft, "durch diese Reorganisation (sei) die Gefahr in greifbare Nähe gerückt, daß hier eine Renovifizierung der Führung der Polizei eintreten kann."

Mit der Infiltration ehemaliger SS- und Polizeioffiziere, die sich ihre Qualifikation fast ausnahmslos im "Bandenkampf", in der Unterdrückung und Vernichtung europäischer antifaschistischer Widerstandsbewegungen, erworben hatten, ging eine bemerkenswerte Zentralisation und Straffung des Polizeiapparats Hand in Hand. Die aus der englischen Besatzungszeit überkommenen Strukturen wurden offen liquidiert. Jacobi sah seine Aufgabe erst erfüllt, "wenn wir zu einer Organisationsform kommen, die nun den ganzen Apparat des Polizeidienstes möglichst vereinfacht, klare Befehlswege, klare Anordnungswege schafft und dadurch einmal durch diese rein organisatorische Maßnahme eine gewisse Rationalisierung vorantreibt, und wenn wir uns außerdem den Plänen zuwenden, der Polizei in noch weiterem Umfang, als es bisher geschehen ist, die menschen-

sparenden Mittel der Technik zur Verfügung zu stellen." / 3/

Wie immer, wurde auch hier der Prozeß der Renazifizierung mit technologischen "Sachzwängen" verschleiert.

Die SS-Polizeioffiziere wurden seit Juni 1954 verstärkt in die Führungspositionen des Polizeiapparats eingeschleust.

Das Ausbildungsamt beispielsweise, zweifellos die wichtigste Position zur Restauration und Fortpflanzung "bandenerfahrener" SS-Mentalität, wurde mit Karl Pötke, in der Nazizeit zuletzt Regimentskommandeur in der Gruppe SS-Polizei Ost, besetzt. Pötke, zunächst als Hauptkommissar eingestellt, hat es bis heute zum Leitenden Polizeidirektor gebracht; er ist noch immer Leiter des Ausbildungsamts der Hamburger Polizei. / 4/

"Das ist ein alter Beamter, den hat Herr Jacobi wieder aus dem Mülleimer geholt und ihm das Ausbildungswesen übergeben", / 5/ kommentierte seinerzeit ein SPD-Abgeordneter kritisch. Heute ist Pötke praktisch unangefochtener

Protegé der Hamburger Sozialdemokratie.

Als die Sozialdemokratie 1961 mit Helmut Schmidt als Innensenator wieder die Spitzen des Exekutivapparats besetzte, waren für sie die Auseinandersetzungen der fünfziger Jahre schlagartig vergessen. Wie die im dokumentarischen Anhang wiedergegebenen Lebensläufe von 21 NS-Polizeioffizieren beweisen, verfestigte sich sogar die SS-Präsenz in der Spitze der Hierarchie. / 6/ Sicheren

Informationen zufolge wurden unter Schmidt sogar weitere alte NS-Polizeioffiziere mit "Bandenkampf"-Erfahrung eingestellt: das bundesrepublikanische Machtkartell avancierte gerade zur Strategie der "flexiblen Reaktion", des Ausbaus ihres Gewaltapparats unterhalb der atomaren Schwelle, und griff begierig auf alte Nationalsozialisten mit Erfahrung im

"Bandenkampf" zurück. Helmut Schmidt spielte zwischen 1961/62 und 1965 eine entscheidende Rolle bei der Herbeiführung der "zivilen Notstandsplanung". Dabei wurde die von ihm innerhalb des Hamburger Polizeiapparats geübte Praxis als Sprungbrett zur Durchsetzung gesamt-bundesrepublikanischer Ziele benützt. Als wichtigster Vertreter der Staatsstreichfraktion innerhalb der Sozialdemokratie ließ er nichts unversucht, um seine Polizei zu einem Instrument des Bürgerkriegs zu trimmen. 1963 erregte es

großes Aufsehen, als er forderte, der Polizei mit dem Kombattantenstatus die völkerrechtliche Basis für den paramilitärischen "Bandenkampf" zu geben. / 7/

## 2. Der Beginn der Studentenrevolte 1966/67: erste "Bewährungsproben"

Am 1966/67 in Hamburg die erste Studentendemonstrationen begannen, waren die Bürgerkriegsvorbereitungen der Hamburger

Polizei längst perfekt. Auch unter Heinz Ruhnau, der Schmidt 1965 als Innensenator nachfolgte, hatten regelmäßig große Einsatzübungen ("Bandenkampf", "Stadtkampf" usw.) stattgefunden. Die Hamburger Polizei war außerdem in ein kompliziertes Modell der "Zivilverteidigung" integriert, in dem sich paramilitärische und militärische Planung stark vermischen. / 8/ Entsprechend radikal schlug die Polizeiführung bei den ersten Vietnamdemonstrationen und anlässlich des Schah-Besuchs im Juni 1967 zu. Bei ihren Aktionen konnte sie sich in jeder Beziehung auf die übrigen relevanten Fraktionen des regionalen Machtkartells verlassen. Ihre Entscheidung beispielsweise, Demonstranten bis zum Abflug des Schahs in Vorbeugehaft zu nehmen, "war nicht aus der Eingebung des Augenblicks geboren. Sie beruhte auf Überlegungen, die bereits lange vor dem 3.6.1967 in der sogenannten "Planungsgruppe" angestellt worden waren. Dieses Gremium war im Jahre 1966 zur Beratung der Polizei bei polizeilichen Einsätzen gebildet worden. Ihm gehörten neben einer Reihe hoher Polizeiführer u.a. Professor Dr. Pawlick, der Direktor des Psychologischen Institutes Hamburgs, 2 Deputierte der Bezirksräte für Inneres, der Vorsitzende

des DGB Hamburg, ein Geistlicher und ein Vertreter der Arbeitgeberverbände an. Die Planungsgruppe war bei ihren Überlegungen über das zweckmäßigste Einschreiten gegen Störerguppen angesichts der Tatsache, daß insbesondere von den sich als Einpaitschem betätigenden Rädelsführern starke Gefahren im Sinne einer massenpsychotischen

### Entwicklung

auf Demonstranten ausgehen, zu der Erkenntnis gelangt, daß die frühzeitige Ausschaltung dieser Rädelsführer von besonderer Bedeutung war. / 9/ Diese Praxis wurde nach dadurch verschärft, daß sie je nach Gutdünken der Polizeispitze -beispielsweise bei den Schah-Demonstrationen- "auf alle die Personen bezog, die mittags bei den Vorfällen auf dem Rathausmarkt sistiert worden waren." / 10/

Gleichzeitig wurde die "Schutzhaft" "solange aufrecht erhalten, wie die Störungen andauern oder weitere unmittelbar bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind." / 11/

Oder mit den Worten des damaligen Polizeipräsidenten, Dr. Jürgen Frenzel: "Die Erkenntnisse im Planungsstab führten dazu, nach Möglichkeit von vornherein einen eventuellen Konflikt dadurch zu entschärfen und die sogenannten Aktionsgruppen zu paralisieren, daß man die Rädelsführer ggf. aus dem Verkehr zog." / 12/

Wie die Zitate zeigen, war der Rekurs zur nazistischen "Schutzhaft" Resultat einer intensiven Kooperation zwischen Polizeispitze, Hamburger Wirtschaft, Gewerkschaften und

"kompetenten" Ordinarien, wobei sich natürlich die Polizeispitze, um möglichst reibungslose Unterdrückung bemüht, eindeutig als treibender Motor erwies. Dieser Kooperationsform liefen (und laufen) weitere institutionalisierte Mechanismen parallel, durch die auch die regionale Presse, die Hochschulabteilung der Schulbehörde und nicht zuletzt Staatsanwaltschaft und "rechtsprechende" Justiz gleichgeschaltet wurden. Wurden Aktionsplanungen seitens der Studenten für den universitären Bereich bekannt, bereiteten sich die Hochschulabteilung der Schulbehörde und die Schutzpolizei gemeinsam auf ihren "Einsatz" vor. / 13/ Genauso existieren Anweisungen der politischen Staatsanwaltschaft an die Hochschulabteilung, "polizeilich erkannte" Studenten nach Aktionen "vorsorglich" anzuzeigen. / 14/ Überhaupt wurden von der Staatsanwaltschaft -in Ergänzung der Polizeispitze- vielfältige Kontakte zu den regionalen Pressemonopolen aufgenommen mit dem Ziel, ihre Ermittlungspraxis gegen die neue Studentenopposition zu effektivieren. Während sie einerseits die Naziverbrechen des Polizeiapparats so gut wie möglich deckte - die fünfzigtausendfachen Massenmörder Wohlauf und Hoffmann wurden beispielsweise 1965 von Staatsanwalt Danker in der Anklageschrift nur als "Gehilfen" zum Mord eingestuft, denn Danker schickte sich gerade an, die Leitung des Hamburger Kriminalamts zu übernehmen - / 15/, scheute sie keine Mühe, um selbst noch so harmlosen Aktionen Studenten vor Gericht zu bringen. So ist im Zusammenhang mit dem Wissmann-Prozeß bekanntgeworden, daß die politische Staatsanwaltschaft seit 1966 von der dem Springer-Konzern nahestehenden Foto-Agentur "CONTI-PRESS" ganze Fotoserien bezieht. / 16/

### 3. Die zweite "Bewährungsprobe": der Schmiedel-Prozeß

Gegen Ende des Jahres 1968 erreichte die Opposition der Hamburger Studenten, Schüler und jungen Arbeiter einen qualitativ neuen Höhepunkt. Das Psychologische Institut wurde besetzt, um es samt seinem Exponenten Fawlick aus den Griffen der Hamburger Stadtstaatsbürokratie zu befreien. Als sich die Institutsbesetzungskampagne ausweitete und es gleichzeitig zu massenhaften Straßendemonstrationen kam, ließ die Polizeiführung ihre letzte Masken fallen. Auf dem Kampus herrschte, von den regionalen Monopolen des Springer-Konzerns und der SPD-Presse abgedeckt, Polizeidiktatur. Selbst die Universitätsbürokratie wurde vom Innensenat mattgesetzt, der Verfassungsschutz begann mit einer intensiven Spitzelwerbung, Greiftrupps der Politischen Polizei machten den Ausnahmezustand selbst innerhalb der Institute und der Staatsbibliothek perfekt.

Als trotz intensiven Terrors der Kampf der Studenten um die praktische Demokratisierung der Universitätsinstitute und Schulen nicht nachließ, schien wohl die Zeit reif, ein brutales Exempel an der neuen sozialistischen Bewegung zu statuieren. Wir sind gegenwärtig noch nicht in der Lage, diesen Entschluß des "Planungstabs" und der in ihm vereinigten Interessen in allen Einzelheiten zu rekonstruieren. Es liegt jedoch inzwischen genug Material vor, das diese Überlegung zwingend erscheinen läßt. Im Verlauf des Jahres 1968 waren kleine Restgruppen der sozialistischen Arbeiterbewegung zu den kämpfenden Schülern und Studenten gestoßen, unter ihnen auch Günter Schmiedel. Aus den Widerstandsaktionen, in die sie sich alsbald integrierten, entwickelte sich ein Solidarisierungsprozeß, der die Chance, das Hamburger Proletariat klassenkämpferisch zu reaktivieren, greifbar werden ließ. Es schien möglich, aus der antiautoritären, auf den Ausbildungssektor beschränkten Revolte in die Hauptarena einer jeden Klassenauseinandersetzung, die Produktionssphäre, vorzustoßen.

Von der Polizeiführung, die über einen Spitzel in der Umgebung von Schmiedel verfügte, wurden die Konsequenzen eines solchen ansatzweisen Solidarisierungsprozesses schnell erkannt. Auch der Chef der Hamburger Lokalredaktion der BILD-Zeitung, Ernst Lütcke, hatte alsbald begriffen, was er seinem Arbeitgeber schuldig war. Lütcke, der ein Mitglied der Garde, Günter Schmiedel, aus einer Zeit kannte, da Schmiedel noch Leiter des Stadt-Jugendrings in Reinbek gewesen war / 17/, begann in der Folgezeit, ebenso wie die Politische Polizei und der Verfassungsschutz, die "Schwarz-Rote Garde" besonders aufmerksam zu observieren.

Nach den Aktionen gegen Neonazismus und Vorbeugehaft vom 31. Januar 1969 war es dann so weit. In der BILD-Zeitung und der Morgenpost wurde von langer Hand ein Coup vorbereitet, wobei es lange unklar war, ob der Polizeiapparat sich den Universitäts-ASTA oder Mitglieder der proletarischen Aktivgruppe greifen würde / 18/. Ruhnau kündigte Anfang Februar eine besonders harte Polizeiaktion an und baute möglichen Protesten mit der Bemerkung vor, wenn die Öffentlichkeit (gemeint sind damit immer die Pressemonopole) hartes Durchgreifen fordern, dürfe sie der Polizei nicht in den Rücken fallen, wenn sie endlich einmal einen besonders harten Coup gelandet habe / 19/.

Günter Schmiedel wurde am frühen Morgen des 4. Februar von einem Greiftrupp der politischen Polizei in den Räumen des ASTA verhaftet. Die Wahl war auf ihn gefallen, weil das Hamburger Landesamt für Verfassungs-

schutz hoffte, ihn über einen Spitzel in der Umgebung des Hamburger SDS wegen "Staatsgefährdung" und "Vorbereitung zum Hochverrat" vor den Bundesgerichtshof zu bringen. Dabei war lange Zeit ungewiß, ob der Spitzel vor Gericht auftauchen würde oder nicht. / 19a/

Trotz fortdauernder Diffamierungskampagne durch die Monopolpresse - Schmiedel, der seinen Wehrdienst in einer Fallschirmjügereinheit abgeleistet hatte, wurde u.a. mit dem Mordanschlag in Lebach in Zusammenhang gebracht - zog die Bundesanwaltschaft das Verfahren nicht an sich heran. Damit sah sich die Innenbehörde, deren Präses schon kurz nach der Verhaftung Schmiedels eine besonders harte Strafe angekündigt hatte / 2a/ offensichtlich gezwungen, ihre Zusagen an die verschiedenen Fraktionen des Machtkartells über die Hamburger Justiz einzulösen. Es mußte ihr gelingen, um jeden Preis stichhaltige Argumente für eine "qualifizierte" Rädelsführerschaft" Schmiedels einzubringen. In den folgenden Wochen wurden Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz, Presse und nicht zuletzt die Hamburger Wirtschaft besonders intensiv kurzgeschlossen. Zunächst wurde ein Observationsbeamter und Mitglied der beim vierten Kommissariat gebildeten "Fahndungsgruppe Roth", der Kriminalmeister Klaus-Uwe Burmeister, als "Kronzeuge" gegen Schmiedel aufgebaut. Burmeister, der, da ein Teil seiner Aussagen beweiskräftig widerlegt werden kann, inzwischen mit einer Meineidsklage konfrontiert ist / 21/, wurde zum "Zeugen vom Hörensagen", ohne, wie bei den Kommunistenprozessen der fünfziger Jahre noch üblich, zuzugeben, daß seine Aussage die Aussage eines geheim bleibenden Spitzels ist. Die Hamburger Sozialistische Opposition ist inzwischen in der Lage, den falsifizierenden Geheiminformanten Burmeisters anzugeben. / 21a/ Eine saubere Juristische Wahrheitsfindung, bei der die erfundene "Wahrheit" systematisch von den Verteidigern Schmiedels abgekapselt ist!

Nachdem Politische-Polizei und Verfassungsschutz ihren Kronzeugen fit gemacht und durch Zeugenaussagen der BILD-Redakteure Lütcke und Weber glaubwürdig gemacht hatten / 22/ wurde alsbald nach dem Rücktransport Schmiedels aus Karlsruhe zwischen Staatsanwaltschaft und Justiz das Strafmaß gegen Schmiedel ausgehandelt. Wie Stern-Redakteur Schwarberg eidesstattlich versicherte, fanden während des Prozesses "im Gebäude der Hamburger Staatsanwaltschaft, insbesondere im Geschäftszimmer der Abteilung 14, wiederholt Umtrünke mit erheblichem Alkoholkonsum statt... Ausser den Herren Wehrmann, Vogt, Postelt und Dose hat auch Herr Mentz (der Richter im Schmiedel-Prozeß, d. Verf.) daran teilgenommen. Während dieser Feiern ist auch über die Studenten, die APO und den Prozeß gegen Schmiedel verschiedentlich gesprochen worden.

Dabei ist gesagt worden, Schmiedel müsse mindestens zwei Jahre Gefängnis bekommen." Auch hatte "ein Teilnehmer der Saufabende über die APO sinngemäss folgendes gesagt: Die APO erledige man am besten mit Maschinen-gewehren." / 22a/

Schließlich trat auch die Hamburger Wirtschaft in Aktion. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß sie auf die Prozeduren der Kriminalisierung und der Auswahl des Opfers direkten Einfluß genommen hat, kennzeichnet es doch die Atmosphäre, die im Februar 1969 innerhalb des Hamburger Machtkartells herrschte, wenn man erfährt, daß die Hamburger Handelskammer die Demonstrationen der sozialistischen Opposition zum Anlaß nahm, um in Zusammenarbeit mit der Polizeispitze einen neuen "Werk-selbstschutz" einzurichten. Am 6. Februar 1969, zwei Tage nach der Verhaftung Schmiedels, fand in der Hamburger Handelskammer eine Plenarsitzung statt, an der Innensenator Ruhnau teilnahm und über Prinzipien der Demonstrationenbekämpfung referierte. / 23/ Dabei wurde von Ruhnau dem Handelskapital ein Polizei-Merkblatt zum Verhalten bei Demonstrationen versprochen.

Die Funktionäre der Handelskammer wollten jedoch "nicht abwarten, bis die Polizei diese Arbeit abgeschlossen hat, sondern die in der Besprechung des Hamburger Einzelhandels mit Herrn Senator Ruhnau gewonnenen Erkenntnisse bereits jetzt weiter verbreiten, zumal wir davon ausgehen müssen, daß auch andere Betriebe Ziele von Demonstrationen sein können." / 24/

Das "streng vertrauliche" Dokument - "Über Demonstrationen-Erfahrungen und Maßnahmen" - spricht eine deutliche Sprache. Mit Genugtuung wird konstatiert, daß es endlich gelungen sei, "einen Umschwung in der öffentlichen Meinung" herbeizuführen: "Man verlangt allgemein ein schärferes Durchgreifen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung." / 25/ Auch sei es manchmal gelungen, Aktionen der APO auf die Spielwiese unverbindlicher Diskussionen umzubiegen. / 26/ Es lasse sich auch feststellen, daß "die erwünschten Querverbindungen zur Arbeiterschaft (wie im Mai/Juni 1968 in Frankreich)" im allgemeinen noch nicht hergestellt worden seien. / 26a/ Trotzdem schien die Zeit reif, auf der Basis der Demonstrationserfahrungen der letzten Monate - die Demonstrationen, auf die sich die Handelskammer bezieht, spielten nicht zufällig im Schmiedel-Prozeß eine dominierende Rolle! - Einheiten für "Betriebs-selbstschutz" aufzubauen und dem "Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e.V." zu unterstellen. / 27/ Abgesehen von den organisatorischen Details, die hier nicht interessieren, empfehle "es sich, dafür Vorsorge zu treffen, daß Demonstranten

nachträglich identifiziert werden können. Die Polizei würde es begrüßen, wenn dies durch rechtzeitig installierte Foto- oder Filmkameras geschehen könnte." / 28/ Gleichzeitig "sollten einige prophylaktische für die Eindämmung weiterer Demonstrationen ergriffen werden:

1. Die Polizei bittet darum, bei den sog. Antragsdelikten (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Körperverletzung) Strafanträge zu stellen, damit die Betroffenen verfolgt werden können. Die Polizei wird in solchen Fällen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen, so daß der Antragsteller nicht auf den Weg der Privatklage verwiesen wird, wo dies sonst möglich wäre.

2. Die Polizei bittet, auch Zivilklagen auf Schadensersatz anzustrengen. Sie hat die Erfahrung gemacht, daß derartige Klagen in ihren Konsequenzen die Demonstranten mehr beeindrucken als vorläufige Festnahmen und zum Teil auch strafrechtliche Verurteilungen .....

3. Die Polizei bittet, auch gegen erkannte Demonstranten Hausverbot zu erlassen, um damit die Grundlage für ein schnelleres Eingreifen im Wiederholungsfall zu schaffen." / 29/

#### 4. Von der "Bewährungsprobe" zur Alltagspraxis?

Die hier dargestellte Analyse dürfte zur Genüge bewiesen haben, daß die Infamie des Hamburger Machtkartells, mit der dieses sich seiner Opposition zu entledigen sucht, in der Bundesrepublik einmalig ist. Noch nirgends gab es eine derart ausgeklügelte Unterdrückungsstrategie wie im Fall Schmiedel. Seine objektiven Voraussetzungen lassen sich leicht aufzählen: ein skrupelloser Polizeiapparat, maximale Pressekonzentration und ein Industrie- und Handelskapital, das aufgrund seiner Klassenkampfverfahren vor dem Aufkommen der APO mit allen Wassern gewaschen ist. Die geschilderte Manipulationstechnik droht Schule zu machen. Beinahe wäre es der politischen Polizei gelungen, über eine ihr seit längerem bekannte kleinbürgerliche Brandstiftergruppe die sozialistische Basisgruppe Hamburg-Bergedorf mundtot zu machen. Die Polizeiprovokation wurde in allerletzter Minute aufgedeckt: die Genossen Piltz und Simon, die schon wegen angeblicher Brandstiftung in Untersuchungshaft saßen, mußten wieder freigelassen werden. Bezeichnenderweise war in diesem Fall die SPD-Morgenpost sehr viel stärker polizeistaatlich engagiert als die BILD-Zeitung. / 30/

Vor etwa sechs Wochen hat hingegen BILD-Redakteur Lütcke versucht, Mitglieder des SDS Hamburg mit der Sprengstoffaktion gegen eine für den portugiesischen Kolonialismus von Blohm & Voss gebaute Fregatte offen in Verbindung zu bringen. / 31/ Dieses letzte Beispiel zeigt besonders deutlich, daß praktisch jedes Mitglied der sozialistischen Opposition Hamburgs damit rechnen muß, in die

vom regionalen Machtkartell gestellten Fallen zu laufen - es befindet sich im Zustand praktisch perfekter Rechtlosigkeit. Aber die regionalen Machthaber sollen sich nicht täuschen. Ihre Infamie provoziert nur einen umso konsequenteren Widerstand. Die Herren Ruhnau, Meritz, Lütcke und Wehrmann mögen es sich genauso gesagt sein lassen wie ihre Helfershelfer im Hintergrund: die Zeit wird kommen, da sie für ihre Polizeistaatsmethoden zur Rechenschaft gezogen werden.

#### Anmerkungen:

- / 1/ Zitiert nach: Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft, 9. Sitzung v. 10.6.54, S. 322
- / 2/ Ebenda, S. 323
- / 3/ Ebenda, S. 326
- / 4/ Vgl. die biographischen Angaben zu Pütke im Dokumentarischen Anhang, Nr. 2: Die SS-Fraktion in der Hamburger Polizei
- / 5/ Stenographische Berichte ..., ebenda, S. 324
- / 6/ Vgl. den Dokumentarischen Anhang, Nr. 2: Die SS-Fraktion in der Hamburger Polizei
- / 7/ Vgl. dazu: Polizei-Kombattanten-Status: Unter die Soldaten, in: Der Spiegel, Hamburg, Nr. 13/1963 S. 37 ff.
- / 8/ Vgl. dazu Dok. Nr. 2a: Senatskanzlei Abt. D III, Hamburg den 18. VI. 59. fachliche Gliederung der Organisation der Hilfe, in: ASTA der Universität Hamburg (Hrsg.): Das permanente Kolonialinstitut, 50 Jahre Hamburger Universität, Hamburg 1969, S. 272
- / 9/ Zit. nach: Arbeitskreis Justiz im Republikanischen Club Hamburg e.V. (Hrsg.): Warum Senator Ruhnau in den Knast gehört, Hamburg, o.J. (1968), S. 3
- / 10/ Ebenda, S. 2
- / 11/ Ebenda, S. 4
- / 12/ Zit. nach: Die Sprachlosigkeit der Reaktion oder der Fall Pawlik, Hamburg, o.J., S. 2
- / 13/ Vgl. dazu: Arbeitskreis Justiz im RC Hamburg, Materialien zum Wissmann-Prozeß; Kolonialismus von Wissmann bis heute - Rädelsführer-Dokumente Nr. 1, Hamburg 1969, S. 3
- / 14/ Vgl. Kolonialismus von Wissmann bis heute, a.a.O. S. 2, Vgl. auch die Dokumentation
- / 15/ Arbeitskreis Justiz im RC Hamburg, Interview 1/7; und: Polizeikommissare unter Mordanklage - Hamburger Bataillon 101 in Polen: 50 000 Juden erschossen! in: Hamburger Morgenpost, v. 22.1.1965
- / 16/ Vgl. Kolonialismus von Wissmann bis heute, a.a.O., S. 3
- / 17/ Vgl. dazu: Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Hamburg, 24. April 1969, 24. April 1969, Az.: 141 Js 178/69, S. 1
- / 18/ Vgl. dazu: Das zweite Institut besetzt. Senatsdirektor warnt den Hamburger ASTA. Von Ernst Lütcke und Walter Weber, in: Bild - Hamburgausgabe, v. 6.2.1969
- / 19/ Vgl. dazu: Ruhnau. Der Senat duldet keinen Terror, in: Hamburger Abendblatt, v. 3.2.1969
- / 19a/ Arbeitskreis Justiz im RC Hamburg, Interview II/6
- / 20/ Arbeitskreis Justiz im RC Hamburg, Materialien zum Schmiedelprozeß, Beweis Antrag der Wahlver-

- teidiger v. 24/69, Beweismittel Zeuge Fritz Strempel
- /21/ Vgl. Arbeitskreis Justiz im RC Hamburg, Materialien zum Schmiedelprozeß, Meineidsklage Karl-Heinz Roth gegen Klaus-Uwe Burmeister, vgl. auch die Dokumentation
- /22/ Vgl. dazu die Vernehmungprotokolle von Ernst Lütcke und Walter Weber, AK Justiz im RC Hamburg
- /22a/ Günter Schwarberg, Redakteur, Eidesstattliche Erklärung v. 7.9.1969, vgl. auch Dokumentation
- /23/ Vgl. dazu: Handelskammer Hamburg, An die Herren Mitglieder des Plenums und der Geschäftsführung der Handelskammer Hamburg
- Handelskammer Hamburg, Hamburg 11, dem 26. Februar 1969. Vgl. auch die Dokumentation
- /24/ Zit. nach ebenda, S.1 (Anschreiben)
- /25/ ebenda, S.2
- /26/ Vgl. ebenda, S.3
- /26a/ ebenda, S.4
- /27/ Vgl. ebenda, S.5
- /28/ ebenda, S.6
- /29/ ebenda, S.8 f.
- /30/ Vgl. dazu: Sind das die Brandstifter von Bergedorf? in: Morgenpost, Nr.190, v. 18.8.1969, S.1. Vgl. auch die Dokumentation
- /31/ Vgl. dazu: Räumen Sie die Korvette - sie geht gleich hoch. von E. Lütcke und W. Weber, in: Bild-Zeitung, Hamburg-Ausgabe, v. 15.10.1969

#### DOKUMENTATION zu Teil IV. Inhaltsübersicht.

1. Die SS-Fraktion in der Hamburger Polizei. Übersicht über die Biographie von 21 leitenden Hamburger Polizeibeamten:
  - Barz, Heinz
  - Benecke, Adolf
  - Boedecker, Werner
  - Boldt, Bertold
  - Boysen, Carl
  - Gerloff, Walter
  - Gustke, Walter
  - Hanner, August
  - Holzbecher, Helmut
  - Kiehne, Helmut
  - Kordts, Helmut
  - Kulicke, Friedrich
  - Maurer, Kurt
  - Metschullat, Herbert
  - Patka, Karl
  - Rutz, Horst
  - Schatteburg, Wolfgang
  - Schlaemp, Georg
  - Siemers, Otto
  - Vestring, Wilhelm
  - Wittmann, Max
2. Aus der Registratur des "Chefs der Ordnungspolizei", Akten betr. Wilsmann, Heinrich, mit einer Beurteilung durch August Hanner, zuletzt Polizeirat in Hamburg-Wandsbek. Deutsches Zentralarchiv Potsdam, RMDI-Pers. Akte Wilsmann, Heinrich, Nr. 6803384
3. Aus der neuesten Auflage des Telefonverzeichnisses des Hamburger Polizeiapparates, 2/68, Wohnungsfernsprechanschlüsse der Polizeioberbeamten und leitenden Polizeibeamten, S.143 - 152
4. Aus den Akten des Wilsmann-Prozesses. Dokumente zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulabteilung der Schulbehörde und der Polizei und zur Kooperation

- zwischen Hochschulabteilung und Staatsanwaltschaft zwecks Kriminalisierung oppositioneller Studenten.
5. Meineidsklage Karl Heinz Roth gegen Klaus-Uwe Burmeister, Kronzeuge der Staatsanwaltschaft im Schmiedel-Prozeß und Observationsbeamter bei der Geschäftsstelle der Politischen Polizei (K4).
  6. Günter Schwarberg, Redakteur: Eidesstattliche Erklärung über Urteilsabreden zwischen Richter Mentz und Staatsanwaltschaft im Schmiedel-Prozeß
  7. Ernst Lütcke: Brief an die Staatsanwaltschaft Hamburg, v. 26.2.1969
  8. Handelskammer Hamburg, Hamburg des 26.2.1969, Betr.: Demonstrationen. Anschreiben und Exposé, streng vertraulich
  9. Sind das die Brandstifter von Bergedorf? Hamburger Morgenpost, Nr.190, v. 18.8.1969
  10. Räumen Sie die Korvette - sie geht gleich hoch, in: Bild-Zeitung, Hamburg-Ausgabe, v. 15.10.69
  11. Eidesstattliche Erklärung von Karen Callies über das Treiben des Polizeispitzels Uwe Mallin

B a r z, Heinz  
geb. 24. 5. 1915 in Torgau

Heute: Polizeibezirk Hamburg-Wandsbek,  
Polizeiobererrat

vor 1945: SS-Hauptsturmführer, Hauptmann der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945: Polizeiwachmeister und Offiziersanwärter  
der Schutzpolizei bei der Polizeiverwaltung  
Essen

1.1.1938: zum Leutnant der Schupo ernannt und zur staat-  
lichen Polizeiverwaltung Hamburg versetzt.(1)

30.1.1939: zum Oberleutnant der Schupo ernannt (2),  
gehörte dem Kommando der Schutzpolizei an.

13.3.1939- 27.7.1939: mit Pol.Btl. III/1 Prag an der Besetzung  
der CSR beteiligt  
Erinnerungsmedaille für den 1.10.1938 (3)

28.3.1942: zum Hauptmann der Schupo ernannt (4)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

NSDAP seit 1. 12. 1937, Nr. 5 994 141 (5)

SS, Nr. 45 536 SS-Hauptsturmführer

Nach 1945:

Schutzpolizeiamt Hamburg 13, Kommando V, Polizeirat seit  
1967 Polizeibezirk Hamburg-Wandsbek, Polizeiobererrat. (7)

B e n s c k e, Adolf  
geb. 22. 9. 1910 in Lüneburg

Heute: Polizeihauptkommissar in Hamburg, *inzwischen pensioniert*

Vor 1945: Angehöriger der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945:

1928 Eintritt in den Polizeidienst (1)

1939 Polizeirevieroberwachmeister bei der Polizeiverwaltung  
Hamburg

13.3.39-15-8.39: Angehöriger der 1. Hundertschaft des Pol.Btl.  
III/1 Prag; an der Besetzung der CSR beteiligt  
Erinnerungsmedaille an den 1.10.38 (2)

1939-1941: Angehöriger des 2. SS-Polizei(schützen)regimen  
(später Polizeipanzergrenadierregiment)  
bei der 4. SS-Polizeidivision  
Auszeichnung für "Tapferkeit in der Eisenbe-  
kämpfung"  
(4)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

NSDAP (2)

Nach 1945:

Polizeihauptkommissar in Hamburg

B o l d t, Barthold  
geb.am 26. 11. 1912

Heute: Polizeiherrrat, Hamburg

Vor 1945: SS-Obersturmführer, Oberleutnant der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945:

Bis Dez. 1939 Polizeirevieroberwachmeister und Junker der Schutzpolizei beim Stan des Inspektors der Orpo der Prov. Brandenburg, Berlin  
Dezember 1939 zum Leutnant der Schutzpolizei ernannt  
1.1.1940 versetzt zur Polizeiverwaltung Hamburg  
9.11.1941 zum Oberleutnant der Schutzpolizei ernannt (1)  
war eingesetzt im Pol.Btl. 104, Lublin  
Pol.Rgt. "Todt" und Polizeifreiwilligen-Rgt.  
Schlauders. (2)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

Mitglied der SS (Nr. 353 004) (3) SS-Obersturmführer. (2)

Nach 1945:

Polizeihauptkommissar in Hamburg. 1963 Leiter des Kdos.III  
Organisation beim Kommando der Schutzpolizei, Polizeirat,  
1967 Leiter des Polizeibezirks Harburg, Polizeiherrrat. (4)

Boeddecker, Werner  
geb. 7. 8. 1913

Heute: Polizeihauptkommissar in Hamburg

Vor 1945: SS-Untersturmführer, Oberleutnant der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945:

1940/41 Polizeirevieroberwachmeister und Oberjunker der Schutzpolizei. Besuch der Polizeioffiziersschule Berlin-Köpenick  
30.1.1941 zum Leutnant der Schutzpolizei ernannt, Polizeiverwaltung Bremen. Zur IV Hamburg versetzt.(1)  
15.3.1943 zum Oberleutnant ernannt. (2)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

NSDAP seit 1.5.1937 (Nr. 421 449) Untersturmführer (4)

Nach 1945:

Polizeihauptkommissar in Hamburg. (4)

Boysen, Carl  
geb. 10. 11. 1912 in Pienburg

Heute: Bundesinnenministerium, Referent in der  
Abteilung VI - Öffentliche Sicherheit -  
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Vor 1945: Bataillonskommandeur beim II. Inf-Polizeiregiment  
16 in Lettland und Litauen (1)

Werdegang vor 1945:

- 9.4.1931 als Polizei-Anwärter in die Schutzpolizei  
eingestellt (2)
- 1933 Wachtmeister beim Kommando der Schutzpolizei Kiel (3)
- 3.11.1938 bis 29.4.1939 erfolgreiche Teilnahme am 8. Offi-  
ziers-Anwärter-Lehrgang der Polizei-Offizierschule  
in Fürstfeldbruck (2)
- 27.4.1939 zum Leutnant der Schutzpolizei ernannt (2)
- 1.5.1939 von der Polizeiverwaltung Kiel zur Polizeiverwaltung  
Hamburg versetzt (4)
- 20.4.1940 zum Oberleutnant der Schutzpolizei ernannt (4)
- 10.5.1940 Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit (2)
- 10.4.1942 zum Hauptmann der Schutzpolizei ernannt (2)
- 1942-1943 Bataillonskommandeur beim II. Inf-Polizeiregiment  
16 in Lettland und Litauen (1)
- 1943 Ia-Offizier beim Befehlshaber der Ordnungspolizei  
in Paris (1)
- 14.2.1944 Teilnehmer am 1. und 2. Führergehilfenlehrgang
- 14.8.1944 vorzugsweise zum Major der Schutzpolizei ernannt (2)

G e r l o f f, Walter  
geb. 8. 9. 1908

Heute: Polizeidirektor in Hamburg

Vor 1945: Major der Gendarmerie

Werdegang vor 1945:

- 1926 Eintritt in den Polizeidienst (1)
- März 1940 Regierungspräsident Magdeburg, Hauptmann der  
Gendarmerie (2)
- später Polizeiverwaltung Potsdam, abgeordnet zum  
"Generalgouvernement" (3)
- 1943 beim "Höheren SS- und Polizeiführer im General-  
gouvernement - Befehlshaber der Ordnungspolizei-  
Mitarbeiter beim Chef des States. (4)
- 6.3.1944: zum Gendarmerie-Einsatzkommando, Aufstellungsort  
Fraustadt (Schles.) abgeordnet. (3)
- später (vermutlich Ende 1944) Kompaniechef der Gendarmerie  
Ausbildungskompanie Stuhlweissenburg (Ungarn). (5)
- zuletzt: Major der Gendarmerie. (1)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

NSDAP  
SS (Nr. 432 435)

Nach 1945:

Leiter der Schupo-Schule Hamburg-Alsterdorf, Polizeiberrat. (4)  
1964 Führer des Polizeibereiches Mitte, Polizeidirektor (5)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

1.5.1937 NSDAP (Nr. 5 362 839) (2)

Nach 1945:

Polizeiberrat, dann Polizeidirektor in Hamburg,  
Stabschef des 2. Schutzpolizeiamtes; 1965 Berufung in das  
Bundesinnenministerium als Inspekteur der Bereitschaftspolizei  
der Länder-Referent (5)

G u s t k e, Walter  
geb. 22. 12. 1914

Heute: Polizeihauptkommissar in Hamburg

Vor 1945: Hauptmann der Schutzpolizei im I. SS-Polizeiregiment  
24

Werdegang vor 1945:

1939 Polizei-Oberwachtmeister und Junker der Schutzpolizei bei der Polizeiverwaltung Hamburg  
18.12.1939 zum Leutnant der Schupo ernannt  
1.1.1940 zur Polizeiverwaltung Breslau versetzt (1)  
9.11.1941 zum Oberleutnant der Schupo ernannt (2)  
1942-1944 zuletzt als Hauptmann der Schupo im I./SS-Pol.Rgt. 24 im Raum Minsk an der "Bandenbekämpfung" beteiligt. (3)  
Nov. 1944 bei der "Verteidigung" Breslaus eingesetzt

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:  
SS (Nr. 421 176) Hauptsturmführer (3)

Nach 1945:  
Polizeihauptkommissar in Hamburg (3)

H a n n e r, August  
geb. B. 7. 1900

Heute: Zuletzt Polizeirat in Hamburg-Wandsbeck

Vor 1945: Major der Schutzpolizei, stellv. Regimentskommandeur

Werdegang vor 1945:

1933 Oberleutnant der Schutzpolizei in Remm/Heutl.(1)  
1938 Hauptmann der Schutzpolizei bei der Polizeiverwaltung Hamburg, vorgesehen "zur Bildung eines Gerippes der Schutzpolizei in den südostdeutschen Städten mit mehr als 5 000 Einwohnern", für den Abschnitt IV (2)  
später Aufsichtsoffizier für das "ukrainische" Schutzmannschaftsbataillon 105  
dann Bataillonskommandeur des III. SS-Polizeiregiments "Tot". (3)  
August 1944 Stellvertreter des Regimentskommandeurs, Major der Schupo. (4)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:  
nicht bekannt

Nach 1945:  
Polizeirat in Hamburg (3) (Aufgrund des Alters inzwischen im Ruhestand)

H o l z b e c h e r, Helmut  
geb. am 28. 7. 1912 in Nürnberg

Heute: Polizeihauptkommissar in Hamburg

Vor 1945: SS-Obersturmführer, Oberleutnant der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945:

1940/41 Polizeioberwachmeister und Oberjunker der  
Schutzpolizei, Polizeiverwaltung Berlin

30.1.1941 zum Leutnant der Schupo ernannt.  
Nach Besuch der Polizeioffizierschule Berlin-  
Köpenick zur PV Hamburg versetzt. (1)

Bis August 1941 im "Heimatkriegsgebiet" Hamburg als Adjutant  
und Luftschutzoffizier eingesetzt.

Sept. 1941 bis Mai 1943 beim Polizei-Batl. 251; später  
I. SS-Pol.Rgt. 26 in Norwegen, zunächst  
Ausbildungs-offizier, dann Bataillonsadjutant

Seit Juni 1943 als Btl. Adjutant des gleichen Regiments zur  
"Bandenbekämpfung" in der Sowjetunion und Polen  
eingesetzt. - Kriegsverdienstkreuz II.Kl.

Zuletzt: Oberleutnant der Schupo. (2)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

SS (Nr. 421 445) - Untersturmführer s. 30. 1.1941

später Obersturmführer (2)

Nach 1945:

Polizeihauptkommissar in Hamburg

K l e h n e, Helmut  
geb. 20. 10. 1915

Heute: Polizeihauptkommissar in Hamburg

Vor 1945: Oberleutnant der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945:

1940 Leutnant der Schutzpolizei

10.9.1940 zum Oberleutnant ernannt (1)  
bei der Polizeiverwaltung Kattowitz

26.2.1941 zur Polizeiverwaltung Recklinghausen abgeordnet (2)

21.3.1941 zu einem vierwöchigen Lehrgang zur italienischen  
Kolonialschule Tivoli bei Rom abgeordnet (3)

4.7.1941 mit Wirkung vom 16.7.1941 zur technischen  
Polizeischule Berlin zur Kraftfahrerausbildung zur  
Verwendung in den Kolonien abgeordnet (4)

31.7.1941 mit Wirkung vom 1.9.1941 bis 20.12.1941 zum  
2. Lehrgang für die Kolonialpolizei auf Kolonial-  
polizeischule Granienburg abgeordnet (5)

später als Offizier in der Reiterabteilung II beim  
Befehlshaber der Orpo Ukraine an der "Banden-  
bekämpfung" beteiligt.

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

NSDAP s. 1. 12. 1937 (Nr. 5 073 446) (1).

Nach 1945:

Kommando der Schutzpolizei Hamburg, Leiter der Reiter- und  
Diensthundeführerabteilung; Polizeihauptkommissar.

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

NSDAP (Nr. 3 138 798) seit 1. 5. 1933 (6)

SS 1938 Antrag auf Wiederaufnahme (1) Nr. 311 870 (6)

1939 SS-Oscharf

1942 SS-Ostuf.

später SS-Hetuf (1)

Nach 1945:

Polizeihauptkommissar in Hamburg (7)

Schattburg, Wolfgang

geb. am 26. 5. 1911

Heute: Polizeihauptkommissar in Hamburg

Vor 1945: SS-Hauptsturmführer, Hauptmann der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945:

Bis 30.6.1938 Teilnehmer an einem Offiziers-Anwärter-Lehrgang an der Polizeioffizierschule Berlin-Köpenick  
Polizeirevieroberwachtmeister und Oberjunkker der Schutzpolizei. (1)

1.8.1938 von der Polizeiverwaltung Berlin zur Polizeiverwaltung Hamburg versetzt. (2)

Sept. 1938 zum Leutnant ernannt (1)

9.11.1939 zum Oberleutnant ernannt (2)

1940 zum Polizeibataillon 203, 2. Kompanie, stationiert in Prag; Beisitzer am SS- und Polizeigericht VIII in Prag (3)

30.1.1942 zum Hauptmann der Schupo ernannt (4)

1942 zum SS-Polizeiregiment 17 versetzt; Chef der 3. Kompanie. (5)

4.6.1942 KVK II. Klasse (1)

1943 "Abwehrkämpfe" im Raume Staraja Russa (5)

Schlömp, Georg

geb. 16. 10. 1911 in Dresden

Heute: Polizeihauptkommissar in Hamburg

Vor 1945: SS-Obersturmführer, Oberleutnant der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945:

6.10.31 Eintritt als Polizei-Anwärter bei der städtischen Polizeischule Brandenburg

1.4.1932 bis 30.9.1933 Teilnahme an einem Reitlehrgang

1.10.1933 zur Landespolizeigruppe Wecke z.b.V.

1.10.1935 in das Rechtsverhältnis eines Soldaten überführt

31.12.1935 auf eigenen Antrag aus der Wehrmacht(Reiterzug Regiment "General Göring") entlassen

1.10.1936 Wiedereintritt in die Schutzpolizei Berlin - Hundertschafts- und Ausbildungsdienst  
Besuch des 23. Offiziers-Anwärter-Lehrgangs.(1)

1941 Zugwachtmeister der Schupo bei der Polizeiverwaltung Berlin

1.12.1941 zur Polizeiverwaltung Hamburg versetzt

20.12.1941 zum Leutnant ernannt (2)

27.5.1942 Zur Feldgendarmerie übernommen

später Oberleutnant der Feldgendarmerie

Ende 1944 vermisst (1)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

SS (Nr. 424 361) 20.12.1941 Untersturmführer

später Obersturmführer

Nach 1945:

Polizeihauptkommissar in Hamburg (3)

Siemers, Otto  
geb. 13. 4. 1914

Heute: Polizeidirektor in Hamburg

Vor 1945: Hauptmann der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945:

1939 Leutnant der Schutzpolizei bei der Polizeiverwaltung  
Hamburg (1)

25.8.1939 zum Oberleutnant ernannt

30.1.1942 zum Hauptmann ernannt (2)

später: Adjutant beim Polizeipräsident Posen (3)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen: nicht bekannt

Nach 1945:

1960/61 Schutzpolizeiamt Hamburg, Führer der Punkstreifen-  
zentrale, Polizeirat

1964 Kommando der Schutzpolizei, Kommando I - Führungs-  
abteilung -Leiter, Polizeioberrat

1967 Landespolizeischule, Leiter, Polizeidirektor (4)

V e s t r i n g, Wilhelm  
geb. 28. 2. 1908 in Hagen

Heute: Führer des Polizeibereichs Ost in Hamburg, Polizeidirektor  
*inzwischen pensioniert*

Vor 1945: SS-Sturmbannführer; Schwadronchef der  
SS-Polizei-Reiterabteilung II

Werdegang vor 1945:

8.10.1928 Polizeianwärter

1.10.1929 Polizeiwachtmeister

1.1.1934 Polizeioberwachtmeister

1.6.1935 von der Landespolizei-Reitschule Hannover versetzt  
zur Schutzpolizei Dortmund, berittenes Kommando

3.1.1937-

30.6.1937 Polizei-Offiziersschule, Berlin-Schöneberg (1)

1.7.1937 zum Leutnant der Schutz-Polizei befördert (2)

7.11.1937-

22.12.1937 Sonderkraftfahrausbildungs-Lehrgang (1)

30.1.1938 zum Oberleutnant der Schutzpolizei befördert  
6 3) (1)

14.4.1938 von der Polizeiverwaltung Potsdam zur PV  
Recklinghausen versetzt; mit der Führung der Reit-  
staffel betraut

3.5.1938-

17.5.1938 abgeordnet zur PV Berlin

31.1.1939-

3.2.1939 Unterweisungslehrgang für Führer der Reitstaffeln in  
Berlin

1939 BK, II, Kl.

Aug. 1939 Antrag auf Aufnahme in die SS gestellt (4) (1)

25.8.1939 zum Hauptmann der Schutzpolizei befördert (5)  
(1)

2.1.1940-

27.2.1940 Polizeireitschule Rathenow, Offizierleiterlehrgang;  
danach Leiter der Abt. für Reit- und Fahrausbildung

W i t t m a n n, Max

geb. am 28. 12. 1906

Heute: Polizeioberst, Leiter des Innenabschnittes Hamburg, p.v.

Vor 1945: SS-Sturmabführer; Major der Schutzpolizei

Werdegang vor 1945:

- 1938 bereits Hauptmann der Schupo, Polizeiverwaltung Düsseldorf
- 15.9.1938 zum Stab des Inspektors der Orpo nach Stuttgart als Adjutant versetzt (1)
- 18.5.1939 versetzt zur Polizeiverwaltung Leipzig
- 12.9.1940 versetzt zur Polizeiverwaltung Litzmannstadt (Lodz) (2)
- 6.7.-14.7.42 Teilnahme am Luftschutzlehrgang für Offiziere der Schupo in Berlin-Schöneberg (3)
- 18.11.1943 Major der Schupo und Stabaf, der SS (4)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

- NSDAP (Nr. 5 063 331)
- SS (Nr. 309 825) (4)

Nach 1945:

- Polizeioberst, Leiter des Innenabschnittes Hamburg (5)
- 18.6.1941-1944 zum Hauptamt Ordnungspolizei im RMdI angeordnet
- 1.11.1941 zur Polizeiverwaltung Berlin versetzt
- 16.10.1942 von der PV Berlin abgeordnet zur Polizei-Reiterabteilung II, im auswärtigen Einsatz als Schwadronchef der I. Schwadron;  
Einsatzgebiet: Sowjetunion, Ukraine (1)
- Mai 1943 Umbenennung der Polizeireitabteilung II in: SS-Pol.Reiterabteilung II, Heimatstandort Wien (6)
- 17.11.1943 Ernennung zum SS-Sturmabführer und Major der Schutzpolizei (1)
- 17.7.1944 Teilnahme am 2.Führergehilfenlehrgang (1)

Mitgliedschaft in NS-Organisationen:

- NSDAP s. 1.5.1937 (Nr. 5 707 777) (?) (1)
- SS s. 18.11.1943 (Nr. 357 205) Sturmabführer

Nach 1945:

- Führer des Polizeibereichs Ost in Hamburg, Polizeidirektor (7)

Der Chef der Ordnungspolizei

Registrieratur

Band \_\_\_\_\_

vgl. Band \_\_\_\_\_

**Akten**

betr.

1919  
Wilsmann, Heinrich

26.7.19



vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Band \_\_\_\_\_

nr. W 149

B e u r t e i l u n g  
des Hauptmanns d.SchP. Heinrich W i l m a n n .

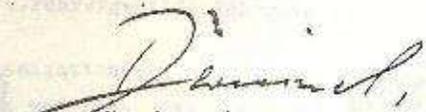
Hauptmann d.SchP. Heinrich W i l m a n n war ein mittelgroßer, schlanker, körperlich gut gewachsener und veranlagter Pol.-Offizier. Willensstark, entschlossen und zielbewußt hat er es immer verstanden, allen an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Sein offener und wahrheitsliebender Charakter, sein bescheidenes und rücksichtsvolles Wesen geben ihm das vollste Vertrauen seiner Vorgesetzten und Untergebenen. Er besaß ein sympathisches Äußeres. Soldatische Haltung und Auffassung verbanden sich mit schneller Auffassungsgabe und geistiger Wendigkeit. Er war fleißig und strebsam und an seiner Aufgabe anerkennenswert interessiert.

Hauptmann Wilmann fand seit dem 21.6.1943 Verwendung als Kompanie-Chef im II./4-Pol.-Tot\*. Gerade in dieser Stellung war er immer Vorbild seiner Unterführer und Männer. Äußerst vorbildliche Dienstauffassung und Lebensführung, gesunder Strebergeist, Fürsorge für seine Männer und aufrichtige Kameradschaft unter Zurückstellung seiner eigenen Person zeichneten ihn besonders aus.

Hauptmann Wilmann hat bei allen Einsätzen mit seiner Kompanie in Frankreich gegen Terroristen und in Oberkärnten gegen Banditen sich stets durch seinen persönlichen Einsatz hervorgetan. Sein angeborenes Draufgängertum sowie seine guten Führungseigenschaften haben in erster Linie zu den Erfolgen der Kompanie beigetragen. Durch seine hervorragenden Leistungen vor dem Feinde war er seinen Unterführern und Männern stets Ansporn und Vorbild.

Weltanschaulich überzeugt und gefestigt hat er die Gewähr, daß er sich jederzeit vorbehaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzte. Er war befähigt, Unterführer und Männer zu überzeugen, weltanschaulich in jeder Lage krisenfesten Kämpfern zu erziehen.

Seiner Gesamtpersönlichkeit, seiner guten körperlichen und geistigen Veranlagung, seiner Kenntnisse auf polizeiliche wie auf militärischem Gebiet, seines hervorragenden Charaktereigenschaften und seinen gesunden Führungseigenschaften nach war Hauptmann Wilmann ein tüchtiger Offizier, der den an einen Major d.SchP. gestellten Anforderungen voll gerecht geworden wäre.

  
Hauptmann der Schutzpolizei  
und Bataillonskommandeur. *ha.*

II-Polizei-Regiment "Tot"

O.U., den 5. Sept. 1944.

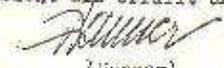
- 31.41 -

Stellungnahme.

Der Beurteilung des Bataillons-Kommandeurs schliesse ich an, Wilmann war ein jugendfrischer, tatkräftiger Führer, den ich jede verantwortungsvolle Stelle übertragen konnte. Gerade im Kampfeinsatz kam seine Einsatzfreudigkeit so recht zur Entfaltung. Ich bedauere, einen so guten Offizier verloren zu haben. Sein Ideal sein als Nationalsozialist, sein starker untadeliger Charakter und seine hervorragenden Leistungen und Eigenschaften verdienen, noch nachträglich belohnt zu werden.

Ich, der zeitweise mit der stellv. Führung eines Bata. beauftragt war, führe dieses in jeder Beziehung zu meiner vollsten Zufriedenheit und bewies somit seine Eignung. Ich hätte W. bedenkenlos bevorzugen zum Major qualifiziert und bitte, ihn aufgrund seiner gezeigten Leistungen nachträglich zum Major befördern zu wollen.

Die Voraussetzung des Par.2 (1) b der Verordnung vom 23.9.43 (RGBl. I S.563) dürfte in jeder Hinsicht als erfüllt anzusehen sein.

  
(Hünner)  
Major d.SchP. a. stellv. Regt.-Kdr.

Wohnungs-Fernsprechanzeige

Name	Dienst-bezeichnung	PKN	PH
Adrian	RA		722 50 43
Allers	PKI (WS)	3254	66 22 01
Albert	PKI		20 77 26
Andros	KEM		522 29 68
v. Appen, Heinz	PKI (WS)		66 78 09
v. Appen, Hermann	PKI		49 51 05
Barchanek	PKI (WS)		732 59 16
Barkahn	KOR	6627	491 70 11
Barz	KOR		601 61 07
Bocke	PA (WS)		677 53 56
Bockert	PKI		80 38 66
Bockmann	PKI		20 64 13
Buhrmann	KOR		81 21 09
Boutier	PKI		62 68 13
Benze	KEM		25 43 71
Berndt	LZO	7668	724 20 11
Bertling	KOR	3166	68 22 01
Beusch	KOR		659 13 47
Birr	KEM		62 12 26
Bischhoff	KEM		651 74 07
Blanke	PKI		651 75 65
Bledung	FR		520 33 83
Bockhorn	KEM	Hollenstadt	62 70
de Boer	PKI (WS)		86 15 54
Boeddeker	PKI		551 18 43
Börner	KEM		83 64 57
Böttcher-Dierke	KOR		753 16 31
Boldt	KOR		763 23 27
Boldt	KR		630 39 66
Boldt	GA		46 47 20
Branow	KR		25 50 98
Brandt	KOR		20 62 52
Brandt	PKI		551 24 77
Brodersee	PKI		78 65 56
Brunckhorst	PKI		641 64 95
Burkhardt	FR		29 64 87

2/68

- 143 -

Name	Dienst-bezeichnung	PKN	PH
Frechke	KOR		66 44 60
Frinckhuth	PKI		651 97 02
Fröhlich	PKI		641 79 79
Fronshald	KEM'in		220 89 65
Gebhardt	KOR		200 09 10
Gehrioke	KEM		51 73 48
Geibler	KEM		65 55 61
Gerloff	PKI	6145	44 11 61
Gerwin	PKI		29 70 29
Geyer	KOR	2172	35 11 02
Gleue	KOR		739 89 45
Görk	PKI	Schnackenburg	1 15
Gräfe	PKI		651 17 60
Gräfe	KEM	4793	77 11 21
Granz	PKI	3165	68 22 01
Griephan	KOR		630 99 56
Grixno	KEM		68 86 96
Großmann	PKI	3170	68 22 01
Grün	PKI	6679	54 33 54
Grzybowski	KEM		56 46 82
Guder	PKI		800 60 94
Gustke	PKI		29 74 42
Gutzmann	KOR		651 46 00
Hanne	KOR		643 16 38
Hagenmann	KEM		604 92 78
Hann	PKI (WS)		47 34 25
Harder	KOR		738 59 15
Hendke	KEM		640 27 82
Hermisch	KEM		551 27 41
Hertmann	PKI		600 02 54
Hecht	PKI		604 95 84
Heine	PKI	2160	33 11 02
Heitman	PKI (WS)		46 15 53
Hellwig	KEM		524 12 05
Honenberg, Dr.	KOR		45 60 00

2/68

- 144 -

Name	Dienst-bezeichnung	PKN	PH
Buech	PKI (WS)		644 98 41
v. Bychowski, Dr.	KOR		643 52 53
Capf	KOR		66 67 67
Chalard	PKI		220 32 23
Chmelik	KEM	3175	68 22 01
Chlonek	Masch. Patr.		641 67 07
Cohn	PKI		220 38 37
Cokre	KOR		753 11 37
Conradt	PKI		693 92 61
Czayka	FR		86 75 02
Czenna	PKI		677 92 33
Dehert	KOR'in		556 60 65
Deve	PKI		62 56 64
Deitner	PKI		641 42 53
Deitner	KEM		200 66 18
Deitner	KR		200 68 84
Dobler	PKI (WS)	Lauenburg	32 91
Doblit	PKI		39 56 52
Doering	KEM		58 75 10
Drewes	KOR		631 24 47
Ebert	KOR		880 79 97
Eckhardt	KEM		520 63 14
Ehlert	KOR		56 31 09
Elske	KEM		691 74 28
Enders	PKI (WS)		
Ernst	PKI		739 87 90
Eyne, Dr.	KOR		81 87 51
Fedder	KOR		643 46 65
Fiedler	KOR'in		39 45 69
Fischer	KOR		82 08 47
Fischer	KOR	7695	724 20 11
Fischer, W.	PKI		47 03 06
Fischer	PKI		77 55 43

2/68

- 145 -

Name	Dienst-bezeichnung	PKN	PH
Hepting	PKI		602 24 94
Hoppner, Dr.	KOR		735 77 12
Horst	FR		678 06 94
Horsach	KOR		68 47 95
Herrmann	FR (WS)		643 42 52
Herrmann, K.-H.	PKI		67 63 63
Hertel	PKI		76 63 91
Hilbert	KOR		57 60 64
Hins, Th.	PKI		20 64 30
Hins, I.	PKI		520 30 46
Hins	KOR		732 35 16
Hoffmann, P.	PKI		62 45 45
Hoffmann, W.	PKI		44 36 93
Hoffmeister	PKI		601 35 55
Holdt	PKI		220 63 69
Holsbocher	PKI	4528	76 89 44
Honann	KOR (WS)		527 94 93
Hoops	KOR		691 06 12
Hoops	FR		739 85 72
Hoyer	KOR		604 96 62
Huesmann	PKI		691 80 99
Jane	KOR		67 30 81
Jansen, Dr.	KOR		45 64 49
Jantsch	PKI	2282	86 78 41
John	PKI		691 47 33
Kadler	PKI		29 27 77
Kähler, Ernst	KEM		220 06 85
Kantinn	PKI		641 55 56
Karlinski	PKI		83 77 92
Karstent	PKI (WS)		505 24 98
Kehert	PKI		739 99 00
Keller	PKI	4528	84 02 41
Kerzandt	PKI		738 49 39
Kichne	PKI		607 08 16
Kirchhoff	KEM		89 63 43

2/68

- 146 -

Name	Dienst- bezeichnung	FWZ:	PH:
Fisch	FKK		56 40 85
Fichte	KK		55 92 41
Fischer	FKK		59 33 39
Fli	FK	3517	601 43 41
Fuchs	FK	2268	30 11 02
Fuchsche	KDE		271 30 72
Fuchs	FKK		551 24 71
Fuchs	KDE*in		40 75 02
Fuchs	FKK		56 34 61
Fuchs	FKK		49 20 49
Fuchs	FKK		44 75 77
Fuchs	KDE		691 23 23
Fuchs	FK		796 22 03
Fuchs	KEM	Amühle	40 40
Fuchs	KK		603 68 60
Fuchs	FKK		601 59 67
Fuchs	KEM		651 47 19
Fuchs	LKD		600 69 14
Fuchs	LKD	2519	699 15 11
Fuchs	FKK		527 93 79
Fuchs	KEM		68 09 37
Fuchs	FKK		76 65 31
Fuchs	KDE		693 27 11
Fuchs	KDE		63 18 50
Fuchs	KEM		604 70 67
Fuchs	FKK (VS)		693 25 61
Fuchs	FKK		48 17 94
Fuchs	KDE		27 26 69
Fuchs	KDE		68 39 29
Fuchs	KEM		29 75 95
Fuchs	FK		20 79 51
Fuchs	FKK		200 61 45
Fuchs	FKK	3164	68 22 01
Fuchs	FKK		75 77 39
Fuchs	FKK		77 11 19

2/58

Name	Dienst- bezeichnung	FWZ:	PH:
Fuchs	FKK (VS)		59 53 37
Fuchs	KDE		55 70 00
Fuchs	KDE		739 09 60
Fuchs	KEM		67 18 00
Fuchs	FKK		721 02 94
Fuchs	KEM (HIA n.P.)	Bergstraße	74 10
Fuchs	FKK	4790	77 11 21
Fuchs	KEM		219 32 46
Fuchs	KEM		29 54 00
Fuchs	KEM		77 81 03
Fuchs	FKK		604 04 59
Fuchs	FK		56 22 91
Fuchs	FK (VS)		95 61 22
Fuchs	FKK		724 91 63
Fuchs	KEM		84 67 70
Fuchs	KEM		81 35 16
Fuchs	KDE		66 43 18
Fuchs	KEM		40 47 77
Fuchs	FKK		27 54 43
Fuchs	LKD (VS)		31 45 06
Fuchs	FK		67 44 70
Fuchs	KEM		601 69 77
Fuchs	KEM		21 58 96
Fuchs	KEM		641 32 27
Fuchs	KEM		40 54 00
Fuchs	KEM		83 44 22
Fuchs	FKK		677 54 88
Fuchs	KEM		630 16 00
Fuchs	KEM (VS)		644 54 91
Fuchs	FK		651 17 95
Fuchs	KEM		643 32 28
Fuchs	KEM		44 49 96
Fuchs	FKK (H.)		760 39 61
Fuchs	KEM		601 35 40

2/58

Name	Dienst- bezeichnung	FWZ:	PH:
Fuchs	FKK*in		570 25 53
Fuchs	KEM		62 40 67
Fuchs	LKD	2717	86 70 41
Fuchs	FK		756 31 70
Fuchs	FKK	Vetero	57 70
Fuchs	FKK		678 14 42
Fuchs	KEM		782 95 33
Fuchs	FKK		601 67 95
Fuchs	FKK (VS)		94 29 50
Fuchs	FKK	2232	38 11 02
Fuchs	KEM		44 51 08
Fuchs	KEM	Salzhausen	8 66
Fuchs	KEM	5164	51 40 31
Fuchs	KEM		604 99 18
Fuchs	KEM		651 57 97
Fuchs	FKK	4797	77 11 21
Fuchs	KEM		82 17 39
Fuchs	FKK		250 16 56
Fuchs	FKK		652 51 24
Fuchs	KEM	4338	64 03 41
Fuchs	KEM		59 53 75
Fuchs	KEM		51 05 65
Fuchs	KEM		66 61 59
Fuchs	KEM		630 02 12
Fuchs	FKK	4529	76 69 44
Fuchs	FKK		21 69 49
Fuchs	FKK		29 69 74
Fuchs	FKK		59 02 70
Fuchs	FKK		693 67 94
Fuchs	FKK	3176	68 22 01
Fuchs	FKK	Ettrich	66 57
Fuchs	FKK		724 54 92
Fuchs	FKK	3327	691 43 41
Fuchs	KEM		651 61 53
Fuchs	FKK	Vulff	4 45

2/58

Name	Dienst- bezeichnung	FWZ:	PH:
Fuchs	FKK (VS)		45 22 00
Fuchs	FKK		67 55 45
Fuchs	FKK		82 68 43
Fuchs	FKK		644 87 60
Fuchs	FKK		677 57 61
Fuchs	FKK	4723	77 11 21
Fuchs	FKK		520 30 27
Fuchs	FKK		735 27 09
Fuchs	FKK	2726	86 70 41
Fuchs	FKK		29 34 77
Fuchs	FKK	3167	68 22 01
Fuchs	FKK (VS)	Duxhaven	4 81 67
Fuchs	FKK		29 36 08
Fuchs	KEM		82 36 10
Fuchs	FKK (VS)		86 55 46
Fuchs	FKK	6650	54 33 54
Fuchs	FKK	6144	44 11 61
Fuchs	KEM		76 89 69
Fuchs	KEM		520 07 36
Fuchs	FKK		585 21 10
Fuchs	FKK		43 48 33
Fuchs	KEM		739 62 09
Fuchs	FKK	Nedel	48 33
Fuchs	FKK		651 68 47
Fuchs	KEM		732 72 90
Fuchs	KEM		59 36 71
Fuchs	FKK		58 43 63
Fuchs	FKK	2726	86 78 41
Fuchs	FKK (VS)		121 51 69
Fuchs	KEM		738 54 09
Fuchs	FKK		50 09 05
Fuchs	KEM		57 05 07
Fuchs	KEM		790 52 40
Fuchs	KEM		51 83 72
Fuchs	FKK		58 51 76
Fuchs	FKK		40 37 33

2/58

Name:	Dienst- bezeichnung:	PLZ:	PLZ:
Stoll	KK		250 50 27
Tannerst	PHK		738 51 26
Thorlach	POK		47 01 05
Thron	RD		57 91 40
Tiedemann	FR	5186	51 40 31
Tiss	PHK		736 50 30
Tobias	Ang.	5187	51 40 31
Togline	PHK		279 16 44
Toussaint	KOK		20 78 81
Torkler	KDH		21 75 12
Trakowski	POK		61 07 69
Tranpau	KHK		66 19 57
Unger	PHK		45 72 30
Valentin	KK		25 93 53
Valpel	PHK		691 87 31
Viehh	RD		82 09 39
Voss	FR		45 33 59
Wade	PHK	Quickborn	39 84
Wagner	FR	Buehholz	74 84
Wanckewitz	PK		58 56 58
Wegner	HA	2158	38 11 08
Weis	KOH		641 68 83
Weise	PHK	5188	51 40 31
Wernke	KOK		20 54 75
Wesphal	KOK		630 47 96
Wiesler	KHE		220 84 71
Wiesmerek	PHK		651 60 79
Wiggers	KOK		21 68 23
Wilke	KHE		763 51 40
Willeu	KOH		29 04 47
Wirdler	KDH		691 60 81
Wirtler	FR		651 03 14
Wohler	PHK		29 65 03

2/60

2/60

Name:	Dienst- bezeichnung:	PLZ:	PLZ:
Entrup	PHK		25 60 33
Stille	POK (NS)	Altenburg	6 15 20
Zickler	PHK		66 12 00
Zubler	KK		439 41 92

Betr.: Beobachteter Denkmalssturz am 8. August 1967,  
17.00 Uhr, vor der Hamburger Universität;

hier: Besprechung bei der Hochschulabteilung  
der Schulbehörde

An der Besprechung, die am 8. August 1967 von 09.00 - 10.00 U  
in den Räumlichkeiten der Hochschulabteilung der Schulbehörde statt-  
fand, nahmen teil:

- Herr Riack,
- Herr Benthien,
- Herr Reusch,
- sämtlich Schulbehörde,
  
- PHK Brunckhorst,
- PHK Grossmann,
- beide Polizeibereich Eimsbüttel,
- und ich.



Hinsichtlich der Maßnahmen, die zur Verhinderung des Denk-  
malsturzes ggf. ergriffen werden sollen, wurde vereinbart,  
dass die drei vorgenannten Herren der Schulbehörde zunächst  
einmal, falls notwendig, die Studenten, die Anstalten tref-  
fen sollten, das Denkmal umzustürzen, in eigener Zuständig-  
keit aufgefordert werden, ihr Vorgehen zu unterlassen und  
den Platz vor dem Denkmal ggf. zu räumen.

Schutzpolizeibeamte sollen aus taktischen Gründen zunächst  
am Ort des Geschehens nicht in Erscheinung treten.

Sollte es den Mitarbeitern der Schulbehörde nicht gelingen,  
den beabsichtigten Denkmalssturz zu verhindern, so wird  
RD Riack oder ein von ihm Beauftragter die Polizei offiziell  
um Anschilfe bitten und auch das Hausrecht, da sich das  
WISSENS-Denkmal in dem zum Universitätswesen gehörenden  
Garten befindet, auf die Polizei übertragen.

Herrn PHK Brunckhorst  
Vorgehen

- 1) Vorlage KIL
- 2) ...

*Handwritten note:* Überprüfung des KIL-Verfahrens in Stellen.  
D.R. Simon wird als polizeiliche Ansprechpartner  
empfohlen um Hilfe zu leisten. Es besteht, dass von  
den 117-Fällen nicht wenig Mordfälle zu gehen.

- 3) Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
- 4) Ermittlung der KIL-Verfahren im Bereich der Polizei  
abgeschlossen
- 5) In der Ermittlung der KIL-Verfahren V.B. gem. auf die  
Gefahren an Rd'e M. Karkopf, Dr. Karkopf, Dr.  
Karkopf u. Dr. Karkopf abgeschlossen.

5) 73 zur Hauptplatz/... 1/25 Jahr. auf. Gutwirt  
 an Land. e. Kaserne! (Bl. 26 d. Bt), Schmidt  
 (M. 59 d. A.) u. Thasler (Bl. 60 d. A.) insell...  
 6) 1100. (Eingang u. 10-c?)  
 7. 11/12 1968  
 21/17  
 Schmidt

100 y 570/67

Gilt!

V.

1) Wichtig:

- a) Ich habe heute ESTH. Vogt, dem stellvert. Leiter  
 der Staatssicherheit bei der STA. Berlin, tel. eine  
 Mitteilung über die Befreiung der "Teufel"-Werk-  
 zeuge. ESTH. Vogt zeigt nunmehrige Gelegen-  
 heit.
- b) Ich habe die von Ministerium übermittelte Endber-  
 eitung heute der Sta. u. u. mit Rücksicht auf  
 die Lage, die die Lage zu verbessern, um wer-  
 Personen es sich bei den auf dem Foto zeigen  
 Stellen handelt.
- c) Ich habe heute OPR Simon, dem Justizier u.  
 Kooperationsabteilung (9.09.407) aufgeben u. an-  
 wagt sind gegen Kaserne, Schmidt u. Thasler.

Karl-Heinz Roth  
2 Hamburg 13  
Johnsallee 41

Hamburg, den 15.11.1969

An die Staatsanwaltschaft  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg  
Siebekingplatz

Ich erstatte hiermit Strafanzeige gegen den Beamten  
Klaus Uwe Bursmeister, zu laden bei Kriminalpolizei Hamburg,  
K 4 Geschäftsstelle, Hamburg, beim Strokhause wegen

Heinsid.

begangen vor dem Schöffengericht Hamburg unter Vorsitz von  
Gerichtsassessor Mentz, dadurch, daß er in der Hauptverhand-  
lung gegen Günter Schmiedel - Az 144 Schö 24/69 - am  
23. Juli und am 3. September 1969 vorsätzlich falsch geschworen  
hat, indem er mit Wissen und Willen der Wahrheit zuwider  
als Zeuge aussagte, er habe sich bei der Demonstration am  
31. Januar 1969 vom Auditorium Maximum der Universität bis  
zum Danntorbahnhof in unmittelbarer Nähe des Anzeigenden  
aufgehalten und auf diese Aussage vereidigt wurde bzw. die  
Aussage vom 3. September 1969 unter Bezug auf seinen am  
23. Juli 1969 geleisteten Eid machte.  
Verbrechen strafbar nach § 154 StGB.

Beweis: I Heranziehung der Sitzungsprotokolle des Schöffen-  
gerichts Hamburg vom 23. Juli und 3. September 1969  
- Az 144 Schö 24/69 -

II Zeugnis

1. Karl-Heinz Roth  
2 Hamburg 13  
Johnsallee 41

2. Axel Becker  
2 Hamburg 13  
Schlüterstr. 54a
3. Peter Martin  
ebenda
4. Hans Joachim Kühn  
ebenda
5. Angelika Ebbinghaus  
2 Hamburg 13  
Johnsallee 41
6. Dorothee Otte  
ebenda
7. Ulrich Lense  
2 Hamburg 13  
Hagedornstr. 53
8. Gunthild Gerstmeier  
ebenda

II Zeugnis

1. Uwe Mallin  
2 Hamburg 13  
Pauisallee 53
2. Karen Callies  
2 Hamburg 13  
Osterstr. 22 5

Begründung

Der Verdächtige Klaus Uwe Bursmeister hat in der Hauptverhand-  
lung des Schöffengerichts Hamburg am 23. Juli 1969 ausgesagt,  
er habe sich bei der Demonstration am 31. Januar 1969 in  
seiner unmittelbaren Nähe, nämlich in der dritten vorderen  
Reihe aufgehalten.

Beweis: Sitzungsprotokoll vom 23. Juli 1969

Das trifft nicht zu.

Ich habe an der Demonstration vom Auditorium Maximum an bis zum  
Danntorbahnhalteplatz teilgenommen und befand mich in der vierten  
vorderen Reihe, ständig eingehakt zu meiner Rechten mit Axel  
Becker, zu meiner Linken mit Angelika Ebbinghaus

Beweis: Zeugnis

1. Axel Becker
2. Angelika Ebbinghaus

Die vorderen Reihen bis zur fünften Reihe bestanden aus je 12 - 15 Personen. Es handelte sich dabei ausnahmslos um mir und meinen Genossen bekannte Personen, mit denen wir ständig Kontakt hatten und haben. Das kann ich deshalb mit Bestimmtheit sagen, weil meine Genossen und ich bei der Demonstration auf Grund früherer Erfahrungen besonders darauf geachtet haben, daß in den vorderen Reihen keine Agent provocateurs und dergl. mitzogen.

In den Reihen 1 bis 6 befand sich der angezeigte Verdächtige Burmeister nicht

Beweis: Zeugnis sämtlicher unter oben II genannten Zeugen

Die Zeugen Becker und Ebbinghaus sind in der Sitzung des Schöffengerichts vom 3. September dem Verdächtigten gegenübergestellt worden. Sie kannten ihn nicht.

Die Behauptung des Verdächtigten in der gleichen Sitzung, er könne auch nicht erkannt werden, da er bei der Demonstration und bis kurz vor dem Termin am 3. September 1969 Bart und Brille getragen habe, muß als Schutzbehauptung zur Abwehr eines Meineidsverfahrens gegen ihn bewertet werden. In diesem Zusammenhang sei nochmal darauf hingewiesen, daß uns sämtliche Personen in den vorderen Reihen bekannt waren.

Dafür, daß der Verdächtige sich nicht in den vorderen Reihen aufgehalten habe, spricht auch, daß er den Verlauf der Demonstration in wesentlichen Einzelheiten falsch geschildert hat.

Ich beantrage insoweit eine Gegenüberstellung des Verdächtigten mit sämtlichen oben unter II benannten Zeugen, bei der die falschen Bekundungen im Einzelnen widerlegt werden können. Soweit der Demonstrationsvorgang von Verdächtigten richtig

dargestellt wurde, beruhen diese Aussagen aber nicht auf eigener Wahrnehmung. Aller Wahrscheinlichkeit nach nämlich ist der Verdächtige über den Demonstrationsverlauf von dem Zeugen Uwe Mallin informiert worden. Dieser Uwe Mallin hat sich in der Tat in meiner unmittelbaren Nähe aufgehalten. Er hatte, wie sich aus der in der Anlage beigefügten eidesstattlichen Versicherung der Zeugin Callies ergibt, dienstliche Aufgaben für die Polizei übernommen.

Mir und meinen Genossen schien Mallin allerdings gänzlich unverdächtig, weil er seit 1967 Mitglied des DDB war. Wir wußten zu jener Zeit nicht, daß er dem Verband nur zu Zwecken der Auspionierung beigetreten war.

Mallin hat laut eidesstattlicher Versicherung erklärt, er habe die Verhaftung Schmiedels durch Weitergabe von Informationen an seine Dienststelle veranlaßt.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit war dieser Informationsempfänger der Verdächtige Burmeister.

Dafür spricht u.a. auch folgendes:

Burmeister hat ausgesagt, er habe aus nächster Nähe gesehen, wie ich am Demantorbahnhof in einen PKW gestiegen und fortgefahren bin. Tatsächlich habe ich auch mit einem PKW am Demantorbahnhof die Demonstration verlassen. In meiner unmittelbaren Nähe befanden sich dabei außer den Zeugen Becker und Ebbinghaus nur noch Uwe Mallin.

Beweis: Zeugnis von Becker und Ebbinghaus

Nach alledem hat sich Klaus Uwe Burmeister eines Meineids dringend verdächtig gemacht.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Urteil gegen Günter Schmiedel im wesentlichen auf der Aussage des Verdächtigten Burmeister beruht, beantrage ich daher, die Ermittlungen gegen den Verdächtigten unverzüglich aufzunehmen.

### Eidesstattliche Erklärung

Nach Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung erkläre ich folgendes an Eides statt:

Ich, Karen Callie, 3 Hamburg 13, Oberstraße 22, war bis Anfang 1969 befreundet mit Uwe Mallin wohnhaft Hamburg 13, Parkallee 51a. Im Verlaufe von mehreren Gesprächen hat mir Uwe Mallin<sup>mir</sup> gegenüber erklärt, er arbeite für eine nachrichtendienstliche Stelle und habe die Aufgabe, Mitglieder des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes zu beobachten und Informationen über bevorstehende Aktionen an seine Dienststelle weitersuleiten. Er erzählte mir, er habe in einigen Fällen seine Aufgabe zur großen Zufriedenheit seiner Auftraggeber erfüllt. Ich weiß sicher, daß Uwe Mallin als Belohnung für seine nachrichtendienstliche Tätigkeit von seiner Dienststelle einen iätägigen Spaniaaufenthalt bezahlt bekommen hat. Ein zweiter Aufenthalt in Jugoslawien ist ihm auch von seiner Dienststelle als Belohnung für seine Tätigkeit geschenkt worden.

Außerdem erhielt Uwe Mallin ständig Gelder von seiner Dienststelle. Er konnte davon gut leben, da er von seinen Eltern nicht mehr als DM 100,-- monatlich erhielt und eine andere Tätigkeit als die ihm von seiner nachrichtlichen Dienststelle aufgegebenen Aufträge nicht nachging.

An Einzelheiten ist mir folgendes bekannt:

Am 31. Januar 1969 sollte Uwe Mallin mit Hilfe eines Sprechfunkgerätes die Ankunft des SDS-Mitgliedes Karl Heinz Roth im Audimax der Universität nach draußen melden. Nach Durchgabe der Nachricht sollten dann Beamte der Dienststelle ins Audimax eindringen und Karl Heinz Roth verhaften. Tatsächlich ist es dann nicht zum Gebrauch dieses Sprechfunkgerätes gekommen, da Mallin befürchtete, man würde das Gerät bei ihm entdecken. Ich weiß aber, daß er an diesem Abend Informationen über Telefon nach draußen gegeben hat.

Am 5. Februar 1969 habe ich mit Uwe Mallin an einer Demonstration teilgenommen. Während des Verlaufes der Demonstration kam auch die Sprache auf den sich in Untersuchungshaft befindenden Günther Schmiedel. Uwe Mallin erklärte mir, daß er die Verhaftung Günther Schmiedels veranlaßt habe dadurch, daß er seiner Dienststelle eine

wichtige Information übermittelt habe. Er habe Günther Schmiedel über einen langen Zeitraum hinaus beobachtet und sei zu der Überzeugung gelangt, dieser sei ein gefährlicher Rädelsführer. Darüber habe er ständig seiner Dienststelle Mitteilung gemacht.

Nich hatte er in seine nachrichtendienstlichen Tätigkeiten nie mit hineingezogen. Er hat mich in diese Angelegenheiten eingeweiht, weil ihn die ganze Tätigkeit, wie er sagte, sehr stark belastete und er mit jemandem darüber reden müsse.

Ich bin mit Uwe Mallin nicht verfeindet, wir sehen uns auch heute noch manchmal und Gabel bittet er mich zuweilen, von seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit keinem Dritten zu berichten.

Hamburg, den 10. November 1969

De/B1/4689

*Karen Callie*

An die  
Staatsanwaltschaft Hamburg

2 Hamburg 36

Sievekingplatz,  
Strafjustizgebäude  
Herrn Staatsanwalt Wehrmann

Bez.: Aktenzeichen 141 Js 178/69

*bei mir heute  
empfangen  
20.2.1969  
Gm*

Günther Schwarberg  
Redakteur

2091 Rameloh, den 7.9.69  
Telefon 641852376

Sehr geehrter Herr Wehrmann!

Ich beziehe mich auf Ihre telefonische Anfrage vom 25./26.2.69 und darf Ihnen meine Wahrnehmungen am Abend des 31. Januar 69 wie folgt wiedergeben:

Nach einer Veranstaltung der APO im Audimax formierte sich abends ein Demonstrationzug in der Schlüterstrasse. Im ersten Glied des Zuges stellte sich der mir persönlich seit einigen Jahren bekannte Schmiedel auf. Er gehörte - das konnte ich seinen auffordernden Gesten entnehmen, jedoch nicht hören - zu den Anführern der Demonstration. Ich fuhr mit meinem Dienstwagen bis zum Amerika-Haus vor dem Zug her und konnte genau verfolgen, wie Schmiedel und andere, mir nicht bekannte Personen im ersten Glied, die Demonstranten direkt zum Amerika-Haus dirigierten. Schmiedel hatte nach meiner subjektiven Beurteilung auch die Führung des Zuges, den ich mit meinem Wagen gemeinsam mit meinem Kollegen Walter Weber weiterbegleitete über Gänsemarkt, Bergstrasse, Domstrasse, Speersort, Köckebergstrasse, Glockengiesserwall, Lombardsbrücke. Ich habe selbst nicht beobachten können, ob Schmiedel Steine warf und Fensterscheiben zertrümmerte. Ich weiss lediglich, dass er sich immer wieder an die Spitze des Zuges setzte, der ja beinahe lich zwischen Domstrasse/Ost-Weststrasse/Rödingsmarkt mehrfach von der Polizei gesprengt worden war.

Diese Aussage kann ich auch vor Gericht wiederholen, wenngleich ich darauf aufmerksam machen muss, dass ich selbst mehrfach Zielscheibe körperlicher Angriffe von Seiten der APO gewesen bin und eine Gefährdung meiner Familie möglichst vermeiden möchte.

Mit freundlichen Grüßen  
*[Signature]*

Ich gebe die folgende Erklärung an Bides statt ab und bin mir über die Bedeutung solcher Erklärungen in Klaren. Ich bin auch bereit, diese Erklärung vor einem ordentlichen Gericht zu wiederholen.

Als Redakteur des STERN habe ich während der Verhandlungsdauer des Prozesses gegen Schmiedel durch mehrere Informanten, die ich nicht nennen will, Nachrichten darüber erhalten, dass im Gebäude der Hamburger Staatsanwaltschaft, insbesondere im Geschäftszimmer der Abteilung 14, wiederholt Getränke mit erheblichem Alkoholgehalt stattgefunden haben. Ausser den Herren Wehrmann, Vogt, Portolt und Dose hat auch Herr Ments daran teilgenommen. Während dieser Feiern ist auch über die Studenten, die APO und den Prozess gegen Schmiedel verschiedentlich gesprochen worden. Dabei ist gesagt worden, Schmiedel müsse mindestens zwei Jahre Gefängnis bekommen. Die Glaubwürdigkeit meiner Informanten habe ich zum Teil bei Rückfragen bei anderen Personen bestätigt erhalten. So wurde mir beispielsweise auch von anderen erklärt, dass zum Abschluss einer der Feiern Wahlklebenmarken auf Akten, Aktenbüche, Fische, Telefone, Wände und Türen des Geschäftszimmers und in den Fahrstuhl geklebt wurden. Als andere Justizangehörige sich am nächsten Tage nach den Urhebern dieser Klebererkundigten, soll Herr Dose gesagt haben, das müsse die APO gewesen sein. Vorher hatte ein Teilnehmer der Saufabende über die APO sinngemäss folgendes gesagt: Die APO erledige man am besten mit Maschinengewehren. Meine Informanten waren über diese Vorkommnisse so empört, dass sie mich baten, diese zu veröffentlichen. Ich habe darüber hinaus am 27. August 1969 in einem Gespräch beim Hamburger Justizsenator Peter Schulz auf die alkoholischen Exzesse in der Staatsanwaltschaft aufmerksam gemacht.

*[Signature]*

Handelskammer Hamburg

Hamburg 11, den 26. Februar 1969  
Dose SH - Dr.Str./A  
Fernsprecher 26 13 81  
Postanschrift:  
2000 Hamburg 11, Postfach 1449

An die  
Herren Mitglieder des Plenums  
und der Geschäftsführung der  
Handelskammer Hamburg

Eingangsno. 28. FEB. 1969

*Kuchel & B.*  
*Vorbesprechung*

Betr.: Demonstrationen

Sehr geehrte Herren!

In Anbetracht der Ausführungen des Unterzeichnenden in der Plenarsitzung vom 6. Februar 1969 über Demonstrationen ist der Wunsch geäußert worden, für einen größeren Kreis von in Betracht kommenden Betrieben ein Exposé auszuarbeiten, das sich mit dem Verhalten der Demonstranten und möglichen Abwehrmaßnahmen in den Betrieben zum Schutz von Publikum und Mitarbeitern befaßt. Wir gestatten uns daher, Ihnen als Anlage eine Ausarbeitung zu übersenden, die die wesentlichen Beobachtungen und Vorschläge enthält. Dabei möchten wir darauf hinweisen, daß das Exposé nicht das Merkblatt ersetzen soll, um dessen Ausarbeitung die Kammer die Polizei gebeten hat. Nach unseren Informationen wird dort an derartigen Hinweisen zwar gearbeitet. Wir möchten jedoch nicht abwarten, bis die Polizei diese Arbeit abgeschlossen hat, sondern die in der Besprechung des Hamburger Einzelhandels mit Herrn Senator Ruhnau gewonnenen Erkenntnisse bereits jetzt weiter verbreiten, zumal wir davon ausgehen müssen, daß auch andere Betriebliche Ziele von Demonstrationen sein können.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
HANDELSKAMMER HAMBURG

*Stratmann*  
(Dr. Stratmann)  
stellv. Hauptgeschäftsführer

Erfahrungen und Massnahmen

a. Bemerkungen zur Lage

Die zahlreichen unterschiedlichen Anlässe, die von radikalen Minderheiten für Demonstrationen aller Art gesucht und gefunden worden, erschweren es, Allgemeingültiges zu sagen. Trotzdem sei mit allem Vorbehalt versucht, gewisse Entwicklungstendenzen aufzuzeigen, die sich aus der Beobachtung des Verhaltens der Demonstranten einerseits und der Träger der öffentlichen Gewalt andererseits ergeben:

- a) Mit den ersten auftretenden Demonstrationen ist es den Demonstranten immer gelungen, eine gewisse Unsicherheit und teilweise Unzufriedenheit auch bei vielen Staatsbürgern, die im übrigen unseren Staat bejahen, auszunutzen und zu vergrößern. Sie fanden daher Zulauf und Unterstützung, die in keinem Verhältnis zum Anlass der Demonstrationen standen. Insbesondere wirkte sich die Berichterstattung fast aller Nachrichtenträger in dieser Richtung aus.
- b) Diese Unsicherheit fand auch in dem Verhalten der Polizei und ihrer verantwortlichen politischen Führung ihren Niederschlag: Nach anfänglich scharfem Durchgreifen (Schah-Demonstrationen) zeigte sie im Hinblick auf die Reaktion der Öffentlichkeit ein überwiegend passives Verhalten und ging möglichst jeder Konfrontation aus dem Wege (Wissmann-Denkmal).
- c) Die Demonstranten - in zunehmendem Masse geschult - nutzten die Passivität

Seine Störungen der öffentlichen Ordnung hervorzurufen.

Dabei wurden Formen gewählt, bei denen die Demonstranten die Anwendung unmittelbarer Körperlicher Gewalt gegen Personen vermeiden konnten (Störungen von Sitzungen und Versammlungen, Behinderung des Straßenverkehrs; aber auch Beschmieren von Gebäuden und Publikation unflätiger Schriften), die Polizeikräfte aber ihrerseits zur Wiederherstellung der Ordnung Gewalt gegen Demonstranten hätten anwenden müssen. Ziel der Demonstranten war und bleibt es, den Gegner zur ersten Gewaltanwendung zu provozieren, um dadurch den eigenen Anhang zu radikalisieren.

- d) Als positives Ergebnis der Zurückhaltung der Polizei ist zu verzeichnen, dass es zu der von den Demonstranten gewollten Eskalation bisher - von Einzelfällen abgesehen - nicht gekommen ist. Der Zulauf zu Demonstrationen mit allgemeiner politischer Motivation (z.B. gegen Staaten anderer Regierungen) liess nach. Lediglich Demonstrationen zur Durchsetzung von Gruppeninteressen (Hochschulreform) erlangten zur Zeit zahlenmäßig einige Bedeutung im Rahmen der jeweils betroffenen Gruppen.
- e) Der radikale Kern der Demonstranten lässt sich naturgemäss nicht von einer Taktik der Polizei überzeugen. Um sein Ziel auch bei vermindertem Zulauf zu erreichen, hat er sich noch schärfer radikalisiert. Das hat ausserdem schon vor einigen Monaten zu einer Umschwung in der öffentlichen Meinung g

führt: Man verlangt allgemein ein  
schärferes Durchgreifen zur Aufrecht-  
erhaltung von Ruhe und Ordnung.

f) Dazu zeigten die Demonstrationen in  
Hamburger Warenhäusern Ende Dezember  
1968 besondere Gefährdungen, auf die  
die Öffentlichkeit bisher nicht auf-  
merksam geworden war: Während man bei  
Demonstrationen auf öffentlichen Stras-  
sen und Plätzen auch empfindliche Stö-  
rungen der Ordnung - zur Vermeidung von  
gewalttätigen Auseinandersetzungen -  
in Kauf nehmen konnte, ist in geschlos-  
senen Räumen durch verhältnismäßige  
unkomplizierte Eingriffe in Licht- und  
Feuerlöschanlagen, Rolltreppen und Fahr-  
stühle die Möglichkeit der Erzeugung ei-  
ner Panik mit allen Konsequenzen in  
Rechnung zu stellen. Die Störung der  
Ordnung wird hier zu einer akuten Ge-  
fahr für Publikum und Mitarbeiter, d.h.  
auch für die öffentliche Sicherheit.  
Diese Erfahrungen und Erkenntnisse zwin-  
gen auch die Betriebe zu Überlegungen  
wie sie derartigen Gefahren am besten  
entgegentreten können.

#### II. Die Taktik der Demonstranten

Alle Überlegungen zur Abwehr von Übergrif-  
fen und zur Vermeidung der Gefahren  
müssen auf der Kenntnis der Taktik der  
Demonstranten basieren. Wenngleich diese  
sich ständig ändert und den gegebenen Si-  
tuationen schnell angepasst wird, lassen  
sich - mit Vorbehalt - einige allgemeine  
Feststellungen treffen:

a) Die erste Phase der Demonstrationen  
war vor allem dadurch gekennzeichnet,  
dass die Demonstranten einzelne Veran-  
staltungen dadurch störten, dass sie un-  
passende Diskussionen über Themen for-

derden, über die sich z.T. nicht ein-  
mal diskutieren liess. Dabei kam es  
den Demonstranten oftmals nicht darauf  
an zu diskutieren, sondern nur zu dif-  
famieren.

Den unterschiedlichen Zwecksetzungen  
der Demonstranten entsprach auch die  
Art der Abwehr: Teilweise wurden die  
Veranstaltungen aufgelöst. Soweit ernst  
zu nehmende Diskussionsstoffe und Dis-  
kussionspartner vorhanden waren, wurde  
auch die Forderung nach Diskussionen  
akzeptiert, entweder innerhalb der ge-  
störten Veranstaltung oder aber auch  
getrennt von ihr. Mit der letzteren  
Taktik hat die Kammer anlässlich eines  
Störversuches bei der Lehrabschluss-  
feier im September 1968 gute Erfahrun-  
gen gemacht. Es gelang, die - abgetrenn-  
te - Diskussion sachlich durchzuführen  
und den verständigen Teil der Demonst-  
ranten wohl auch z.T. von der Abwegigkeit  
gewisser Vorstellungen zu überzeugen.

Im Zuge der Radikalisierung der Demon-  
strationen tritt diese Form jedoch  
neuerdings hinter den öffentlichen De-  
monstrationen die nachfolgend behandelt  
werden sollen, zurück.

b) Der aktive Kern der Demonstranten ist  
darauf geschult. Er kennt die Gesetze  
unter dem Gesichtspunkt, sie zu umge-  
hen oder sie notfalls auch (möglichst  
ungestraft) zu verletzen besser als der  
Bürger, der sie zu verteidigen bereit  
ist. Darum ist es eine ständige Taktik  
der Demonstranten, den Gegner zu pro-  
vozieren und zu versuchen, ihn in die Un-  
recht zu setzen, um daran anschließend  
die Radikalisierung zu betreiben.

c) Diese Art der Gesetzeskenntnis bei den  
Rädelsführern gibt aber auch in gewis-

sen Situationen Möglichkeiten, ihnen  
mit Erfolg zu begegnen. Anmerkend  
sind sie darauf bedacht, sich keine  
Gesetzesverletzungen nachweisen zu  
lassen. Nach den bisherigen Erfahrungen  
der Polizei kommen die erkannten Rädels-  
führer z.B. häufig den Aufforderungen  
nach, mit denen man von seinem Haus-  
recht Gebrauch macht.

d) Dieses Verhalten gilt allerdings nicht  
für die Mitläufer, die es oftmals zu  
den von den Anführern gewollten Über-  
griffen kommen lassen und die häufig  
nicht ohne weiteres als Demonstranten  
zu identifizieren sind.

e) Schliesslich sind in diesem Zusammen-  
hang auch die "Rocker" zu erwähnen,  
die bestätigen sich als Schlägergruppe  
ohne Rücksicht auf Gesetz und Recht.  
Es gibt Hinweise darauf, dass Quer-  
verbindungen von den Rädelsführern  
der Demonstranten zu den Rockern be-  
stehen und sie auch telefonisch  
"ungefordert" werden können.

f) Überhaupt ist nicht damit zu rechnen,  
dass die Demonstrationen im vorher ge-  
planten Rahmen verlaufen. Die Teilneh-  
mer werden nie kontrolliert und selbst  
bei Demonstrationen im Hochschulbe-  
reich würden unter den Anführern Per-  
sonen festgestellt, die nichts mit der  
Universität zu tun haben.

In diesem Zusammenhang verdient Erwäh-  
nung, dass es den Rädelsführern der  
Hochschuldemonstranten nach deren eigen-  
en Feststellungen allerdings bisher  
noch nicht gelungen ist, die erwünschten  
Querverbindungen zur Arbeiterschaft  
(wie im Mai/Juni 1968 in Frankreich)  
herzustellen.

g) Obwohl jede Demonstration mit grossen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich der Vorhersehbarkeit des Ablaufs belastet ist, kann die Feststellung getroffen werden, dass die Polizei bislang über Charakter und Verlauf der Demonstrationen gut informiert war.

h) Auch eine gute - und rechtzeitige - Information der Polizei genügt nicht, um den Demonstranten überall wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Eine Taktik der Demonstranten ist es, die Ordnungskräfte zu zersplittern, abgetrennte Gruppen auch durch Absperren "einsickern" zu lassen und Überraschend Sonderaktionen wie z.B. Sachbeschädigungen durchzuführen. Die vorsorgliche Sicherung empfindlicher Punkte durch die Polizei wird daher nicht immer möglich sein. Je mehr mit solchen Vorkommnissen zu rechnen ist, um so stärker muss die Polizei ihre Kräfte konzentrieren (und motorisieren).

Daraus folgt, dass die Betriebe Überlegungen anstellen müssen, wie sie sich in solchen überraschenden Situationen selbst schützen können.

### III. Schutzmassnahmen der Betriebe

a) Um sich für den Fall von Demonstrationen vorzubereiten, sollten folgende Massnahmen vorsorglich getroffen bzw. überlegt werden:

1. Der Betrieb ist auf sog. "neuralgische Punkte" zu untersuchen, an denen er in besonderer Weise verletzlich ist. Ein allgemeingültiger Katalog lässt sich wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Betrieben nicht aufstellen. In

Zweifelsfällen wird die Polizei sicherlich beratend zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird z.B. in Hamburg auch zu diesem Zweck der Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e.V. gegründet.

2. Die nachfolgenden neuralgischen Punkte können daher lediglich beispielhaft aus den Erfahrungen der Hamburger Warenhäuser erwähnt werden:

- Lichtanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Rolltreppen
- Fahrtühle
- Telefonanlagen
- Lautsprecheranlagen

3. Zur Sicherung der empfindlichen Punkte sollte eine Ordnergruppe gebildet und eingewiesen werden. Es empfiehlt sich, diese Gruppe für jedermann kenntlich zu machen.

4. Diese Sicherungsgruppe sollte einem Sicherungsbeauftragten unterstellt werden der ihren Einsatz leitet. Ihm müssen dazu geeignete Nachrichtsmittel im Betrieb vom Telefon bis zum Megaphon zur Verfügung gestellt werden.

5. Das Betriebsgelände sollte in einzelne Reviere eingeteilt werden, in denen zuverlässige Betriebsangehörige das Recht und die Pflicht auf Inspektion auf verdeckte Fremdkörper haben. Im Hinblick auf Bomben- und Brandsatzanschläge in Warenhäusern ist eine schnelle Durchsuchung zur Vermeidung einer Schliessung, u.ä. erforderlich.

6. Die gesamte Belegschaft, insbesondere aber die Ordnergruppe sollte über ihre Rechte zur vorläufigen Festnahme von

Rechtsbrechern und über ihr Verhalten gegenüber Demonstranten unterrichtet werden.

7. Es empfiehlt sich, dafür Sorge zu treffen, dass Demonstranten nachträglich identifiziert werden können. Die Polizei würde es begrüessen, wenn dies durch rechtzeitig installierte Foto- oder Filmkameras geschehen könnte.

b) Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Polizei ist folgendes zu bemerken:

1. Die Polizei Hamburg wird die Betriebe unmittelbar benachrichtigen, wenn und soweit ihr bekannt wird, dass sie Ziele von Demonstrationen sind. Im Übrigen wird sie bei Demonstrationen deren Verlauf der Kammer mitteilen, die ihrerseits versucht, die betroffenen Kreise nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu warnen. Die Kammer wird in ihr Warnsystem auch die einschlägigen Verbände und ggf. Straassengemeinschaften einbeziehen.

2. Die Polizei ist grundsätzlich bereit, nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden Kräfte auf Anforderung der Betriebsleitung auch in den Betrieben Bereitschaften zu stationieren. Dabei ist zu beachten, dass der Zeitpunkt des Einsatzes der Polizei im Betrieb durch die Betriebsleitung veranlasst werden kann. Die Polizei würde oftmals auch nicht in der Lage sein, aus eigener Sachkenntnis den richtigen Zeitpunkt für ihren Einsatz in einem Betrieb zu beurteilen, da die betrieblichen Belangen mit den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit abzuwägen werden müssen.

c) Während der Demonstrationen sollte folgendes beachtet werden:

1. An erster Stelle steht der Schutz der Personen, d.h. des Publikums und der Mitarbeiter. Demgegenüber ist der Schutz der Sachwerte zweitrangig.
2. Die Ordner sollten als neuralgischen Punkte sichern, aber keinerlei Angriffs handlungen begeben. Da nach dem bisherigen Verlauf der Demonstrationen davon ausgegangen werden kann, dass unmittelbare Gewalttätigkeiten gegen Personen auch von den Demonstranten möglichst vermieden werden, dürfte eine passive Absicherung der empfindlichen Punkte häufig genügen.
3. Für alle Betriebsangehörigen hat zu gelten, dass sie sich nicht auf Diskussionen mit Demonstranten einlassen sollen. Jede Diskussion führt zu Gruppenbildungen und zur Störung des Betriebes.
4. Die Betriebsleitung muss entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie gegenüber den Eindringlingen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen will. Ist sie dazu entschlossen, muss sie das deutlich verkünden und die Demonstranten auf diese Weise ins Unrecht setzen, wenn sie sich bis dahin - wie z.B. bei Kaufhäusern - noch unangefochten im Betrieb aufhalten konnten. In solchen Fällen gibt erst das Hausverbot auch für die Polizei die Möglichkeit, die Betroffenen aus dem Betrieb zu entfernen.

Wie bereits erwähnt, gehen die Erfahrungen mit den Häufelführern dahin,

dass sie - wenn sie überhaupt den Betrieb selbst betreten - auf die Anforderung, das Haus zu verlassen, dem Folge leisten.

d) Massnahmen nach der Demonstration  
Nach Beendigung der Demonstration sollten einige prophylaktische Massnahmen für die Eindämmung weiterer Demonstrationen ergriffen werden:

1. Die Polizei bittet darum, bei den sog. Antragsdelikten (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Körperverletzung) Strafanträge zu stellen, damit wird in solchen Fällen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen, so dass der Antragsteller nicht auf den Weg der Privatklage verwiesen wird, wo dies sonst möglich wäre.
2. Die Polizei bittet, auch Zivilklagen auf Schadensersatz anzustrengen. Sie hat die Erfahrung gemacht, dass derartige Klagen in ihren Konsequenzen die Demonstranten mehr beeindruckt als vorläufige Festnahmen und zum Teil auch strafrechtliche Verurteilungen. Es ist bezeichnend, dass bei den Rechtsbrechern im Zuge von Demonstrationen kaum Wiederholungstäter zu finden sind.
3. Die Polizei bittet, auch gegen erkannte Demonstranten Hausverbot zu erlassen, um damit die Grundlage für ein schnelleres Eingreifen im Wiederholungsfall zu schaffen.

#### IV. Schlussbemerkung

Die Polizei Hamburg wird auf Grund ihrer Erfahrungen mit den Demonstranten nicht-

linien und Hinweise für Betriebe ausarbeiten. Sie ist auch bereit, sich mit den Sicherungsbeauftragten der Betriebe über geeignete Abwehrmassnahmen zu beraten. Die Kammer wird zu geeigneter Zeit bei der Zusammenstellung der Gesprächsgruppen Hilfe leisten.